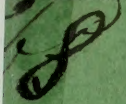

3 1761 06766813 7



Grundriß

des

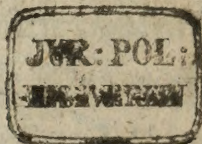
Handelsrechts

insbesondere

des

Wechsel- und Seerechts

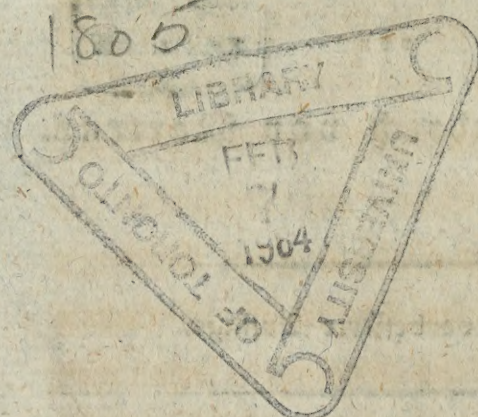
von



Georg Friedrich von Martens.

Zweyte verbesserte Auflage.

Göttingen,
bey Heinrich Dieterich.
1805.


LIBRARY
FEB
7
1904
UNIVERSITY
OF TORONTO

Vorerinnerung

zur ersten Ausgabe.

Bekanntlich sind über die Frage, wiefern es rathsam sey, zum Behuf academischer Lehrvorträge, Theile des Privatrechts abgesondert und als eigene Wissenschaften zu behandeln, die Meinungen, zumahl in neueren Zeiten, sehr getheilt; sie scheint auch nicht für alle Länder auf gleiche Weise beantwortet werden zu können. Da wo, wie z. B. im Preußischen, ein allgemeines Gesetzbuch vorhanden ist, in welchem in der Ordnung des Systems auch die Rechte, welche gewissen Ständen oder gewissen Geschäften eigen sind, ihre Stelle finden, da ist offenbar nicht so viel Grund vorhanden, aus dem Inbegriff der

 diesen

diesen Ständen oder Gewerben zukommenden Rechte wiederum ein Ganzes zu machen, als da wo, wie z. B. in Teutschland, der Gesetze über die Rechte der Privatpersonen sehr viele sind, und wo es daher schon in dieser Rücksicht seinen Nutzen haben kann, dasjenige zusammen zu stellen, was in diesen einzelnen Gattungen von Gesetzen für solche Gegenstände geordnet ist.

Am meisten Grund aber scheint für die abgesonderte wissenschaftliche Behandlung einzelner Gewerbe da vorhanden zu seyn, wo nicht nur diese eine Mannigfaltigkeit von Geschäften, und daher von Gegenständen des Rechts unter sich begreifen, ohne welche wohl überall kein Grund zu dieser Separations-Methode seyn kann, sondern wo es auch in der Natur des Gewerbes liegt, daß die Kenntniß der für selbiges in einem einzelnen

Lande eingeführten Rechte nicht hinreicht, sondern daß auch auf die Gesetze anderer Länder Rücksicht genommen werden müsse. Und dieß ist wohl in keinem Theile des Rechts mehr der Fall, als in dem der sich mit dem Handel beschäftiget. Hier treten nähmlich am häufigsten Fälle ein, wo der Richter nach den Gesetzen eines fremden Landes zu richten hat, in welchem das Geschäft, von welchem die Rede ist, geschlossen ward. Hier bestimmt oft die Kenntniß der Gesetze fremder Länder den Kaufmann mit, ob er das Geschäft, z. B. die Assecuranz, lieber in diesem oder in jenem Lande zu schließen suchen wolle, und auch dem Versicherer kann es nicht gleichgültig seyn, die verschiedenen Gesetze zu kennen, nach welchen, wenn ein Schade entstände, dieser muthmaßlich ausgemacht werden würde. Hier kann selbst bey Instituten, die, wie so häufig der Fall ist,

eine Nation von der andern nachgeahmt hat, die Gesetzgebung fremder Staaten, wenn gleich nicht Norm der Entscheidung des Richters, doch ein Hülfsmittel bey Erklärung der Gesetze seines Landes werden. Hier gibt es auch insonderheit der Geschäfte mehrere, deren Beschaffenheit und Zusammenhang einen in der Sache selbst liegenden Grund für die gleichförmige Entscheidung über selbige an die Hand gibt, der oft weit mehr Gewicht hat, als die zufällige Uebereinstimmung einer selbst beträchtlichen Zahl von Gesetzen, durch welche allein sich kein Richter leiten lassen darf.

Diese Gründe haben mich schon seit geraumer Zeit bestimmt, das Handelsrecht und besonders das Wechsel- und Seerecht in eigenen academischen Lehrvorträgen zu erläutern; ich habe aber dabey den Mangel eines Lehrbuchs, zumahl

für das Seerecht, so sehr gefühlt, daß ich mich endlich entschlossen habe, einen, wenn gleich unvollkommenen Versuch dieser Art zu wagen und ihn zum Gebrauch meiner Zuhörer drucken zu lassen. Schon vor mehreren Jahren hatte ich dazu den ersten Bogen abdrucken lassen, aber ihn nachmahls unterdrückt, weil er mir mißfiel, und vielleicht würden die gegenwärtigen Bogen ein gleiches Schicksal gehabt haben, wenn ich nicht jetzt beym Anfang meiner Vorlesungen die Unentbehrlichkeit eines Leitfadens wieder recht lebhaft eingesehen hätte.

Ob ich dem Wechsel- und Seerecht, als den beyden Haupttheilen dieser Wissenschaft, und die einer eigenen zusammenhängenden Behandlung am meisten fähig sind, eine Einleitung in das Handelsrecht überhaupt vorangehen lassen solle, darüber habe ich mehrmahls bey

mir angestanden, und noch jetzt erkenne ich diese Einleitung als den unvollkommensten Theil des Ganzen, da auf der einen Seite die Einmischung des gemeinen Rechts hier fast unvermeidlich ist, auf der andern hier in manchen willkürlichen und nicht aus der Beschaffenheit der Sache selbst zu entscheidenden Puncten in den Gesetzen der verschiedenen Länder zu viel Abweichendes ist, als daß man nicht oft bey Fassung der Grundsätze Gefahr liefe, etwas für allgemeiner auszugeben als es wirklich ist. Und doch schien es mir am Ende, daß die Modificationen welche das gemeine Recht oft erleidet, wenn es auf Handelsgeschäfte angewendet wird, selbst die Einmischung dieses Rechts wohl entschuldigen könne, und daß, wenn auch manches, was hier gesagt ist, mehr auf Teutschland als auf andere Länder seine Anwendung leidet,

eine

eine solche kurze Einleitung gleichwohl nicht ohne Nutzen seyn könne.

Beym Wechselrecht habe ich allerdings geglaubt, von der bisherigen gewöhnlichen Lehrart mich in etwas entfernen zu müssen. Es schien mir zur Deutlichkeit des Vortrages viel beyzutragen, wenn zuerst das Wechselgeschäft, so wie es nach dem gemeinen Recht mit Obligationen und Assignationen getrieben werden könnte, vorgetragen, und dann erst der Vortheil und das Eigenthümliche des Wechselrechts gezeigt würde. Auch bey letzteren hielt ich aus mehreren Gründen für rathsam die trassirten Wechsel den eigenen vorangehen zu lassen, so wenig dieß gewöhnlich ist.

Als diese Bogen über das Wechselrecht vor etwa 1¼ Jahren abgedruckt wurden, hatte ich die Absicht einige auf den Ursprung des Wechselrechts sich be-

ziehende Urkunden anzuhängen, und auf diese beziehen sich noch die Allegate §. 59. not. *e*) §. 89. not. *d*) §. 116. not. *a*). Nachdem der Abdruck dieser Bogen schon geendiget war, veranlaßte die Muße, welche mir die Michaelisferien gewährten, mich zu näheren Nachforschungen über den Ursprung des Wechselrechts, als ich bisher unter dem Drange oft wechselnder Vorlesungen hatte anstellen können. Ich habe die Resultate derselben in einer eigenen Schrift unter dem Titel: Versuch einer historischen Entwickelung über den wahren Ursprung des Wechselrechts, dem Publicum vorgelegt, und dieser Schrift eine zahlreichere Menge von Urkunden beygefüget, als sich zum Anhange bey einem kurzen Leitfaden, wie der gegenwärtige ist, geschickt hätte. Eben dieser Umstand erklärt es aber, warum ich nun diesem früher angefangenen, aber später geendigten Abrisse jene angezeigte Urkunden nicht angehängt

habe;

habe; auch warum in diesem Abrisse noch manches über einzelne Puncte des Wechselrechts zweifelhafter oder anders gesagt ist, als ich es jetzt fassen würde; und wirklich ist dieses letztere der Grund, warum ich mich lange zu Fortsetzung einer Schrift nicht entschließen können, in der vor ihrer Vollendung mir schon manches nicht mehr gefiel. Doch habe ich gesucht, durch das Umdrucken des Bogens D die wesentlichsten Verbesserungen nachzuhohlen, und das etwa noch in einzelnen § der folgenden Bogen noch anders hätte gefaßt werden mögen, wird derjenige leicht ergänzen, welcher es der Mühe werth hält, jene Schrift dabey zu Rath zu ziehen; auch treffen diese Verbesserungen doch mehr den historischen Theil als die Darstellung des jetzt geltenden Wechselrechts. Daß ich bey letzteren die so sehr schätzbaren Hamburgischen Materialien für das Wechselrecht häufig benutzt habe, bekenne ich

mit Dankbarkeit gegen die einsichtsvollen Verfasser derselben.

Die Anführung vieler Gesetze war wohl beym Wechselrecht überflüssig; theils findet man die Zusammenstellnng schon in vielen Schriften über diese Wissenschaft, wie insonderheit in denen des Siegel, Riccius u. a. theils glaube ich, daß gerade hier mit diesen Allegationen nicht viel gewonnen wird.

Etwas anders schien mir das Seerecht behandelt werden zu müssen, und daher sind hier die Allegate häufiger, aber auch so beschaffen, daß sie einer Rechtfertigung bedürfen. Bekanntlich sind unsere neueren europäischen Seegesetze aus wenigen gemeinschaftlichen und zum Theil unter sich selbst ähnlichen Quellen geflossen, unter welchen einige insonderheit für die Häfen des mittelländischen Meeres, andere für die nordischen Staaten zur Norm dienten, und zum Theil schon in sehr frühen Zeiten

ten eingeführet wurden. Hier, glaubte ich, würde es allerdings interessant seyn zu zeigen, wie unter den neuern Gesetzen sich selbst darin einige Verschiedenheit zeigt, daß einige derselben das Consolato del mare, andere die jugemens d'Oleron, andere das wisbyische oder hanseatische Seerecht zur gemeinschaftlichen Quelle hatten. Diese mühsame Ableitung würde freylich die Gränzen eines bloßen Abrisses, auch, wie ich unbedenklich hinzusetze, für jetzt meine Kräfte übersteigen. Es ist indeß der Stoff dazu schon zum Theil in den vielen und getreuen Allegaten enthalten, die in dem von dieser Seite sehr schätzbaren ius nauticum des verstorbenen Wedderkop sich finden. Auf dieses habe ich daher so oft verwiesen, um es nicht auszuschreiben, und mich dann begnügt ein paar Beyspiele aus den neuesten Seegesetzen, selbst in der Rücksicht hinzuzusetzen, damit daraus erhelle, wie vieles aus jenen alten Gesetzen noch jetzt gar nicht,

nicht, wie Anfänger leicht zu glauben verführet werden, zu den Alterthümern gehöret, sondern in die neuesten Seegesetze übergegangen ist. Dazu wählte ich insonderheit unter den Gesetzen der südlichen Staaten das venetianische von 1786, unter denen des nördlichen das russische von 1781 und das neue preußische Gesetzbuch.

Ich würde gern manche Verbesserungen bey einer künftigen Auflage versprechen, wenn dieß nicht eine schlechte Empfehlung eines Buchs in dem ersten Augenblick seiner Erscheinung wäre.

Göttingen, den 13. November 1797.

Vorerinnerung

zur zweyten Ausgabe.

Da der Herr Verleger mir die Nothwendigkeit einer zweyten Ausgabe zu einer Zeit anzeigt, wo ich unter dem Drange mancher anderen Berufsgeschäfte nicht im Stande bin, die zu einer von mir wohl gewünschten Umarbeitung des kleinen Werkchens nöthige Muße zu gewinnen: so muß ich mich begnügen dasselbe nur mit einigen Berichtigungen und mehreren litterärischen Zusätzen wieder abdrucken zu lassen; ich gebe aber die Hoffnung nicht auf

über

über das Ganze oder über einzelne Theile dieser interessanten Wissenschaft künftig etwas minder Unvollständiges zu liefern.

Göttingen den 7. Januar 1805.

Einlei=

Einleitung.

§. 1.

Begriff des Handelsrechts.

Bey dem weiten Umfange der Rechtsgelehrsamkeit ist es nicht genug, allgemein das natürliche Recht von dem positiven, das Privatrecht von dem Staats- und Völkerrecht zu unterscheiden; es ist auch oft nöthig und nützlich den Inbegriff der in Ansehung gewisser Stände, gewisser Institute oder Gewerbe eintretenden Rechte zusammen zu stellen, und auf den Fuß einer eigenen Wissenschaft zu behandeln.

So läßt sich aus Zusammenstellung der in Ansehung des Handels eintretenden Rechte eine eigene Wissenschaft des Handelsrechts bilden. Sofern dabey zugleich die Rechte und Verbindlichkeiten ganzer Völker unter einander, des Regenten gegen den Staat, und der Privatpersonen gegen einander in Hinsicht des Handels erörtert werden, sofern ist diese Wissenschaft aus Theilen des Völker-, Staats- und Privatrechts zusammengesetzt; sofern man aber bloß dabey auf

die Rechte und Verbindlichkeiten der Privatpersonen unter einander Rücksicht nimmt, ist sie ein Theil des Privatrechts. Und nur von diesem Privat-Handelsrecht ist hier die Rede.

§. 2.

Besonderes und allgemeineres.

Der Inbegriff der für ein gewisses Land oder für einen gewissen Ort in Hinsicht des Handels eingeführten Rechte und Verbindlichkeiten macht das besondere Privat-Handelsrecht dieses Orts oder Landes aus. Durch Zusammenstellung dessen was in mehreren Landen, z. B. in den Teutschen oder Europäischen Staaten, gleichförmig in Hinsicht des Handels eingeführt worden, oder auch aus der Natur des vorliegenden Geschäfts fließt, läßt sich ein allgemeineres Privat-Handelsrecht bilden.

§. 3.

Wechsel- und Seerecht.

Wechsel- und Seerecht sind Hauptzweige des Handelsrechts, die, weil jeder derselben ein zusammenhängendes Ganze ausmacht, darin auch mehr als in den übrigen Theilen des Handelsrechts eine Gleichförmigkeit oder Aehnlichkeit der Hauptbestimmungen eintritt, einer abgesonderten wissenschaftlichen Behandlung fähig, und ihres ausgebreiteten Nutzens wegen einer ausführlicheren Erörterung würdig sind.

§. 4.

§. 4.

Gränzen der Wissenschaft.

Von dem Handelsrecht sind Handelswissenschaft *a*), Handelskunde, Handelspolitik, wie von dem Wechsel- und Seerecht die Wissenschaft des Wechsel- und Seewesens sorgfältig zu unterscheiden.

a) Sofern indeß bey der Kenntniß des Handelsrechts auch einige Kenntniß der Handelswissenschaft vorauszusetzen ist, sofern sind hier außer mehreren zum Theil ausführlichen Werken, wie die des SAVARY, Ludovici, Schroeck u. a. folgende zwey Schriften vorzüglich zu merken: J. Beckmann Anleit. zur Handlungswissenschaft. Göttingen 1789. 8. J. G. Büsch theoretisch-practische Darstellung der Handlung in deren mannigfaltigen Geschäften. Hamburg 1792. Th. I. II. 8. Zusätze Band I–III. ebendas. 1797–1800.

§. 5.

Geschichte des Handelsrechts.

Schon einige der älteren Völker in und außerhalb Europa trieben beträchtlichen Handel *a*), und hatten zum Theil eigene Handelsgesetze *b*). Mit dem Verfall des Römischen Reichs verfiel auch in dem ganzen Occident von Europa Handel, Ackerbau und Kunstfleiß. Schifffahrt artete in Seeräuberey aus, und Strandrecht, Fremdlingsrecht und andre Plackereyen verscheuchten den friedlichen Kaufmann

von fremden ungastfreundlichen Küsten. Als aber zuerst, im Süden, von Italien aus, sich der Handel mit dem Orient und Indien neu belebte, Französische uud Arragonische Städte diesem Beyspiel wetteifernd folgten, und die Kreuzzüge dem Handel einen neuen Schwung gaben, sodann, im Norden, die Seeräuberey der Normänner, Dänen und Schweden allmählich dem Handel wich, seit im 13ten Jahrhundert die Hanse *c)* auf Sicherheit und Ausbreitung des Handels nachdrucksam einwirkte, da bildeten sich früh unter den Kaufleuten selbst eine Menge Gewohnheitsrechte, und viele der damahls sich selbst mehr überlassenen Städte, in und außerhalb Teutschlands, waren zeitig darauf bedacht, Gesetze zum Besten des Handels zu geben *d)*, und diesem durch Schließung von Gilden und Zünften mehr Achtung und Schutz zu verschaffen. Erst seit die Fürsten später gelernt, was Handel für den Reichthum und die Macht des Staats vermöge, nachdem die Entdeckung der neuen Welt und eines neuen Wegs nach Indien eine ganz neue Aussicht für den Handel eröffnet hatte, fingen auch die Beherrscher größerer Staaten an, sich um den Handel zu bekümmern, und durch einzelne Gesetze, Verordnungen und bestimmtere Verträge mit auswärtigen die Rechte der Kaufleute und des Handels festzusetzen. Doch hat noch kein Staat ein eigenes geschriebenes Handelsrecht aufzuweisen, und ein

großer Theil der kaufmännischen Rechte beruhet noch jetzt, neben dem gemeinen Recht, auf ungeschriebene Gesetze und Gewohnheiten.

a) Ueber die Geschichte des Handels s. (P. D. Huet) *histoire du commerce et de la navigation des anciens.* Paris 1716. 8. teutsch übersetzt Frankfurt und Leipzig 1763. 8. A. L. Schlözer Versuch einer allgemeinen Geschichte der Handlung und Seefahrt in den ältesten Zeiten; erschien zuerst schwedisch zu Stockholm 1758. 8. nachmahls teutsch zu Rostock 1761. 8. M. Jario *storia del commercio e della navigazione dal principio sino a giorni nostri.* Napoli 1778 - 1783. T. I - IV. 4. (geht nur auf den alten Handel). Heeren Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. Göttingen 1793. Th. I. 1796. Th. II. 2te Aufl. 1804. (Schmidt?) Allgemeine Geschichte der Handlung, Schifffahrt u. s. f. zu allen Zeiten und bey allen Völkern. Breslau 1751 - 1754. T. I. II. 4. (geht nur bis ins 15te Jahrhundert). Für Teutschland F. C. Jon. Fischer Geschichte des teutschen Handels. Hannover 1785 u. f. Th. I - IV. 8. Mit besonderer Rücksicht auf England A. Anderson *historical and chronological deduction of the origin of commerce from the earliest account to the present time.* London 1764. T. I. II. fol. 2te Ausgabe. London 1789. Th. I - IV. 4. Ein Auszug davon erschien zu Riga 1773 - 1779. Th. I - VIII. 8. Für Spanien D. Antonio de

Capmany y de Monpalau *memorias historicas sobre la marina el commercio y las artes de Barcelona.* T. I. II. 4. 1779. wovon eine abgekürzte teutsche Uebersetzung angekündigt ist. (Randel) Staatskunde von Spanien. (Berlin 1785. u. f. Th. I. II. 8.) Th. II. S. 184. u. f. Für Holland: Geschichte des holländischen Handels nach Lüzacs Hollands Rykdom bearbeitet von A. F. Lüder. Leipzig 1788. 8. Für Italien: *Marin storia civile e politica del commercio dei Veneziani.* T. I-VI. 1802. 8.

b) Lange *notitia legum nauticarum.* Lubecae 1713. 8. Fabricii *hydrotheologia* S. 246. L'Estocq Einleitung in das allgemeine und preußische Seerecht. Cap. II. S. 26 u. f.

c) G. Sartorius Geschichte des hanseatischen Bundes. Göttingen Th. I. 1802. Th. II. 1803.

d) Marpergers neu eröffnetes Handelsgericht. Cap. VI. S. 150-186.

§. 6.

Quellen.

Quellen des Privat-Handelsrechts sind 1) die besonderen Gesetze *a)* und Gewohnheiten *b)* einzelner Orte und Lande; in deren Ermangelung 2) das gemeine positive, 3) das natürliche Recht; in manchen Fällen auch 4) Verträge mit andern Völkern. Gesetze und Gewohnheiten fremder Staaten können zwar, auch in Handelssachen, nicht anders zum Grunde der richter-

richterlichen Entscheidung gelegt werdrn, als wenn der Fall nach der Natur der Sache, oder den Umständen, aus den Rechten eines fremden Orts beurtheilt werden muß c); gleichwohl leistet, auch außerdem, die Kenntniß derselben dem Kaufmann und Rechtsgelehrten mannigfaltigen Nutzen.

a) m. Sammlung: Gesetze und Verordnungen der einzelnen Europäischen Mächte über Handel, Schifffahrt und Assecuranzen seit der Mitte des 17ten Jahrh. mit erläuternden Anmerkungen. Göttingen Th. I. 1802. Th. II. 1805. 8.

b) Je größer der Theil des Handelsrechts ist, der sich auf bloße Gewohnheiten gründet, desto wichtiger ist die Frage, was zu einer zu Recht bestehenden Handels-Gewohnheit (Usance) erfordert werde? Der Rechtsgelehrte kann hier keine andere Grundsätze, als die befolgen, welche ihm das gemeine Recht vorschreibt. Sie muß aus der Natur des Geschäfts fließen, oder wahrhaft notorisch, oder juristisch erwiesen seyn. Schlüter von einer zu Recht beständigen Gewohnheit, in dem Anhange seines Tractats von den Erben in Hamburg. S jedoch Büsch und Ebelings Handelsbibliothek. Th. I. St. 2. S. 241. St. 4. S. 660. vergl. mit Hamburg. Addreßcomtoir 1784. n. 78-80. auch Büsch Darstellung des Handels. Th. II. S. 366.

c) Hertius *de collisione legum;* in seinen Opusculis T. I. p. 129. Franck *institutiones iuris Cambialis*, mantissa. Coccеji

 de

de fundata in territorio et plurium locorum concurrente potestate. Heidelberg 1684. 4. und in s. *exercitationibus curiosis.* Vol. I. n. 55.

§. 7.

Literatur des Handelsrechts.

Von dem Handelsrecht überhaupt sind außer einigen älteren und nur zum Theil noch brauchbaren Werken eines Stracca *a*), Molinaeus *b*), Scaccia *c*), Marquard *d*), Marperger *e*), Casaregis *f*) u. a. wenig eigene allgemeine Schriften vorhanden *g*) Zwar haben viele Rechtsgelehrte bey Erläuterung des gemeinen Römischen oder ihres eigenen Landrechts die Puncte, welche den Handel betreffen, mit erörtert, oder academische und andere Abhandlungen über einzelne Puncte des Handelsrechts geliefert *h*); auch können einige Wörterbücher über die Handlung *i*), Sammlungen von Parères *k*) und Sprüchen *l*), imgleichen einige vermischte Schriften *m*) mit Nutzen gebraucht werden, aber es fehlt noch viel an der vollständigen Bearbeitung dieses so wichtigen Zweiges des bürgerlichen Rechts.

Auch die Literatur *n*) dieser Wissenschaft ist noch von wenigen behandelt.

Die Schriften über das Wechsel- und Seerecht werden an ihrem Ort angezeigt werden.

a) STRACCA

a) STRACCA *mercator iurisperitus.* Lugd. 1556. 8. Amst. 1669. fol.

b) MOLINAEVS *tractatus commerciorum vsurarum et monetarum.* Lugd. 1567. fol.

c) S. SCACCIA *de commerciis et cambio.* Coloniae 1738. fol.

d) J. MARQVARD *de iure mercatorum et commerciorum singulari.* Francof. 1662. fol.

e) Marperger neu eröffnetes Handelsgericht oder wohlbestelltes Commercien-Collegium. Hamburg, 1709. 4.

f) CASAREGIS (de commerciis) *discursus legales.* Vered. 1737. fol.

g) J. F. REINMANN *ius mercatorum singulare.* Jenae 1669. 4. SCHWENDENDÖRFFER diss. *de priuilegiis mercatorum.* Lips. 1685; recusa 1692. 4. Musaeus Grundsätze des Handlungsrechts. Hamb. u. Kiel 1785. 8. 2te Aufl. 1799. Lobethan Grundsätze des Handlungsrechts Leipz. 1796 Veil-odter Entwurf eines allgemeinen Handlungsrechts. Frankfurt a. M. 2te Aufl. 1803. Von dem Handelsrecht einzelner Staaten hat man z. B. für England *Wyndham* BEAVE'S lex mercatoria rediuiua or the merchant's directory 1751. 4te Ausgabe. London 1783. fol. durch MORTIMER; für Frankreich J. TOUBEAU *les institutes du droit consulaire ou iurisprudence des marchands.* à Paris 1682. ed. II. 1700. T. I. II. 4. ROGUE *iurisprudence consulaire et instruction des negociants.* Angers 1773. T. I. II. 12. Für Chursachsen Rößig kurze systematische Darstellung des Leipziger Han-

Handelsrechts. Leipz. 1796. 8. (trifft hauptsächlich nur den Handelsproceß). Für Preußen allgemeines preußisches Handlungsrecht. Dortmund 1798. 8. 2te Aufl. 1800.

h) Siehe LIPPENII bibliotheca iuridica realis cum supplem. SCHOTTII et l. b. DE SENCKENBERG.

i) SAVARY dictionaire de commerce T. I - III. fol. 1741. neue Ausgabe. Copenh. 1759-1765. V. Theile fol. POSTLESWAYTH dictionary on trade T. I. II. fol. 1757. 2te Ausgabe 1766. MORTIMER dictionary on trade and commerce T. I. II. Lond. 1766. fol. Allgemeine Schatzkammer der Kaufmannschaft, oder vollständiges Lexicon aller Handlungen und Gewerbe. Leipzig 1741. 1742. Th. I-IV. fol. Fortsetzung oder Vter Theil 1743. fol.

k) SAVARY pareres ou avis et conseils pour le commerce finden sich auch übersetzt in Marperger zulänglichen Vorrath unterschiedlicher Responsorum und Kaufmännischer Pareres in dem Anhang des neueröffneten Handelsgerichts.

l) *Rotae Genuae de mercatura et rebus ad eam pertinentibus decisiones* edit. 3. Frcf. 1612. 4. auch beym STRACCA *de mercatura*. ANSALDI DE ANSALDIS *discursus legalis de commercio*, enthält decisiones rotae Romanae. Genev. 1698. fol. Hin und wieder sind in POSTLESWAYTH *dict. on trade* Entscheidungen der Englischen Richter in Seesachen u. s. f. eingerückt.

m) J. G. Büsch Handlungsschriften. Büsch und Ebeling Handlungsbibliothek.

thek. I–IIIr Band. 8. 1784. u. f. Neue Handlungsbibliothek v. einer Gesellschaft theoret. und pract. Kaufleute I. Band. 1799. u. f. Engelbrecht Materialien zum Gebrauch für Kaufleute. I. Bd. 1787. Berghans Encyclopädie für Kaufleute Th. I–III. 8. Ebend. Anleitung zu den vornehmsten Gegenständen der thoret. pract. Handlungsw. in alphabetischer Ordnung. Ebend. Lehrbuch der Handlungswissenschaft Th. I. II. 1801.

n) Eine kurze Notitz der Schriften über das Handlungsrecht findet sich in GUTSCHMIDT diss. *de fauore commerciorum*. Lips. 1750. in der Vorrede. Literatur für Kaufleute oder Anführung zur handlungwissenschaftlichen Bücherkunde. Frankfurt und Leipz. 1787. 8. weit schätzbarer ist der Entwurf zur Handlungsbibliothek, in dem Anhange zu des Hrn. Hofr. Beckmann Anleitung zur Handlungswissenschaft. S. 111–140. s. auch Rößig Leipz. Handelsrecht II. Abschn. I. Cap. S. 15–23. Anzeigen einiger der neuesten Schriften über den Handel, finden sich in der schon angeführten Handlungsbibliothek der Herren Büsch und Ebeling in der Nürnbergischen Handelszeitung, Hildt's Handelszeitung desselben Magazin, Schedels Magazin und andere Zeitschriften.

Erstes

Erstes Buch.
Handelsrecht überhaupt.
Erster Abschnitt.
Von dem Recht Handel zu treiben.

§. 8.
Handel in besonderem und allgemeinem Sinne.

Handel im eigentlichen Sinne, ist das Gewerbe, welches mit dem Einkauf von Waaren zum vortheilhaften Verkauf derselben getrieben wird *a*) In ausgedehnterem Sinne rechnet man aber auch andere zu diesem Zweck dienende Hülfsgewerbe dahin; z. B. Commissions-, Speditions-, Frachthandel.

Diejenigen Gewerbe hingegen, welche nur in Gewinnung der Naturproducte z. B. Ackerbau, Bergbau, Fischerey, oder in Veredlung derselben wie Handwerke, Fabriken, Manufacturen bestehen, sind vom Handel wesentlich zu unterscheiden, wenn schon auch bey diesen Gewinn der letzte Zweck ist, und sie in einzelnen Puncten ähnlicher Rechte genießen.

a) Der Begriff des Handels wird sehr verschieden von den Schriftstellern angegeben S.
MELON

MELON *essai sur la commerce* Chap. I. p. 9. G. L. BÖHMER *de iure principis libertatem commerciorum restringendi*; in dessen Electa iuris ciuilis T. III. exerc. 19. Beckmann Handlungswissenschaft. Einleitung §. 1. Büsch Darstellung des Handels Th. I. S. 3.

§. 9.

Freyer und zünftiger Handel.

Der Handel überhaupt, ist einem jeden Mitgliede des Staats so lange frey, als die Gesetze keine Einschränkungen machen. So wie aber in vielen Städten in und außerhalb Teutschlands seit dem 13ten Jahrhundert sich Handwerksgilden bildeten, und diese ein Verbiethungsrecht nicht nur wider die Bewohner des platten Landes, sondern auch wider ihre eigene, in die Zunft nicht aufgenommene, Mitbürger erlangten, so entstanden auch häufig Handels-Gilden oder Zünfte der Kaufleute *a*) und der hin und wieder von diesen unterschiedenen Krämer und Höken.

Durch die Statuten und Privilegien dieser Innungen ward nicht nur der Handel immer mehr zum bürgerlichen Gewerbe der Städte, die ihn erzeugt hatten, gemacht *b*), sondern auch in den Städten selbst mancher Handelszweig den Zunftgenossen ausschließlich beygelegt *c*). Wie indeß diese Einschränkungen der natürlichen Freyheit streng erklärt werden müssen, so ist darunter im zweifelhaften Fall allemahl

allemahl nur der Detail-Handel zu verstehen und hingegen der Großhandel, zumahl der auswärtige und Zwischenhandel, wie auch die Hülfsgewerbe der Handlung für frey zu achten.

a) MARQVARD *de iure mercatorum* L. I. cap. 7. n. 41. ZAHN *politia municipalis* lib. II. cap. 56. n. 23. D. H. KEMMERICH *de collegiis mercatorum*. Jen. 1739. Moritz Staatsverfassung von Frankfurt am Mayn Th. I. S. 223.

b) BECKMANN *consilia* T. I. p. 83.

c) Cramer Wetzlarische Nebenstunden Th. 23. S. 1. u. f. Th. 38. S. 147. u. f. Moser von der Landeshoheit in Polizeysachen S. 179. u. f.

§. 10.

Groß- und Detail-Handel.

Unter Groß-Handel versteht man der Regel nach denjenigen Waaren-Handel, der nur in größeren Quantitäten der Zahl, des Maßes, oder des Gewichts oder höchstens in partibus aliquotis derselben geführt wird; unter Detail-Handel denjenigen, der auch in den kleinsten partibus aliquantis der größeren Quantitäten verkauft wird *a*). Doch ist die Gränze zwischen beyden nicht allenthalben gleichförmig und noch weniger so bestimmt, daß kein Mißbrauch Statt findet. Zuweilen werden beyde mit einander verbunden, und wer nur auf den Detail-Handel privilegiirt ist, verliert darum nicht

nicht die Freyheit eben diesen Handel en gros zu treiben.

Aus den Gränzen des Zunftzwanges ist die Frage zu beurtheilen, wiefern dem Handwerker und Fabrikanten der Handel mit den rohen Waaren, die er verarbeitet, und letzterem der Detail-Verkauf seiner Fabrikaten zusteht *b*).

a) Beckmann *consilia* T. IV. resp. I. p. 80. u. f. Hannov. Magazin 1764. n. 10–12.

b) Struben rechtliche Bedenken Th. III. n. 138. Struv. *decis. iur. opific.* p. 192. u. f. Cramer Nebenstunden Th. XXII. S. 8. Th. XXV. S. 24.

§. 11.

Wem Handel zu treiben verbothen.

Die Grille, als ob der Handel den Adel entehre und den Verlust seiner Vorrechte nach sich ziehe, ist jetzt, soviel den Groß-Handel angeht, überall, und selbst in Teutschland verschwunden; nur da, wo der Detail-Handel zünftig ist, zieht die Aufnahme in die Zunft, so wie die in eine Handwerks-Gilde, den Verlust des Adels nach sich *a*). Aus ganz andern Gründen ist fast überall der Geistlichkeit *b*) und dem Soldatenstande *c*), und hin und wieder auch Civil-Beamten *d*), Mäcklern u. s. f. der eigentliche Handel sammt dessen Hülfsgewerben untersagt.

a) Bey den Römern war nur der einheimische und Detail-Handel dem Adel verbothen. J. M. Müller *prolusio de equite Romano negotiante.* Hamb. 1761. 4. In Teutschland derogirte der Großhandel dem Adel nie. S. Fischer Geschichte des Handels Th. I. S. 162. 405; der Detail-Handel nur sofern er eine Aufnahme in die Zunft erfordert. Ueber diese Frage s. Leyser sp 670. med. 22. de Selchow *elementa iuris Germanici* §. 247. Leuchsner *de mercatore* in diss. sel. Basil. Vol VI. n. 11. Erweiterungen des Erkenntnisses u. Vergnügens. St. 6. Runde teutsches Privatr. § 372. In England derogirt auch der Detail-Handel dem Adel nicht s. Savary *dict. de commerce* unter dem Wort noblesse und Postleswayth art. *merchant.* Lange vor Aufhebung des Adels in Frankreich konnte er seit Carl IX. 1556 Seehandel treiben. Lud. XIII. verordnete 1629, daß der Handel dem Adel nicht derogiren solle. Die ordonnance de la marine von Lud. XIV. L. II tit. 8. art. 1. gab dem Adel den Großhandel ausdrücklich frey; s. überhaupt La noblesse commerçante p. 165. u. f und von dem Zunftwesen in Frankreich m. Samml. von Gesetzen und V. Th. I. S. 397-444. Von dem Handel in den Preußischen Staaten s. Allgem. Preuß. Gesetzbuch IIr Theil. Tit. VIII. A. I. § 60. u. f. A. VII §. 475. u. f. Tit. IX. §. 76-79 §. 58 u. f. Auch in Schweden ist dem Adel der Handel im Allgemeinen erlaubt, und nur der Detail-Handel in den Städten verbothen. S. Privilegia des Adels v. J. 1723. art. 12. 19. in m. Sammlung von Reichsgrund-

grundgesetzen Th. I. S. 460. 471. In Dänemark ist ebenfalls der Groß-Handel dem Adel unverwehrt. S. in Einleitung in das Staatsrecht der Europ. Reiche 1. Heft S. 47. Auch in Genua durfte der Adel Handel treiben s. leges Reip. Januensis de 1576. cap III. in LUNIG *cod. diplom. Italiae* T. II. col. 2158. In Venedig ward erst 1784 dem Adel der Handel gestattet MEUSEL *Lehrbuch der Statistick* S 345.

b) c. 9. ne clerici vel monachi secularibus negotiis se immisceant. cap. 6. X. eod Nov. 123. c. 6. LINKIUS de clerico artifice et negotiatore cap. 3. G. L. BÖHMER *institutiones iuris Canonici* § 106 n 3. M. GRASSUS *de negotiatione clericis interdicta* p. 110.

c) L. un. C. negotiatores ne milit. l. 12. §. 3. C. de cohortal.

d) Von den Beysitzern der Reichsgerichte siehe C G O 1495. Tit. 15. C. d. C. O. Th. I. Tit. 63. N. R. A. §. 141. Von den Civil-Beamten in Bayern KRAITMAYER *Cod. civ. Bavariae* T. V. p. 2377.

§. 12.

Wer die Rechte der Kaufleute habe.

Wer nach den Gesetzen des Staats zu Führung des Handels berechtigt ist, und diesen in eigenem Nahmen treibt, ist ein Kauf- oder Handelsmann, und genießt in Ansehung desselben kaufmännischer Rechte. Sofern daher 1) Juden in einem Lande geschützt werden, ge-

 nießen

nießen sie bey ihrem Handel der Regel nach der Rechte christlicher Kaufleute *a*). 2) Auch eine Frau, die selbst Handel treibt, hat in Ansehung desselben alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Kaufmanns, und verliert ihre weibliche Rechtswohlthaten in allem was sie als Handelsfrau unternimmt, welches letztere im zweifelhaften Fall bey ihren Geschäften vermuthet wird. Ist sie aber bloß Eigenthümerin einer Handlung und läßt diese durch einen gehörig bekannt gemachten Handelsvorsteher führen, so muß sie zwar diesen vertreten, ist aber für ihre Person nicht als Handelsfrau zu beurtheilen. Dieß gilt noch mehr von solchen Frauenzimmern, welche bloß ihrem Ehemanne oder einem Fremden beym Handel hülfreiche Hand leisten *b*). 3) Auch ein Minderjähriger, der Handel treibt, hat, dafern nicht die Rechte des Orts ihm den Handel bis er für großjährig erkläret worden, untersagen *c*), alle kaufmännischen Rechte, kann aber auf die aus seiner Minderjährigkeit hergeleitete Rechtswohlthat, in dem was er als Kaufmann unternimmt, sich nicht ferner berufen. Ob dazu seine Aufnahme in eine Handelszunft erforderlich sey, ist aus den besondern Gesetzen jeden Landes zu beurtheilen *d*).

a) Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts §. 641.

b) P. Schvlzen *de femina mercatrice.* Francof. ad V. 1684. Halae 1784. 4. Fr. Manzeln

MANZEIN *de femina mercatrice.* Roſtock 1742. 4. DEINLIN *de vera indole S. C. Velleiani ad vxorem mercatricem applicata.* Altorf 1751.

c) Geſezbuch für die Preußiſchen Staaten Th. II. Tit. VIII. Abſchn. VII. §. 477. u. f.

d) LAVTERBACH *de iure in curia mercatorum vſitato* §. 46. STRACCHA *de mercatura* P. II. p. 26. LEYSER med. ad D. ſp. 60. med. 8. Geſezbuch f. die Preußiſchen Staaten a. a. O. §. 480.

Zweyter Abschnitt.

Von den bey einzelnen Handelsgeschäften eintretenden Rechten.

§. 13.
Hauptgegenstand dieser Rechte.

Da aller Handel und alle Hülfsgewerbe des Handels auf Verträge beruhen, so sind die bey diesen Verträgen eintretenden Rechte der Hauptgegenstand des Handelsrechts. Nun sind zwar auch Verträge der Kaufleute der Regel nach aus dem gemeinen Recht, folglich in Teutschland und mehreren andern Staaten auch nach dem römischen Recht zu beurtheilen. Wie aber dieses letztere in Ansehung mancher Handelsinstitute mangelhaft, und in manchen Spitzfindigkeiten dem zwischen Kaufleuten wesentlich erforderlichen guten Glauben nicht immer angemessen ist, so sind nicht nur in vielen Puncten Abweichungen von dem römischen Rechte und Zusätze zu demselben entstanden, sondern es leiden auch manche Sätze des römischen Rechts in Anwendung auf Handelsgeschäfte ihre eigene Modification.

§. 14.
Tausch.

In den ältesten Zeiten des Handels war Tausch die gewöhnlichste Gattung der bey selbigem

gem eintretenden Contracte, und noch jetzt ist dieses Barattiren der Ware gegen Ware, oder gegen Geld als Ware betrachtet (nach seinem inneren Werthe) in manchen Zweigen des Handels in entfernteren Weltgegenden, und selbst in Teutschland beym Buchhandel gewöhnlich, obwohl letzterer mit dem Kauf gemischt ist, sofern der Ueberschuß in Gelde nach dessen äußerem Zahlwerth vergütet werden muß.

Daß beym Barattiren der Kaufleute eine Verletzung über die Hälfte nicht in Betracht komme *a*), läßt sich nur in sofern allgemein behaupten, als diese Einrede dem Sachverständigen nicht zusteht.

a) C. THOMASIVS *de aequitate cerebina* leg. 2. C. de rescind. vend. Halae 1706.

§. 15.

Kauf und Verkauf.

Weit gewöhnlicher ist der Kauf und Verkauf unter Kaufleuten. Bey diesem liegen zwar alle Bestimmungen des gemeinen Rechts zum Grunde, doch sind dabey folgende Modificationen zu merken:

1) Der Kaufmann verkauft entweder Zug um Zug, oder per contant, oder auf Ziel. Nicht nur in dem ersten, sondern auch in dem zweyten Falle, wo der Käufer die übliche Frist von 4 bis 6 Wochen, von Zeit der Absendung,

 hat,

hat, um die Zahlung zu leisten, bleibt im Nichtzahlungsfall der Verkäufer zur Zurückhaltung oder Vindication der Ware aus den Händen seines Käufers berechtigt. Ist aber auf Ziel verkauft und das Eigenthum nicht vorbehalten worden, so geht dieses durch Uebergabe auf den Käufer über, falls nicht dieser zu der Zeit schon handelsunfähig war. Der wirklichen Uebergabe und Empfangnehmung aber ist unter Kaufleuten gleich zu achten, 1) die Aufsetzung des kaufmännischen Zeichens auf die gekaufte Ware durch den Käufer mit Vorwissen des Verkäufers *a*). 2) Der Empfang der Connossemente *b*). Daraus läßt sich zuweilen auch bestimmen, wer von zweyen, denen eine Ware verkauft worden, das nächste Recht auf selbige habe. Ob 3) eine Ware vor Empfang der Connossemente in diesem Sinn für überliefert zu achten, wenn sie sich noch in den Händen des Schiffers oder Spediteurs befindet, scheint von der Frage abzuhängen, ob diese Mandatarien des Käufers oder des Verkäufers oder beyder waren. Hingegen gehen II) die Gefahr und der Vortheil, so wie dieß schon das gemeine Recht vorschreibt, gleich auf den Käufer über, falls der Kauf unbedingt geschlossen wurde; III) obwohl eine bloße kaufmännische Empfehlung der Ware unverbindlich ist, so ist doch der Kaufmann schuldig für die versprochene besondere Qualität einzustehen, falls nicht

nicht etwa ausdrücklich: wie zu besehen verkauft, oder vorher Proben gegeben worden, und der bloße Anblick den Kundigen belehren konnte, daß die Waare von einer andern Qualität sey. Daß der Verkäufer dann für die Güte der Ware gar nicht mehr einzustehen habe, wenn sie die Wagschale desselben passirt hat, scheint mir weder aus Gesetzen noch aus Herkommen erweislich *c*).

a) J. VON SOM *de notis mercatorum.* Altdorf 1731. 4. § 25. KAESTNER *de signis mercatorum mercibus impositis.* Lipsiae 1735. 4.

b) Büsch von Connossementen in den Zusätzen zu s. Darstellung B. III. S. 208.

c) S. jedoch Büsch und Ebeling Handlungsbibliothek B. I. St. 2. S. 266.

§. 16.

Zahlung.

Die Bezahlung geschieht per Cassa oder a Conto, oder durch Scontration *a*), Wechsel, oder durch die Bank. Assignation ist jedoch keine Zahlung *b*). Wegen verzögerter Bezahlung kann der Kaufmann hin und wieder mehr als gewöhnliche Zinsen, allgemein aber das erweisliche Interesse fordern *c*). Der in einigen Handelszweigen für frühere Zahlung übliche Rabatt *d*) ist aus dem besondern Herkommen, oder der Verabredung der Parteyen zu beurtheilen.

a) Zipfel von den Wechselbriefen Sect. VII. S. 252.

b) Stryck *de assignationis inter mercatores iure*. Halae 1708. 4.

c) C. G. Gutschmidt *iura mercatorum in exigendis usuris ex mora in soluendo mercium pretio facta*. Lipsiae 1751. 4.

d) Büsch Darstellung Th. I. B. II. Cap. 3. §. 8. S. 171.

§. 17.

Darlehn.

Auch beym Darlehn ist an vielen Orten dem Kaufmann erlaubt, sich höhere Zinsen als landüblich sind, auszubedingen. Ob er aber auch ohne besondern Vertrag höhere Zinsen berechnen könne, scheint von der besondern Observanz der einzelnen Länder abzuhängen a).

Auf ganz andern Gründen beruht das Recht beym Darlehn für den Handel, willkürlich hohe Zinsen sich auszubedingen, wenn der Verleiher die Gefahr des Capitals selbst übernimmt, wie beym Großaventure-Handel und der Bodemerey.

Nicht selten werden angesehenen Kaufleuten Geldsummen gegen mäßige Zinsen bis zur vertragsmäßig freyen Disposition des Verleihers eingethan. Dieser Vertrag ist ganz nach den Grundsätzen des Darlehns zu beurtheilen, wenn gleich die darüber geführte Rechnung sehr uneigentlich

eigentlich conto a deposito überschrieben zu werden pflegt.

a) Von verschiedenen Mitteln den ehemahligen Zinsverbothen durch Verbergung des Darlehns beym Handel zu entgehen, s. m. historische Entwickelung des Ursprungs des Wechselrechts S. 40 u. f. Vom Disconto mündlich.

§. 18.

Commissions = und Speditionshandel.

Bey unzählig vielen Handelsgeschäften kann der Kaufmann der Dienste eines Auswärtigen nicht entbehren. Sofern diese gegen bestimmte Procente geleistet zu werden pflegen, sind die Rechte derselben mehr nach den Grundsätzen der locationis conductionis operarum, als nach den römischen Gesetzen des Mandats zu beurtheilen. Dahin gehört 1) der Commissionshandel a), welcher in Besorgung des Einkaufs und Verkaufs der Ware, Gelder oder Wechsel, der Assecuranzen u. s. f. gegen eine hergebrachte oder verabredete Provision besteht. Beym Einkauf, Aufbewahrung und Verkauf der Waaren ist der Commissionair nicht nur das ihm etwa gesetzte Limito zu beobachten, sondern auch wenigstens den mittleren Grad des Fleißes zu verwenden schuldig. Weiter aber haftet er für die Bezahlung der verkauften Waren nicht, falls er nicht diese Gefahr übernommen, d. i. del credere gestanden, wofür ihm besondere

Procente vergütet werden. 2) Der Speditionshandel *b*), der in Fortschaffung der Waaren zwischen fremden Kaufleuten besteht, für welche und die damit verknüpfte Aufsicht der Spediteur einer festgesetzten oder hergebrachten Provision genießt, aber ebenfalls den mittleren Grad des Fleißes zu leisten verbunden ist.

An vielen Handelsorten ist den Commissionairs und Spediteurs wegen anderer an ihren Committenten habenden Forderungen nicht nur ein ius retentionis, sondern selbst ein dingliches Recht an diejenigen Güter eingeräumt, die durch ihre Hände angekauft oder spediret werden.

a) Büsch Darstellung Th. I. S. 207. u. f. Zusätze B. I. S. 280. B. III. S. 52. 58. Herm. Breuls *de contractu commissionis ad merces coëmendas data.* Gottingae 1800. 4.

b) Ebend. S. 227. u. f. Zusätze B. II. S. 40. B. III. S. 66.

§. 19.

Mandat. *Mandatum consilii.*

Wer durch einen offenen Wechsel- oder Creditbrief einem Kaufmann aufgetragen hat, dem Ueberbringer desselben eine Summe Geldes zu bezahlen, ist als mandans zur Wiederbezahlung dieser Summe principaliter verbunden, und hat bloß seinen Regreß an den, der auf seinen Credit das Geld empfangen hat.

Ein

Ein Kaufmann, der jemandem bey einem andern Kaufmann, einen in Ansehung der Summe, der Zeit, oder des Geschäfts bestimmten Credit auf seine Gefahr macht, wird als Bürge desjenigen angesehen, dem er Credit verschafte. Ein unbestimmter Credit verbindet ihn bis zum Widerruf als Bürgen. Aber für den Schaden haftet er nie, den der Gläubiger durch eigene Fahrlässigkeit erleidet.

Von diesen Fällen ist noch die allgemeine Empfehlung eines Mannes zu Handelsgeschäften bey einem dritten Kaufmann zu unterscheiden. Ein Kaufmann der freywillig einen zu der Zeit schon unsichern, oder unzuverlässigen Mann auf diese Weise empfiehlt, ist schuldig den daraus erwachsenden Schaden zu stehen, wenn er dieses mandatum consilii wieder besser Wissen, oder auch nur aus einem leicht vermeidlichen Irrthum gab. Geschah die Empfehlung auf Anfrage des dritten Kaufmanns, so ist er nur für die Unterlassung des mittleren Grades des Fleißes verantwortlich *a*).

a) l. 7. C. *mandat.* l. 7. §. 10. D. *de dolo malo.* Marqvard *de iure merc.* P. II. c. XI. n. 69. Carpzov P. II. c. 18. def. 24. Stryck U. M. L. XVII. Tit. 118. Leyser *med. spec.* 181. Struben R. B. Th. I. S. 427. Ranger *de eo quod iustum est circa consilia.* Königsberg 1640. Vermeer *de consilio non obligatorio.* Ultraj. 1718. F. Man-

F. Mantzel *de commendatione in specir.* Butzow. 1763. 4. Zoller *an specialis commendatio obligationem efficiat.* Lips. 1774. Preußisches Gesetzbuch Ir Th. Abth. II. Tit. III. Abschn. V. §. 419. u. f. Klein merkw. Rechtsspr. der Hall. Juristenfacultät B. III. n. XV.

§. 20.

Privat-Handelsgesellschaften.

Sowohl in Ansehung des Waren- oder Wechsel- als des Commissions- und Speditionshandels, und anderer Handelsgeschäfte (z. B. Frachthandel, wovon unten) treten zuweilen zwey oder mehrere Personen in eine Handlungsgesellschaft, Compagnie oder Mascopey *a*). Diese kann der Regel nach sowohl mit fremden *b*) als einheimischen, und selbst von Christen mit Schutzjuden *c*) gültig eingegangen werden. Obgleich einige Gesetze die sehr rathsame Einrichtung eines schriftlichen Contracts vorschreiben oder empfehlen, und wohl gar öffentliche Bekanntmachung erfordern, so kann doch in Ermangelung solcher Gesetze eine Mascopey gültig, bloß mündlich oder gar stillschweigend *d*) errichtet werden.

Aus der Natur einer solchen auf gemeinschaftlichen Gewinn gerichteten Gesellschaft, und dem gemeinen Recht *e*), ergibt sich zwar, daß jeder Gesellschafter einigen Antheil an den Gewinn haben müsse, aber nach welchem Verhältniß dieser Statt haben, und ob eben dieses Verhältniß in

in Ansehung des Verlusts eintreten solle, hängt zunächst von der Verabredung der Parteyen ab; in deren Ermangelung ist der Regel nach Gewinn und Verlust, nach geometrischem Verhältniß des eingebrachten Hauptguts (nach Abzug der Kosten) zu vertheilen *f*).

a) J. R. Engau *de societate mercatoria* von der Compagnie-Handlung. Jena 1767. 4. Büsch Darstellung Th. I. Cap. 4. S. 239. Zusätze Bd II. S. 47. Bd III. S. 78.

b) Von dem ehemahligen Verboth insonderheit der Hanseestädte mit Fremden Mascopey zu schließen s. Engau a. a. O. §. XV. *. Sartorius Gesch. d. H. B. Th. II. S. 140. not. 61.

c) e. d. §. XXXIII.

d) Hertius *de societate facto constituta* §. 10.

e) l. 29. §. 2. D. pro socio.

f) Dieß ist auch in einigen Gesetzen ausdrücklich festgesetzt z. B. im Hamb. Stadtbuch P. II. tit. X. §. 4. in der Nürnb. Reformation tit. 18. l. 1. in der Frankfurter Reformation Th. II. tit. 23. §. 3.

§. 21.

Ihre Gattungen; 1) *Société collective.*

Die Hauptgattungen der Privat-Handelsgesellschaften *a*) sind I. die Société collective in welcher die Mitglieder Geld oder Geldeswerth und Arbeit zusammen tragen, um unter einer gemeinschaftlichen, ihre sämmtlichen Nahmen ausdrückenden, Firma (Raggion, Dita) einen fortdauerden Handel zu führen, das Recht zu

firmiren mag einem unter ihnen aufgetragen, oder jedem derselben vorbehalten seyn. Die Vertheilung der Arbeit, des Gewinns und Verlusts bestimmt insgemein ihr Societätscontract; dritten Personen wird 1) im zweifelhaften Falle die Gesellschaft aus allen den Handlungsgeschäften verbunden, welche von einem derselben in ihrem gemeinschaftlichen Nahmen (unter ihrer Firma) eingegangen, oder die zu ihrem Besten geführet worden *b*), 2) nach den Gesetzen und Handelsgebräuchen der mehresten Orte, oft auch nach dem Societätscontract, haftet jedes Mitglied für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in solidum *c*), obwohl in der Regel jeder nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, nur für seinen Antheil zu haften verbunden seyn würde.

a) Savary parere 65 in Marperger Vorrath unterschiedener *Responsorum* S. 217. Toubeau *institutes* p. 483-511.

b) Lauterbach *de obligatione sociorum quae oritur ex conuentione cum extraneis inita.*

c) Lauterbach a. a. O. Cap. III. §. 18. sq. Stryck U. Mod. T. IV. p. 426. Carpzov P. II. cap. 17. def. 12. Leyser spec. 185. Mevius *ad ius Lubecense* Lib. III. tit. 9. art. 5. n. 4.

§. 22.

2) *en commandite.*

2) Societé en commandite, wo ein Theil nur Geld oder Geldeswerth einschießt, der andere aber auf seinen alleinigen Nahmen die

Geschäfte

Geschäfte des Handels führet. In welchem Verhältniß jener an Gewinn und Verlust des Handels Antheil nehmen solle, hängt von dem Societätscontract ab, doch haftet er nie über die Gränzen des eingeschossenen Capitals, daher auch in Ansehung Dritter keine directe Klage wider ihn Statt hat, vielmehr diese nur an den sich zu halten haben, der firmirt hat (Complementarius).

§. 23.

Compagnie anonyme.

3) Compagnie anonyme, oder compte en participation (à conto meta), wo zwey oder mehrere entweder fortdauernde bestimmte Handelsgeschäfte oder einzelne Handelsspeculationen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust zu unternehmen verabreden, die Geschäfte selbst aber mit Dritten nur im Nahmen Einzelner unter ihnen geführt werden; hier sind zwar die Rechte der Theilnehmer unter einander nach den Grundsätzen einer societatis particularis zu beurtheilen, gegen Fremde aber erwachsen daraus keine besondere rechtliche Wirkungen.

§. 24.

Endigung der Handlungsgesellschaft.

Eine Handlungsgesellschaft überhaupt, endiget 1) durch Vollendung des Geschäfts für welches sie errichtet worden, 2) durch Ablauf der fest-

festgesetzten Zeit falls sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend erneuert oder fortgesetzt worden. 3) Durch den Tod eines Handelsgesellschafters in Ansehung der Erben desselben *a*); doch kann in Teutschland der Erblasser seine Erben gültig verpflichten, die Gesellschaft noch eine zeitlang fortzusetzen *b*). 4) Durch gegenseitige Bewilligung 5) durch einseitigen zeitigen Aufruf, wenn die Gesellschaft für unbestimmte Zeit errichtet worden *c*) oder vor Ablauf der festgesetzten Zeit, wenn Gründe eintreten, die zu einseitiger Aufhebung eines Contracts berechtigen.

a) l. 59. l. 63 §. 10. D. pro socio.

b) WERNHER Obs. P. I. obs. 167.

c) ENGAU a. a. O. §. 39.

§. 25.

Folgen der Aufhebung.

In Ansehung aller bis zur Aufhebung der Gesellschaft vollzogenen oder angefangenen Geschäfte, bleiben die Mitglieder der Gesellschaft sowohl einander, als gegen Dritte verhaftet. Nach dieser Zeit aber fällt diese Verbindlichkeit auch gegen Dritte hinweg, sofern die Aufhebung den Correspondenten gehörig bekannt gemacht worden, welches außer durch nöthige Circularschreiben auch durch die Zeitungen, auch wohl durch Anschlag an der Börse zu geschehen pflegt.

Wie

Wie schon bey stehender Gesellschaft die Gesellschafter zu den verabredeten Zeiten oder auf gegründetes Erfordern eines Mitgliedes sich mit einander zu berechnen schuldig sind, so ist diese Berechnung eine natürliche Folge von Aufhebung der Gesellschaft. Der gezogene Saldo pflegt saluo iure a conto nouo formirt zu werden, so daß das Recht Defecte an den Waren, Schulden oder Rechnungen zu rügen vorbehalten bleibt. Daß jeder Gesellschafter die culpa leui in concreto verursachten Schäden zu ersetzen schuldig, aber auch den Ersatz der Schäden zu erfordern berechtiget sey, den er durch Führung der Geschäfte der Gesellschaft erlitten hat, auch des beneficii competentiae genieße, sind schon Regeln des gemeinen Rechts.

§. 26.

Große Handelsgesellschaften.

Schon in den mittleren Zeiten entstanden, insonderheit beym nordischen Handel, mehrere zahlreiche Handelsgesellschaften, die sowohl zu Hause, als von auswärtigen mit großen (und zum Theil über die Dauer des Handels dieser Gesellschaften selbst hinaus fortgesetzten) Vorrechten versehen wurden. Die Hauptabsicht dieser Gesellschaften war aber die gemeinsame Tragung der in einigen Zweigen der Handlung unvermeidlichen Kosten [z. B. Novgorodfahrer-, Flanderfahrer-, Schonenfahrer-, Bergenfahrer-,

rer-, Englandsfahrer-Gesellschaft *a*)]. Auf einen ganz andern Fuß wurden in neueren Zeiten, insonderheit zu Betreibung des Handels in entferntere Länder, z. B. nach Indien *b*), zum Theil auch für einzelne Hülfsgeschäfte des Handels, z. B. Assecuranz, zahlreiche Gesellschaften errichtet, und durch obrigkeitlich von Zeit zu Zeit ertheilte Octroys *c*) bestätiget und privilegiirt, deren Hauptzweck gemeinschaftlicher Gewinn ist, deren Einrichtung und Rechte aber von denen der Privat-Handelsgesellschaften in manchen Stücken verschieden sind.

a) Auch die Gesellschaften der Englischen Abventurer-Kaufleute in Hamburg, Rotterdam u. s. f. gehören gewisser Maßen hieher.

b) **Büsch** Darstellung des Handels Th. I. Buch III. Cap. 5. Zusätze B. II. S. 51. 63. 69. B. III. S. 82. und in dessen Handlungs-Bibliothek Th. I. St. I. S. 9. BACHOF AB ECHT *de eo quod iustum est circa commercia, praecipue de origine et iustitia societatum maiorum.* Jena 1730.

c) Beyspiele solcher Octroys finden sich im 7ten Bande von **Mosers** Versuch des Europ. Völkerrechts, in m. Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche den Handel ꝛc. betreffen u. s. f.

§. 27.

Deren Rechte.

In diesen pflegt nähmlich der Fond der Handlung in Actien vertheilt zu werden. Wer mehrere

mehrere derselben besitzt, hat bey der allgemeinen Versammlung der Gesellschaft eine Stimme; die ordentlichen Geschäfte der Gesellschaft aber werden durch die aus und (mehrentheils) von den Actionisten erwählten Directeurs und anderen Officianten geführt, und der Gewinn nach Procenten auf jede Actie vertheilt. Im Fall des Verlusts aber haftet kein Mitglied über die Gränze seiner Actie, falls die Gesellschaft dieß nicht ausdrücklich zum Gesetz gemacht hat *a*).

So lange die Gesellschaft besteht, kann zwar kein Actionär sein Geld zurückfordern, aber der wirkliche Verkauf der Actie, deren Preis nach den Umständen steigt oder fällt, steht jedem Actionär frey; nur wider den Mißbrauch des mannichfaltigen sogenannten Actienspiels *b*) sind in manchen Landen, obwohl mehrentheils erfolglos, scharfe Verordnungen gegeben. Eben dieß gilt von den sogenannten Compagnie-Billets oder Schuldverschreibungen der Gesellschaft.

a) Warnendes Beyspiel der zweyten Bremer Assecuranz-Gesellschaft.

b) Beckmanns Handlungswissenschaft §. 199 u. f. Büsch Darstellung Th. I. S. 302 u. f. Zusätze Bd. II. S. 142.

Dritter Abschnitt.

Von den zum Handel dienenden Nebenpersonen.

§. 28.

Factor (institor).

Wenn der Eigenthümer einer Handlung selbiger, oder einem Theil derselben, nicht vorstehen mag, so ernennt er dazu, mittelst einer gehörig bekannt zu machenden Procura, einen Factoren, Disponenten oder Handlungsvorsteher (institor). So lange eine solche Procura nicht erloschen, oder gehörig widerrufen ist, verbindet ein solcher Factor seinen Principalen in Rücksicht aller innerhalb seiner Procura unternommenen Handelsgeschäfte; außerhalb dieser Gränzen aber nicht anders, als wenn 1) die Schranken der Procura nicht gehörig bekannt gemacht worden, und diese gleichwohl nicht aus der Natur des Auftrags fließen *a*), oder wenn 2) er ex re verbunden ist. Selbst Verbrechen, die der Factor bey Vollziehung seines Auftrags begangen hat, verbinden den Principalen zur Privat-Genugthuung, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den Factor.

a) Wenn, wie wohl oft der Fall ist, es an einer schriftlichen Procura ermangelt, so kann man wohl nur aus der Natur der übertragenen Geschäfte (z. B. für einen Handelsdiener, den sein Principal die Messe bereisen läßt) beurtheilen,

theilen, ob dieser auch eine gewisse Gattung von Geschäften, z. B. Wechselgeschäfte, zu treiben befugt sey.

§. 29.
Buchhalter, Comtoir-Bediente, Lehrlinge.

Buchhalter aber und bloße Handels- oder Comtoir-Bediente und Lehrlinge haben, als solche, die Rechte der Factoren nicht. Obwohl daher sowohl auf dem Comtoir selbst, in Abwesenheit des Principalen, als auch dem Handelsdiener, der die Ware überbringt, gültig Zahlung geleistet werden kann, so hat doch keine dieser Nebenpersonen das Recht in Wechselgeschäften zu firmiren, oder Waren in großen Partheyen zu kaufen, oder auf Credit zu verkaufen, falls sie nicht dazu einen besondern Auftrag ausdrücklich oder stillschweigend erlangt hatte.

§. 30.
Mäckler.

Zu Vermittelung kaufmännischer Geschäfte, imgleichen zum leichteren Beweis derselben, wie auch zu Festsetzung des Geld- und Wechsel-Courses, dienen die Mäckler (Sensale, Censale, Courtier), welche an den meisten Handelsorten obrigkeitlich ernannt oder bestätigt, und entweder für alle oder für gewisse Gattungen von Geschäften (z. B. Waren-, Schiffs-, Geld-, Wechsel-Mäckler) angestellt werden *a*).

Sie sind schuldig, auf Begehren der Kaufleute ihnen zu Schließung erlaubter Geschäfte

mit Treue und Verschwiegenheit zu dienen, die durch sie veranlaßten Verträge in ein ordentliches Tagebuch zu tragen, und aus diesem einen unterschriebenen Auszug den Parteyen mitzutheilen. Eine solche Mäckler-Notiz hat, wenn sie eidlich von ihm erhärtet wird, volle Beweiskraft; wenn aber diese durch Tod oder Abwesenheit ermangelt, die Kraft eines halben Beweises.

Die ihnen zukommenden Gebühren (Senserie), welche den Umständen nach bald von einer, bald von beyden Parteyen entrichtet werden, sind in den besondern Mäckler-Ordnungen nicht gleichförmig bestimmt; mehr aber darf der Mäckler weder fordern, noch auch, nach einigen Mäckler-Ordnungen, annehmen; nach manchen aber auch nicht weniger.

Zu Verhütung mancher Nachtheile darf der Mäckler in den Gegenständen, wofür er Mäckler ist, weder eigenen Handel treiben, noch auch Commissionen oder Factoreyen von auswärtigen Kaufleuten übernehmen.

a) J. J. Silberrad *de sensalibus vulgo* Mäcklern. Altdorf 1711. 1716. 4. P. Leyser *de Proxenetis.* Viteb. 1747. H. T. Schorch (oder der Resp. H. G. Exs) *de Proxenetis.* Erfordiae 1766. Rogue *iurispr. consulaire* T. II. p. 296. C. O. Lversen diss. *de proxenetis publicis ex iure germanico praesertim Hamburgensi spectatis.* Gottingae 1795. Büsch Darstell. Th. I. S. 114. Zusätze B. III. S. 140.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Von einigen öffentlichen Anstalten in Beziehung auf den Handel.

§. 31.
Messen und Märkte.

Frühe ward zu Beförderung des städtischen Handels, den Städten in Teutschland und einigen andern Ländern, das Recht Messen oder Jahrmärkte anzulegen ertheilt *a*). Beydes war in seinem ersten Ursprunge gleichbedeutend. Als in der Folge der Handel beträchtlicher wurde, unterschied man jene von diesen dadurch, daß letztere nur den Detail-Handel, erstere den Groß-Handel zum Hauptgegenstande haben, und diese, ihrer größeren Wichtigkeit wegen, in Teutschland mit mancherley kaiserlichen, wie in andern Landen mit landesherrlichen Privilegien versehen wurden *b*), unter denen, so lange Befehdungen galten, das sichere Geleit *c*) dort das beträchtlichste seyn mochte. Wie aber nach dem veränderten Gange des Handels und der Dinge Messen jetzt in Europa nicht mehr so wie ehemahls ausschließlich der Hauptsitz des Handels geblieben sind, so schränkt sich auch das, was von den besondern Vorrechten der Messen gerühmt wird, in Teutschland außer

der Feyerlichkeit des Ein- und Ausläutens und dem entbehrlichen kaiserlichen Geleit auf die Befreyung der Meßgüter vom Arrest, zuweilen auch von gewissen Zöllen, auf die persönliche Befreyung vom Arrest bis an den Zahltag, und auf die der Meßwechsel und Meßgerichte halber bestehenden Localordnungen ein *d*).

a) m. Entwickelung des Ursprungs des Wechselrechts S. 13 u. f. und die daselbst angeführten Schriften.

b) A. GLOCK *de nundinis earumque priuilegiis.* Marb. 1637. CHR. LEYSER *de iure nundinarum.* Viteb. 1654. Orth von den zwey Frankfurter Reichsmessen. Frankfurt 1765 4. Fischer Geschichte des Handels Th. I. S. 346 u. f.

c) CHR. WILDVOGEL *de conductore mercatorio.* Jenae 1707.

d) DE SELCHOW *electa iuris Germanorum.* exerc. V. §. XII. p. 319. WIESAND *de ratione interpretandi priuilegia nundinarum solennium.* Lipf. 1764. H. G. KIND *de iustitia nundinarum Lipsiensium.* Lipf. 1792.

§. 32.

Börsen.

Wie fast in allen Städten, wo Gildenverfassung unter der Kaufmannschaft einriß, diese Anfangs zur Niederlage der Waren *a*), nachmahls noch zu Haltung ihrer Gildenversammlungen eigene Gildenhäuser erwarb, so sind auch

an

an manchen grossen Handelsorten Börsen angelegt, an welchen die Kaufleute und Mäckler zu Schliessung ihrer Geschäfte an festgesetzten Tagen und Stunden sich versammeln, auch wichtige Handelsnachrichten durch den Anschlag bekannt gemacht zu werden pflegen. Von selbigen sind betrügerische Bankerottierer ausgeschlossen; auch geniessen sie eines eigenen Burgfriedens.

a) Fischer Geschichte des Handels Th. I. S. 357.

§. 33.

Banken; 1) Girobanken.

Zur Erleichterung des Umsatzes des Geldes dienen die in grossen Handelsorten hin und wieder angelegten öffentlichen Banken *a*), welche man in Giro- und Zettelbanken eintheilt. Bey jenen wird die von jedem in der Bank deponirte Summe selbigem in dem Banco-Buch auf seiner Folio gut geschrieben; für diese Summe kann er alsdenn an den dazu bestimmten Tagen und Stunden (mit Ausschluss der Tage, wo zu Revision und Abschluss der Bücher die Bank jährlich geschlossen zu werden pflegt) die Zahlungen durch Ab- und Zuschreiben an solche, die schon eine Folio in Bank haben oder dafür erhalten, errichten. Da aber hierzu die persönliche Gegenwart, oder doch ein persönlich vorgestellter Bevollmächtigter desjenigen,

der das Abschreiben begehrt, erfordert wird, auch sonst dieses Institut nur auf den Vortheil der Einwohner eines Orts gerichtet ist, so können nicht leicht Auswärtige daran Theil nehmen, und nach einigen Bankordnungen sind diese sogar ausdrücklich von diesem Vorzug ausgeschlossen.

Uebrigens hat der bloße Besitzer einer Folio so wenig Zinsen von seinem Gelde, als Antheil an den, etwa durch die Verbindung mit einer Leihbank für die Grundherren derselben erwachsende Vortheile, zu fordern.

Daß die Bank für die Treue ihrer Bedienten einstehen müsse, liegt in der Natur der Sache. Zu den gewöhnlichsten Vorrechten der Bank gehört die Befreyung der Gelder vom Arrest.

a) P. J. Marperger Beschreibung derer Banken und deren Rechte. Leipz. 1723 4. Büsch Abhandlung von den Banken in s. kleinen Schriften von der Handlung, S. 171. Bemerkungen über Banken 1788. 8. Anmerkungen zu den Bemerkungen über Banken 1788. 8. Büsch Darstellung Th. I. Buch I. Capitel 2. S. 19. u. f. Zusätze B. I. S. 33-39.

§. 34.

2) Zettelbanken.

Bey Zettelbanken wird der von dem Staat oder Privatpersonen zusammengeschossene Fond zur

zur Sicherheit der Bank bestimmt, und in dem letzeren Falle in Actien vertheilt, deren Besitzer als Eigner der Bank an Gewinn und Verlust den selbige etwa, insonderheit durch Anleihen und Borgen, macht, Antheil haben, und ihre Actie jedem der Bank angezeigten Käufer verkaufen können. Wer sodenn Geld in die Bank einlegt, erhält dafür eine Banco-Note, payable au porteur, deren Besitzer zwar an den Vortheilen der Bank keinen Antheil hat, aber von selbiger jederzeit den Belauf seiner Banknote baar muß empfangen können. Diese Erhebung ist der Regel nach keiner Verjährung unterworfen, doch könnte die Erneuerung der Banko-Zettel nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren zur Vorschrift gemacht werden. Ob der Verlust der Banknote, auch dann, wenn die Vernichtung derselben erwiesen werden könnte, den Verlust der Forderung nach sich ziehe, muß aus den Statuten der Bank beurtheilt werden *a*). Aus der Natur der Sache fließt der Verlust nicht; er ist aber, wohl allgemein, eingeführet.

a) Büsch kleine Schriften S. 196. Vergl. Archenholz Briefe über England B. I. Th. I. S. 265.

Fünfter Abschnitt.
Proceß in Handelssachen.

§. 35.
Von Handelsgerichten.

Häufig wählen Kaufleute in ihren Handelssachen entweder gute Männer zum Versuch einer gütlichen Vermittelung, oder Schiedsrichter, von deren Sprüchen jedoch, der Regel nach, noch Berufung an die Gerichte Statt findet.

Handelssachen *a*) gehören zwar odentlicher Weise vor die gewöhnlichen Civil-Gerichte, nicht selten aber sind für diese eigene, zum Theil aus Kaufleuten bestehende Handelsgerichte angeordnet *b*), die entweder fortdaurend zu Recht sitzen, oder, wie die Meß- und Jahrmarktsgerichte, zu festgesetzten Zeiten der Messen und Märkte Recht sprechen. Für geringe Sachen der Fremden sind auch noch an einigen Orten Gastgerichte angeordnet *c*).

Auch die Consuln *d*) fremder Nationen, haben hin und wieder Gerichtbarkeit in Handelssachen der Unterthanen ihres Souverains, wiewohl ihnen mehrentheils in Europa nach den Verträgen nur eine schiedsrichterliche Entscheidung zusteht, von welcher man noch an die Landesgerichte sich wenden kann.

Für

Für einzelne Gattungen von Handelssachen, gibt es hin und wieder noch besondere Gerichte, z. B. Admiralitäts-Wechsel-Gerichte u. s. f.

a) Sofern nicht durch Gesetze oder Privilegia eigene Bestimmungen über die Gerichtbarkeit in Handelssachen gemacht sind, sofern sind unter letztern im zweifelhaften Fall nur diejenigen zu verstehen, welche im Gegensatz des gemeinen Rechts aus dem Handelsrecht zu entscheiden sind. Offenbar aber wird oft der Begriff der Handelssachen auf alle zwischen Kaufleuten aus ihren Handelsgeschäften erwachsenden Rechtshändel ausgedehnt, daher hier nothwendig auf alle Umstände und Herkommen Rücksicht genommen werden muß. v. Almendingen Darstellung d. r. V. d. H. *de Chapeaurouge* gegen die philippin. Compagnie §. 37 u. f. Rentzel *quando iure Hamb. in caus. merc. aditus ad supr. Imp. trib. pateat?* Gotting. 1796.

b) P. J. Marperger neu-eröffnetes Handelsgericht. Hamb. 1709. 4. Ludovici Kaufmannslexicon Artik. Handlungsgerichte. Toubeau *droit consulaire* p. 121.

c) Balthasar *de iure peregrinorum singulari circa processum germ.* Gastrecht. Grypswald 1742. Pestel *iustitia et benignitas legum germanicarum erga peregrinos.*

d) de Steck *essai sur les Consuls.* à Berlin 1790. 8.

§. 36.

Vom Proceß überhaupt.

In Streitigkeiten, welche aus dem Handel erwachsen, hat der Regel nach kein eigener, sondern

dern der ordentliche summarische Proceß Statt, und es läßt sich nur aus den Gesetzen und Gebräuchen der einzelnen Orte und Gerichte beurtheilen, wiefern in gewissen Fällen bloß mündliches Verfahren gestattet, Advocaten ausgeschlossen, und kürzere Fristen als die gewöhnlichen angeordnet werden; nur diejenigen Puncte verdienen daher hier berührt zu werden, welche allgemeiner als dem Proceß in Handelssachen eigen angesehen werden können.

§. 37.

Legitimation der Parteyen.

Zur Legitimation einer Handels-Partey oder ihres Anwalds ist genug, wenn unter derjenigen Firma geklagt oder Vollmacht ertheilt wird, unter welcher der zum Grund der Klage liegende Contract geschlossen worden. Der Gegentheil kann daher weder eine besondere Benennung und Legitimation, der unter dem allgemeinen Ausdruck: und Companie begriffenen Compagnons fordern (§. 22), noch auch bey der von Erben oder andern so oft fortgeführten bisherigen Firma einer Handlung, Beweis fordern, daß die in dieser benannte Person zu der Klage Vollmacht gegeben habe *a*).

a) S. jedoch Rößig Leipziger Handelsrecht Cap. III. §. 14. S. 57. u. f.

§. 38.

Vom Beweis; 1) Pareres.

In schwierigen Fällen, insonderheit in denen, die aus Handelsgebräuchen zu beurtheilen sind, pflegen

pflegen die Partheyen ihre Behauptung durch beygelegte Pareres angesehener Kaufleute zu unterstützen. Solche unbeschworne Privatgutachten geben zwar weder einen vollen, noch halben Beweis; sie dienen aber doch zur Unterstützung desselben, wenn die Anfrage richtig gestellt worden, und nicht etwa, wie oft der Fall ist, widersprechende Pareres die der Gegentheil beybringt, dieses Hülfsmittel entkräften.

§. 39.

2) Durch Handelsbücher.

Eines der vorzüglichen Rechte der Kaufleute, ist die in Teutschland und verschiedenen andern Ländern den Handelsbüchern derselben durch einen allgemeinen Handelsgebrauch beygelegte Beweiskraft *a*), deren Grund theils in der Genauigkeit mit welcher der Kaufmann seine Bücher zu führen veranlasset wird, theils aber insonderheit in dem nothwendigen Zutrauen zwischen Käufern und Verkäufern in Gegenständen über die nicht schriftlich contrahirt zu werden pflegt, gesetzt wird.

a) ANDR. MYLIVS *de libris mercatorum*. Lipſ. 1681. A. C. ROESNER *de mercatorum libris*. Lipſiae 1690. KLEIN *de probatione per libros mercatorum*. Roſt. 1698. J. APPELDORN *de libris mercatorum Harderouicae* 1727. BREHM *de probatione ex libris mercatorum* Lipſiae 1784. J. N. SCHAFFSHAVSEN *de probatione per libros mercatorum*. Gottingae 1795.

§. 40.

§. 40.
Erfordernisse derselben.

Eben daher wird zuvörderst I) erfordert, daß die Bücher von einem in unbescholtenem Rufe stehenden Manne *a*), in kaufmännischer Form, es sey nach der einfachen oder doppelten Buchhaltung, in der Landessprache *b*), unverdächtig *c*) geführet, der Schuldner, die Schuld, die Causa debendi und Jahr und Tag darin gehörig aufgeführet, und, falls der Gegentheil mit einem vidimirten Extract nicht zufrieden ist, die Handelsbücher, worauf der Beweis ruhet, der Ortsobrigkeit im Original vorgelegt werden. Bey der einfachen Buchhaltung beruhet der Beweis auf dem Hauptbuche (mastro); bey der doppelten oder italiänischen Buchhaltung aber nach der Natur der Sache hauptsächlich auf dem Journal, wenn gleich bey schon eingetragenen Posten auch die Production des Hauptbuchs zum Beweis der Uebereinstimmung dieses Auszugs begehrt werden mag.

a) Stryck U. M. tit. de fide instrum. §. 9. Orth Frankfurter Reformation Th. I. S. 179.

b) Die in jüdischer Sprache geführten Handelsbücher der Juden beweisen nicht; F. G. Schreiber *de inualiditate librorum mercaturam concernentium in lingua Iudaica conscriptorum quod ad probationem.* Marb. 1766. Sonst leidet die Regel, daß sie in der Landessprache geführet werden müssen, zuweilen Abfälle, insonderheit in Ansehung der

der Fremden, Kraft der Privilegien oder Handelsverträge.

c) H. Bodinus *de libris mercatorum suspectis.* Halae 1756.

§ 41.

Beweiskraft.

II) Der Posten, der durch Handelsbücher erwiesen werden soll, muß 1) ein kaufmännisches Geschäft und zwar 2) ein solches betreffen, worüber keine schriftliche Contracte errichtet zu werden pflegen, in welcher Rücksicht einige den Büchern der Banquiers die Beweiskraft der Handelsbücher ganz absprechen *a*). Auch muß III) die Existenz eines Handels oder Handelsverkehrs zwischen den streitenden Theilen eingeräumt oder bescheiniget seyn.

Unter diesen Umständen wirkt das Handelsbuch für den Producenten nicht nur in Ansehung der Umstände und Bedingungen des geschlossenen Handels, sondern selbst der causae debendi der Regel nach einen halben Beweis, der entweder durch einen Ergänzungs-Eyd des Kaufmanns oder seiner Erben erfüllet *b*), oder durch den Reinigungs-Eyd des Gegentheils entkräftet werden muß. Weichen die Bücher beyder Theile von einander ab, so beweiset hierin keines von beyden, falls sie beyde alle rechtliche Erfordernisse der Glaubwürdigkeit haben; fehlt es dem einen hieran, so muß der Richter beurtheilen, wieviel das andere beweise.

Der Regel nach steht dieser Vorzug allen denen zu, welche die Rechte der Kaufleute haben, mithin nicht nur den vergleiteten Juden, auch gegen Christen, sondern auch Fabrikanten Gastwirthen, und zuweilen selbst einigen Handwerkern *c*), ohne daß die Beschaffenheit des Gegentheils, die Summe, oder Zeit hierin einige Einschränkungen wirken. Allein an manchen Orten sind gesetzliche Beschränkungen gemacht, nach welchen diese Beweiskraft in Ansehung der Zeit oder der Summe beschränkt ist, oder überall nur gegen Kaufleute Statt hat.

a) Struben R. B. Th. IV. S. 44. S. jedoch m. hist. Entwickelung des Ursprungs des Wechselrechts §. 4. und not. *t*.

b) Daß das Handelsbuch dann zu voll beweise, wenn es durch den Tod bestätiget worden, läßt sich nur da behaupten, wo ausdrückliche Gesetze dieß bestimmen. BODINVS *de libris mercatorum suspectis* cap. II. §. XIII.

c) Struben R. Bed. Th. V. S. 215. BODINVS l. c. cap. I. §. II. cap. II. §. III. Den Büchern der Lotterie-Collecteur aber kann diese Beweiskraft nicht, am wenigsten gegen Fremde eingeräumet werden.

§. 42.

Nach geführtem Beweise und gesprochenem Urtheile steht der Regel nach den Partheyen in Handelssachen, wie in andern die Appellation an höhere und selbst an die Reichsgerichte frey, sofern

sofern nicht besondere Gesetze oder Privilegia *a)* dieses verhindern.

a) So haben z. B. einige teutsche Reichsstände kaiserliche Privilegia wider die Appellationen an die Reichsgerichte in Handlungssachen erlangt. Von Hamburg s. E Rentzel *quando iure Hamburgensi in causis mercatoriis aditus ad suprema Imp. tribunalia pateat.* Gottingae 1796. 8.

Sechster Abschnitt.

Von Accord und Fallissementen.

§. 43.

Moratorien; Accord.

Ein Kaufmann, der unschuldig in Verfall seines Vermögens geräth, kann 1) zuweilen noch durch einen eisernen Brief *a)* [moratorium, lettre de surséance] auf eine Zeit lang Aufschub der Execution erhalten, welcher im zweifelhaften Fall sich auf alle, mithin auch auf Wechselschulden erstreckt; oder 2) durch einen unter der Hand geschlossenen Accord, Frist oder Nachlaß sich verschaffen, und dadurch, mit Vermeidung eines öffentlichen Bruchs, seine Ehre und kaufmännischen Rechte zu retten suchen, oder 3) nach erfolgter Insolvenz-Erklärung und Convocation der Gläubiger, einen gerichtlichen

Accord veranlassen. Die Erfordernisse eines solchen Accords sind nicht überall gleich bestimmt; am allgemeinsten aber ist die Regel *b*), daß er unter den unprivilegiirten Gläubigern gleichförmig seyn, dann aber auch dem, was die mehresten Gläubiger bewilligen, der mindere Theil beytreten, oder so lange mit seiner Forderung warten müsse, bis die beytretenden accordmäßig bezahlet sind.

a) Toubeau *iurisp. consulaire* p. 683 u. f. Rogue *iurisp. consulaire* T. II. p. 1 u. f.

b) Deren Grund schon in dem gemeinen Recht zu suchen ist l. 8 D de pactis Stryk *U. Mod.* L II. tit. XIV. § XI. Th. Hasche *de legibus in favorem commercii latis praesertim in concursu creditorum.* Götting. 1792. cap. I. §. 3. cap. V.

§. 44.

Fallissement.

Gelingt aber ein solcher Accord nicht, so bleibt ihm 4) nur übrig, kraft des beneficii cessionis bonorum, sich durch Abtretung seiner Güter von aller persönlichen Haft *a*), und wenigstens so lange von fernerem Anspruch zu befreyen, als er nicht wieder zu besseren Vermögensumständen gelanget ist. Wie aber schon nach dem gemeinen Rechte boshafte muthwillige, fahrlässige und unbesonnene Bankrottirer sich des flebilis beneficii nicht zu erfreuen haben, so sind diesen auch theils im gemeinen

Rechte

Rechte, theils in den besondern Gesetzen und Fallitenordnungen *b)* nach dem Grade des Betrugs oder der Schuld die Strafen, insonderheit des Verlusts der Ehre, der kaufmännischen Rechte, Gefängniß und andere Leibesstrafen *c)*, und Verfolgung der ausgetretenen durch Steckbriefe angedrohet.

a) S. jedoch STRYK *de cautelis Contract.* S. II. c. I. §. 39.

b) R. Policey-O. 1548. tit. 22. §. 1. 1577. tit. 23. §. 2. Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1452 u. f. *Projet d. code de comm.* liv. III. Tit. VII.

c) GEORGI *de carcere obaeratorum.* Jenae 1679. C. W. GAERTNER *de femina debitrice ex pacto ad carceres obligata.* Lips. 1738.

§. 45.

Folgen der Insolvenz-Erklärung.

Da, so lange die Insolvenz nicht förmlich erkläret, oder kein General-Arrest erkannt worden, der Gemeinschuldner freye Disposition über sein Vermögen behält, so bleiben alle bis dahin von diesem unternommene Veräußerungen und übernommene Verpflichtungen gültig, die nicht erweislich von beiden Contrahenten in fraudem Creditorum vorgenommen worden, oder durch besondere Gesetze darum für unverbindlich erklärt werden, weil sie kurz vor dem Ausbruch des Concurses geschlossen wurden *a)*. Nach diesem Zeitpunct aber höret alle Disposition

des Gemeinschuldners über sein Vermögen auf, falls ihm diese nicht mit Bewilligung der Gläubiger gelassen wird. Ob und wieviel mit den Handelsbüchern des insolventen Kaufmanns (wenn sie in Ordnung sind) erwiesen werden könne, läßt sich allein aus den Umständen beurtheilen *b*). Schon in dem gemeinen Rechte hat der Satz seinen Grund, daß, wer seine Forderung im Liquidations-Termin nicht angibt, zwar sein Recht an dem Concurs, nicht aber seine Forderung selbst verliere. Aus diesem ist auch mehrentheils die Classification der Gläubiger zu beurtheilen. Bey Forderungen gleicher Art können Unterthanen den Ausländern ohne Unbilligkeit nicht vorgesetzt werden.

a) *Projet d'un code de commerce* Liv. III. m. Sammlung d. Gesetze Th. I. Tit. 625. Preuß. Gesetzbuch Th. I. Tit. XI. §. 226. 230. Tit. XV. §. 24. Hamb. Fallit-O. art. 24. Chursf. Bankrot-Mandat v. 1766. §. 20. 21.

b) H. Bodinus *de libris mercatorum suspectis* Cap. II. §. V.

Zweytes

Zweytes Buch.
Wechselrecht.

Erster Abschnitt.
Von gemeinen Schuldbriefen und Anweisungen nach Grundsätzen des gemeinen Rechts.

§. 46.
Schuldbriefe.

Aus einem jeden Schuldbriefe, der die Erfordernisse eines instrumenti guarentigiati hat, kann zur Verfallszeit executivisch geklagt werden, so daß eine kurze Frist zur Recognition und Zahlung angesetzt, und sodenn, mit Verweisung aller nicht sofort erweislichen Einreden, die Execution zunächst gegen die Güter, in deren Ermangelung aber gegen die Person erkannt wird. Nur in Nothfällen kann mit Real- oder gar Personal-Arrest angefangen werden.

§. 47.
Cession derselben an andere und deren Folgen.

Ein solcher Schuldbrief kann einem andern, von diesem einem dritten u. s. f. cedirt werden,

so daß der rechtmäßige Inhaber so gut wie der erste Cedent aus dem Schuld- und Cessionsschein wider den Hauptschuldner executivisch klagen kann. Er muß sich aber alle zulässige Einreden, die dem ersten Cedenten entgegen stehen, gefallen lassen, und kann, wenn ohne sein Versehen die Zahlung unterbleibt, nur dann gegen seinen Cedenten seinen Regreß nehmen, wenn entweder keine wahre Schuld zum Grunde lag, oder dieser für die Güte der Schuld zu stehen versprochen, oder betrüglich gegen ihn gehandelt hat. In diesen Fällen kann der letzte Inhaber nicht nur gegen seinen nächsten Cedenten, sondern, aus übertragenem Rechte dieses letzteren, auch gegen jeden seiner Vormänner, im ordentlichen summarischen Proceß Klage erheben.

§. 48.

Assignationen; 1) wenn sie *honorirt* werden.

Eine Anweisung (Assignation), wodurch der Schuldner seinen Gläubiger seine Forderung von einem Dritten zu erheben befugt *a*), und diesem sie ihm zu bezahlen aufgibt, setzt ein zwiefaches Mandat des Anweisenden voraus; das eine an den Dritten, dem an ihn Gewiesenen die Zahlung zu leisten; das andere an den Angewiesenen, diese Zahlung zu erheben, und ihm, (es sey als Zahlung oder sonst) zu berechnen. Letzteres wird durch Annehmung einer schriftlichen Assignation stillschweigend übernommen.

Ersteres

Ersteres erfordert aber noch erst eine Annehmung des Auftrags (Acceptation) von Seiten dessen, auf welchen die Anweisung gerichtet ist. Hat dieser gegen den Vorzeiger sich zu Uebernehmung desselben erklärt, und leistet gleichwohl keine Zahlung, so kann dieser aus der Acceptation wider ihn im summarischen Proceß klagen. Doch befreyen letzteren die Gründe, welche überhaupt der Verbindlichkeit eines Vertrags entgegen stehen, und mit diesen muß er selbst dann gehört werden, wenn er sich noch erst selbige zu bescheinigen erbietet.

Hat er aber bezahlt, so kann er wider den Anweisenden, falls nicht Compensation eintritt, actionem mandati contrariam anstellen.

a) Dieß ist der gewöhnliche Fall; es ist aber auch gedenkbar, das einer, der nicht Gläubiger des Assignanten ist, bloß den Auftrag erhält, für diesen das Geld einzucassiren. So ist auch gewöhnlich der dritte Schuldner des Assignanten, obwohl dieß nicht wesentlich ist; er könnte bloß Mandatarius seyn.

§. 49.

2) Wenn die Zahlung geweigert wird.

Hat der Assignatarius das Mandat nicht angenommen, oder nicht erfüllt, so ist der Inhaber nicht schuldig ihn erst zu belangen, sondern kann gegen den Aussteller, nebst Zurückgabe der Anweisung, sowohl auf die Be-

zahlung seiner Schuld, (da Anweisung keine Zahlung ist,) als auch auf den Ersatz der erlittenen Schäden und Kosten klagen. War er bloß Mandatarius, nicht Gläubiger des Ausstellers, so kann er nur auf den Ersatz der Kosten klagen. In beiden Fällen aber muß er zeigen können, daß er den übernommenen Auftrag die Schuld einzufordern, gehörig ausgerichtet habe. In beiden Fällen hat auch nur der ordentliche summarische Proceß Statt.

§. 50.

3) Wenn durch Schuld des Inhabers die Zahlung nicht erfolget.

Hat der Inhaber durch seine Schuld veranlaßt, daß der Anweisung kein Genüge geschehen ist, so verliert er, wenn er Gläubiger des Ausstellers war, seine Regreßklage; war er bloß Mandatarius für die Eincassirung, so muß er diesem allen Schaden ersetzen; dazu kann er jedoch nur im ordentlichen Proceß angehalten werden. In beiden Fällen ist er als Mandatarius, auch wenn er in letzterem gewisse Procente genießt, den höchsten Grad des Fleißes bey diesem bestimmt übernommenen Geschäfte anzuwenden schuldig *a*).

a) PUFFENDORF *de culpa* P.IV. c.IX. §. 8.

§. 51.

§. 51.

4) Wenn die Assignation weiter *cedirt* worden.

Nach eben diesen Gründen ist die Sache zu beurtheilen, wenn der Inhaber einer solchen Anweisung sie weiter cedirt, oder einem Dritten den Auftrag ertheilt hätte, das Geld auf selbige zu empfangen *a*); und wenn der letzte Inhaber ohne seine Schuld das Geld von dem nicht erhält, auf welchen die Anweisung gerichtet ist, so kann er sich an seinen nächsten Cedenten, oder auch an den vorhergehenden, oder an den Aussteller der Anweisung halten; aber auch hier ist kein anderer, als höchstens der summarische Proceß gedenkbar.

a) Ist aber der Inhaber zu dieser Cession oder diesem Auftrage berechtiget, auch wenn er nicht ausdrücklich oder stillschweigend dazu befugt worden? Daß er nicht mehr Rechte auf den andern übertragen könne, als er selbst an der Assignation hat, ist offenbar; folglich ist der bloße Mandatar es nicht; da aber dem Aussteller gleichgültig seyn kann, an wen die Zahlung geleistet wird, so glaube ich, daß der Eigenthümer der Assignation, sobald dieß ihm nicht untersagt worden, den Assignaten anweisen kann einem dritten statt ihm zu zahlen, und daß der Assignatar deßfalls nicht die Zahlung weigern darf.

§. 52.

5) Zahlung *par honneur.*

Gesetzt der, auf welchen die Assignation lautet, verweigert die Acceptation, oder die

Zahlung,

Zahlung, so kann ein Dritter, es sey aus einem Auftrage, oder als negotiorum gestor für eine derjenigen Personen wider welche im Nichtzahlungsfall ein Regreß Statt hat, sich zur Annehmung oder zur Zahlung der Assignation anbieten. Letztere auszuschlagen hat der Inhaber keinen Grund, wenn ihm dieß nicht ausdrücklich untersagt worden. Erstere aber kann er ohne Auftrag nur auf seine Gefahr, oder in sofern übernehmen, als diese wirklich zum Besten der Vormänner gereicht.

Wer eine solche Acceptation geleistet, hat alle Verbindlichkeiten, die derjenige gehabt haben würde, an dessen Stelle er sich unbedingt gesetzt hat. Er kann daher zur Bezahlung im summarischen Proceß angehalten werden.

§. 53.

Uebergang zum Wechselrecht.

In allen bisher berührten Fällen gelangt aber der Gläubiger nicht so schnell und sicher zu seiner Bezahlung, als zur Erhaltung des kaufmännischen Credits in großen Handelsgeschäften nothwendig ist; und hierauf beruht die Wichtigkeit und der Vorzug eines eigenen vom gemeinen Recht abweichenden strengen Rechts der Wechsel.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Geschichte *) und Litteratur des Wechselrechts.

§. 54.
Zahlungen auf Messen.

Als um die Zeit der Kreuzzüge der Handel insonderheit in Italien, Frankreich und Spanien aufzublühen anfing, ward dieser vorzüglich auf Messen getrieben, und es lag ganz in der Natur der Sache, wie in den Meßprivilegien, daß in Ansehung aller auf der Messe zahlbaren Schulden die schleunigste Rechtshülfe erfolgte, wenn die Zahlung an den bestimmten Zahltagen unterblieb. Dieß war insbesondere auch in Ansehung der Schuldscheine der Fall, die entweder auf die Messe gestellt waren, oder bey gehaltener Abrechnung zu Ende der Messe die Verpflichtung zu Zahlung einer Summe auf die nächste Messe oder eine Assignation zu Zahlung an einem dritten Ort enthielten, so daß im Nichtzahlungsfall aus diesen lettres de foire auf der nächsten Messe die schleunigste Execution durch ein mandement de foire Statt fand.

*) Ueber den Ursprung des Wechselrechts s. außer den Schriften welche in Besecke *thesaurus* pag. 1295. §. VII. angeführet sind, Leisewitzens

witzens Aufsatz in Selchow's juristischer Bibliothek B. V. S 730. Büsch vom Ursprunge des Wechselrechts in dessen und Ebelings Handelsbibliothek B. I. S. 377. und in dessen Darstellung des Handels in seinen mannigfaltigen Geschäften, imgleichen in den Zusätzen zu dieser Darstellung; auch meinen Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen 1797. 8.

§. 55.

Campsores.

Bey den häufigen Münzveränderungen und Verfälschungen der Münze war der Hand- oder Klein-Wechsel, *cambium a) minutum*, ein wichtiger Gegenstand der Staatspolizey, und veranlaßte frühe, daß in vielen Ländern dieses Geschäfte nicht als freyes Gewerbe angesehen, sondern lange nur den dazu öffentlich angesetzten Campsoren (hin und wieder den Münzbürgern) anvertraut ward, welche auf die Gesetze schwören, Sicherheit leisten und ihre Wechselbücher ordentlich führen mußten; deren Bücher aber auch großen Glauben hatten, deren Scheine den instrumentis publicis gleichgeachtet wurden; und deren Geschäfte nicht bloß in dem Handwechsel, sondern in großen Geldumsätzen bestanden, da sie bald dem Staat, sowohl zu großen Geldrimessen an den Pabst und andere, als auch zu Staatsanleihen dienten, bald mit Privatper-

vatpersonen, es sey als Leiher oder Borger, zu thun hatten; eben daher aber auch häufig zahlreiche Gesellschaften schlossen, die an vielen Handelsplätzen zugleich ihre Comtoirs errichteten *b*).

a) Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Worts cambium, welche zu so vielen Trugschlüssen wegen des Ursprungs der Wechsel Anlaß gegeben haben s. DU CANGE verbo *cambire cambium campsor.*

b) m. Versuch §. 6. 7.

§. 56.

Entstehen der trassirten Wechsel auf Messen.

Der Hauptsitz dieser Geschäfte war anfangs mehrentheils auf den in Italien und Frankreich insonderheit so häufigen Messen, wo nicht nur der Handwechsel beträchtlicher war, sondern auch die mannigfaltigsten Veranlassungen zu kaufmännischen Zahlungen, und selbst zu Geldumsätzen mit andern als Kaufleuten, besonders zu Anweisungen auf dritte Orte, entstanden, die am leichtesten und mannigfaltigsten von Campsoren ertheilt werden konnten, und die, sofern das empfangene Geld in einer andern Münzsorte und an einem dritten Orte bezahlt werden sollte, einen zwiefachen Wechsel cambium enthielten, und sehr natürlich Wechselbriefe, lettere di cambio, genannt wurden *a*).

a) m. Versuch §. 8. 9.

§. 57.

Grund des strengen Wechselrechts gegen Trassanten und Acceptanten.

Ward ein solcher Wechselbrief von dem Trassanten nicht angenommen oder nicht bezahlt, so konnte der Campsor, der ihn ausgestellt hatte, wenn er auf der nächsten Messe belangt wurde, wegen einer Schuld, die aus einem Meßcontract herrührte, die er als Campsor geschlossen und deren Werth empfangen zu haben er durch das Wort di cambio selbst schon bekannt hatte, die Zahlung nicht verweigern, ohne sich der Insolvenz und Flucht verdächtig zu machen; und aus allen diesen Gründen konnte die schleunigste Execution wider ihn verfügt werden *a*).

Aber auch wider den, der einen solchen Wechsel acceptirt, aber nicht bezahlt hatte, konnte aus der Acceptation *b*) zumahl dann die schleunigste Execution Statt finden, wenn er auf der Messe acceptirt hatte, oder selbst Campsor war.

a) m. Versuch §. 10.

b) e. daselbst §. 11.

§. 58.

Eigene Wechsel auf Messen.

Auch aus Schuldscheinen der Kaufleute und anderer, wenn sie über eine Meßschuld errichtet waren, konnte zwar ebenfalls auf ein mandement de foire geklagt werden; weil aber bey dem

dem Verbot der Zinsen diese oft des Zinswuchers verdächtig waren, und die daraus entstehende Einrede zulässig war, wohingegen für Verwechselung des Geldes ein Aufgeld, und für die Entbehrung desselben von Messe zu Messe einen Nutzen (gain de foire) zu nehmen unverwehrt war, so fanden die Darleiher bald rathsam, auch in solchen Schuldscheinen einrücken zu lassen, daß sie aus einem Wechsel herrühren und ihnen die Gestalt eines Wechselbriefes (eignen Wechsels) unter mancherley Formen zu geben *a*), auch wenn kein cambium, sondern ein mutuum zum Grunde lag. Eben dieß veranlaßte, daß ehemahls häufig diese cambia sicca verboten und verschrien wurden, welchem man denn durch neue Erfindungen auszuweichen wußte.

a) m. Versuch §. 13.

§. 59 a.

Alter des Wechselrechts.

Sowohl die trassirten, als die eigenen Meßwechsel (cambia regularia) scheinen wenigstens auf den Italienischen und Französischen Messen schon im 12ten Jahrhundert bekannt gewesen zu seyn, und schon im 13ten, insonderheit durch die am früheſten im Wechselwesen so thätigen Florentiner und Lombarden, nachdem diese in so viele Länder Europens sich zerstreuet, einen beträchtlichen Grad der Ausbreitung gewonnen zu haben,

 da

da von dem Anfang des 14ten Jahrhunderts unverwerfliche Spuren ihrer weiten Ausdehnung auf so viele Handelsplätze, selbst außerhalb Italien und Frankreich, vorhanden sind *a*).

a) m. Versuch §. 12. und Beyl. S. 2.

§. 59 b.

Außermeßwechsel; Wechselgesetze.

Wenn gleich der Ursprung des Wechselrechts auf Messen zu suchen ist, und die Meßwechsel die älteste Gattung derselben zu seyn scheinen, so mußten doch sehr bald auch an Handelsorten, welche keine Messen hatten, oder auch für Außermeßzeiten nicht nur Außermeßwechsel (cambia irregularia, platearum) häufig werden, sondern in Nachahmung der Messen insonderheit an solchen Orten in und bald außerhalb Italien ein ähnliches strenges Recht der Wechsel eingeführt werden, wo nicht nur Campsoren waren, sondern wo auch die Kaufmannschaft am frühesten eine feste Verfassung und eine den Messen ähnliche Einrichtung, insonderheit ein eigenes Handelsgericht, erhielt *a*), wohingegen ein solches strenge Wechselrecht verhältnißmäßig später da eingeführt worden ist *b*), wo der Wechselhandel noch nicht sehr lebhaft war, und Gesetze und Gerichte in den Händen römischer Rechtsgelehrten waren; bis unter veränderten Umständen auch in solchen Landen häufig Wechselgesetze gegeben wurden;

über-

überhaupt mußte an Orten, wo keine Messen waren, die Nothwendigkeit eigener oft unter dem Beyrath der Kaufleute entworfenen geschriebenen Wechselgesetze *c*) immer dringender werden, zumahl da seit dem 16ten Jahrhundert der Handel einen ganz neuen Grad der Ausbreitung gewann, die Wechselgeschäfte stuffenweise verwickelter, der Gebrauch der Wechselclausel häufiger und allgemeiner, aber auch die ursprünglich schöne Einfachheit des Instituts durch Auswüchse und Mißbräuche mancherley Art immer entstellter geworden.

So beträchtlich sich nun die Zahl der Wechselordnungen gehäuft hat *d*), so gibt es dennoch nicht nur noch manche Staaten, die weder Wechselrecht noch Wechselordnung haben *e*), sondern auch in den mehresten Landen ist das geschriebene Wechselrecht noch sehr unvollkommen, und es beruht nur noch zu vieles auf Herkommen und Gewohnheit.

a) m. Versuch §. 14. 15.

b) Ebendaselbst §. 17.

c) Ebendaselbst §. 19.

d) Besecke *thesaurus iuris cambialis* pag. 1288 u. f.

e) Selbst der erste handelnde Staat in Europa, Großbritannien, hat keine Wechselordnung, sondern nur einige Parlamentsacten über ein

Paar einzelne Puncte des Wechselrechts; s. m. Versuch über d. Ursprung des Wechselrechts, Anhang n. V. S. 234-256.

§. 60.

Teutsches Wechselrecht.

In Teutschland insbesondere, wurden zwar eine Menge anderer ehemahliger accessorischer Sicherheitsmittel der Verträge durch Reichsgesetze abgeschafft *a*), wie aber die ausdrückliche executivische Clausul beybehalten wurde *b*), so ward auch der Wechselclausel die ihr aus der ursprünglichen Beschaffenheit der Wechsel beywohnende Kraft allgemein in Teutschland zwar nicht ertheilt, aber in sofern anerkannt *c*), als sie durch Gesetze und Gewohnheiten einzelner teutscher Staaten eingeführet worden. Mithin gibt es kein eigenes Reichswechselrecht, und an allen den Orten und für alle die Fälle, wo kein Wechselrecht eingeführet worden, sind Wechsel höchstens als gemeine instrumenta guarentigiata anzusehen, und das aus selbigen entstehende Verfahren resolvirt sich bald in den executivischen, bald, den Umständen nach, in den gemeinen summarischen Proceß. Doch können auch an Orten, wo kein Wechselrecht gilt, Fälle eintreten, in welchen die Entscheidung aus fremden Wechselgesetzen entlehnt werden muß.

a) Kopp *specim. iur. Germ. de iure pignorandi conuentionali* §. 19. R. Polizey-Ordnung 1577. art. 17. §. 10. art. 35. §. 7.

b) Land-

b) Landfriede 1495. §. 9. Deput. Absch. 1600. §. 32. Concept d. C. O. II. Tit. 25. §. 6. Ludovici Wechselproceß Cap. I. §. 2. STRYCK *de caut. contractum* S. II. cap. I. §. 39.

c) R. R. A. 1654. §. 107. R. Gutachten 1670. s. jedoch von diesem J. A. HOFFMANN *de diff. iuris Camb. Imp. et ciuitatis Bremensis* §. 5.

§. 61.

Allgemeineres und besonderes Wechselrecht.

Aus dem Inbegriff dieser auf die Natur des Wechselgeschäfts, auf Wechselgesetze und Gewohnheiten beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten, in Absicht der Wechsel, besteht das Wechselrecht, welches so wie das Handelsrecht überhaupt (§. 2.) in das besondere einzelner Orte oder Lande, und in das allgemeinere zerfällt.

§. 62.

Quellen.

Die Quellen der Entscheidung in einzelnen Wechselfällen sind 1) die besondern Verabredungen der Parteyen, so weit diese gültig eingegangen werden können a). 2) Die Wechselgesetze und Gewohnheiten des Orts oder Landes, aus welchen, den Umständen nach, der Fall zu entscheiden ist. 3) Die aus der Natur und dem Zusammenhange der Wechselgeschäfte gezogenen allgemeinen Grundsätze. 4) Das gemeine, sowohl einheimische, als fremde Recht.

a) In allem dem, was nur die Rechte und Verbindlichkeiten der Parteyen angeht, können diese gültige Verabredungen treffen, folglich sich auch den Bestimmungen einer fremden Wechselordnung unterwerfen. Da sie aber dem Richter nicht vorschreiben können, wie dieser zu verfahren habe, so können auch ihre Verabredungen den strengen Wechselproceß da nicht bewirken, wo die Landesgesetze diesen nicht eingeführet haben. l. 38. D. de pactis.

§. 63.

Geschichte der Literatur.

Den älteren Schriftstellern, von Raphael de Turri *a*) an, wirft man nicht ohne Grund vor, daß sie in die Behandlung einer Erfindung späterer Zeiten zu viel römisches und canonisches Recht, und zu wenig Kenntniß des Wechselgeschäfts hineingebracht; Frank verband die Kenntnisse eines Kaufmanns mit denen eines Rechtsgelehrten, und lieferte in dunklem Gewande ein etwas besseres Wechselrecht *b*). Seit aber mehrere, erst im vorigen Jahrhundert veranstaltete, Sammlungen von Wechselgesetzen das Studium zu erleichtern schienen, sind zwar über das Wechselrecht einzelner Lande schätzbare Schriften erschienen; von den über das Wechselrecht überhaupt vorhandenen systematischen Schriften aber sind einige sehr kurz *c*), andere enthalten fast nur eine dürre Zusammenstellung dessen, was in den mehrentheils sehr unvollkom-

kommenen Wechselordnungen gleichförmig festgesetzt ist. Doch verdienen, obwohl in verschiedener Rücksicht, unter den Schriftstellern über das Wechselrecht, Heineccius *d)* und Siegel *e)* ausgezeichnet zu werden. Je mehr übrigens die in Hamburg gesammelten Materialien zu einem vollständigen systematischen Wechselrecht *f)* sich vor allen andern Versuchen für Wechsellegislation vortheilhaft auszeichnen, desto mehr läßt sich in der Zukunft davon für die bessere Bearbeitung dieses wichtigen Zweiges des Privatrechts erwarten.

a) RAPHAEL DE TURRI *Tractatus de cambiis.* Francof. 1548. fol. Genev. 1641. Francof. 1645. 1648. fol. J. M. VOGT *de cambiis.* Giessae 1658. H. Zipfel Wechseltractat. Frankf. 1678.

b) J. G. FRANCK *institutiones iuris cambialis, ex legibus diuersarum gentium* etc. collecti. Halae 1721. 8. Jen. 1737. 8. Lipf. 1741. 8. Jen. 1751.

c) J. H. v. Selchow Grundsätze des Wechselrechts. Göttingen 1758. 1777. 8. J. D. Musaeus Entwurf zu einer Einleitung des Wechselrechts. Kiel 1774. 8.

d) J. G. HEINECCIUS *elementa iuris cambialis.* Amst. 1742. 8. Die 8te Ausgabe erschien mit verschiedenen fremden Anhängen 1779. 8. Diese beliebten Anfangsgründe sind auch in holländischer und teutscher Sprache übersetzt, und haben in Polen sogar 1775 die Kraft eines subsidiarischen Gesetzes erhalten.

e) J. G. Siegel vorsichtiger Wechselgläubiger. Leipzig 1726. 8. 1739. 4. durch Schott 1776. 8. dessen Einleitung zum Wechselrecht überhaupt Leipz. 1743. 1752. 4. vermehrt durch Schott 1778. 8. von seinem *corp. iur. Cambialis* s. den folgenden §.

f) Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht mit besonderer Rücksicht auf Hamburg; zum Druck befördert von der Hamburgischen Commerz-Deputation. Hamburg 1792. 4. mit Anmerkungen v. Hr. U. v. Eggers 1801. 8.

§. 64.

Bibliothek.

Eine Bibliothek des Wechselrechts muß folgende Hauptclassen von Schriften enthalten: I) Sammlungen von Wechselgesetzen, unter welchen auf einige ältere, die Naumburger *a*), Herbach *b*) u. a. veranstalteten, die Siegelsche *c*) mit den Uhlischen Fortsetzungen, als die vorzüglichste von allen gefolget ist *d*). II) Sammlungen von Handelssprüchen und Gutachten *e*). III) Erläuterungen einzelner Wechselordnungen *f*). IV) Systematische Schriften über das Wechselrecht, theils hauptsächlich für Teutschland *g*), theils auch für auswärtige Staaten *h*). V) Academische und andere Abhandlungen über einzelne Theile des Wechselrechts *i*). VI) Literärische Schriften *k*).

a) J.

a) J. Max. Naumburger Grundfeste des Heil. Röm. Reichs und anderer Königreiche und Staaten, Rechten und Gewohnheiten in Wechsel- und Commercien-Sachen. Frankfurt 1723. 4.

b) J. C. Herbach Europäische Wechselhandlung u. s. f. Nürnberg 1756. 1757. fol.

c) J. G. SIEGELII *Corpus iuris cambialis.* Leipzig 1742. Th. I. II. fol. zu diesen hat J. Lud. Uhl Fortsetzungen herausgegeben 1te Fortsetzung Leipzig 1757., die 2te 1773. die 3te 1773. die 4te 1786. fol.

d) Ein kleiner Beytrag noch wenig bekannter Wechselordnungen findet sich in meinem Versuch über den Ursprung d. W. Rechts Anhang S. 1 bis 260.

e) Außer der oben §. 7. angeführten gehören hieher: Wechselresponsa, welche von der Juristen-Facultät zu Frankfurt an der Oder von Zeit zu Zeit auf Begehren sind ertheilet und ausgestellet worden. Frankfurt an der Oder 1749. 1750. Th. I. II. 4.

f) s. in BESEKE *thes. iuris cambialis* P. II. p. 1291. §. 111.

g) Außer den schon angezeigten Schriften des Frank, Heineccius und Siegel verdienet hier noch genannt zu werden. J. A. Beck vom Wechselrecht. Nürnberg 1729. 2te Aufl. 1752. 4. Püttmann Grundsätze des Wechselrechts. Leipz. 1784. 1795. 1805. 8.

h) Außer den in BESEKE *thes. iur. camb.* p. 1291 u. f. angeführten Schriften vorzüglich des DU PUY für Frankreich, Vangerow

für Preußen, Dillthey für Rußland, VINCENTE für Spanien verdienen noch hier hinzugesetzt zu werden: für Spanien D. MIGUEL GERONIMO SUAREZ tratado legal theorico v practico de leteras de cambio. Madrid 1789. T. I. II.; für England: the law of bill of exchange promissory notes etc. by *a Gentleman of the middle temple.* Lond. 1760. 8.; für Portugall D. JOSEPH EMANUEL DOMINGUES *discursos juridicos sobre las acceptationes pagas y intereses de las letras di cambio* s. FRERII *inst. iur. Lusit.* p. 144.

i) C. G. RICCII *exercitationes* XVII. de iure cambiali in genere ex legibus cambialibus collectae. Gott. 1779. T. I. II. 4. J. M. G. BESEKE *thesaurus iuris Cambialis.* Berolini 1783. T. I. II. 4.

k) Außer den beym Handelsrecht überhaupt schon angeführten J. F. EISENHARD *specimen Bibliothecae iuris cambialis* ed. 2. im Anhange zu der 7ten Ausgabe der institutiones des HEINECCIVS. Aber weit vollständiger ist die Litteratur des Wechselrechts behandelt in BESEKE *thes. iur. camb.* T. II. S. 1287-1332.

Dritter

Dritter Abschnitt.
Von wechselfähigen Personen.

§. 65.
Wer sich nach W. R. verbinden könne.

Da jeder Wechsel eine Obligation oder Assignation zur Grundlage hat, die accessorische Wechselclausel aber hauptsächlich auf die Unterwerfung zu schleunigen Personal-Arrest deutet, so können nur diejenigen sich nach Wechselrecht verbinden, welche über ihre Güter und Person disponiren können *a*); schon aus diesem Grunde steht denen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen nicht zu, ohne Einwilligung dieser Vorgesetzten sich nach Wechselrecht zu verbinden *b*), falls jene nicht Handel treiben, und ihnen in dieser Rücksicht freye Disposition beygelegt ist. Alle Personen hingegen, welche frey über sich und ihre Güter zu disponiren haben, können sich nach Wechselrecht verbinden, sofern die Gesetze sie nicht davon ausnehmen, welches, obwohl weder allgemein noch gleichförmig, 1) in Rücksicht einiger zu ihrem Privatbesten, weil man ihnen nicht die nöthige Ueberlegung und Kenntniß des Geschäfts zutraute, 2) in Rücksicht anderer um des gemeinen Besten willen, 3) in Rücksicht anderer endlich aus beiden Gründen zugleich geschehen ist.

a) J. W. Jöcher *de personis rigori cambiali subiectis*. Helmstad. 1725. in Beseke *thes.* p. 628. J. C. Hedler *de personis quae cambia dare possunt* vel non Viteb. 1751. e. d. S. 673.

b) J. L. Uhl *de iure cambiali Iudaeorum* §. 8. Beseke p. 691. Zoller *utrum ex cambio probata versione in rem contra debitorem minorem agi possit.* Beseke p. 960 u. f.

§. 66.

Gesetzliche Ausnahmen.

Aus dem ersten Grunde sind hin und wieder 1) Frauenzimmer *a*), wenn sie keinen Handel treiben, oder nicht als Handelsfrauen Wechsel schlossen; 2) Handwerker, Bauern und andere geringe Personen, wenn sie nicht die Rechte der Kaufleute haben [§. 12.] *b*), 3) die welche Schreibens unerfahren sind *c*); aus dem zweyten Grunde fast durchgängig 1) Soldaten *d*), 2) die Geistlichkeit *e*) auch wohl Schulmeister und andere Schulbediente, aus dem dritter Grunde fast allgemein Studirende *f*) von der Strenge des Wechselrechts ausgenommen.

Da übrigens eigene Wechsel die Gültigkeit der darin ausgedrückten Hauptverbindlichkeit voraussetzen, so ist hieraus zu beurtheilen, wiefern jemand, der noch unter väterlicher Gewalt steht g), mit Erfolg nach Wechselrecht belangt werden könne.

a) J.

a) J. F. Ludovici *de muliere cambiante.* Halae 1710, s. überhaupt Beseke *thes.* p. 285. 345. 417. 599.

b) G. D. Hoffmann *de opifice et rustico cambiante.* Beseke p. 697.

c) Ludovici Wechselproceß S. 58. vergl. Materialien §. 10.

d) Joecher *diss. cit.* §. 12. Beseke p. 635. Hedler *diss. cit.* §. 17. e. d. S. 677.

e) Rivinus *diss. cit.* §. 23. Beseke p. 287. e. derselbe *de clerico cambiante* e. daselbst S. 656. Joecher l. c. §. 13. e. d. S. 635. Hedler §. 13. Riccius *exerc.* V. sect. 3.

f) Rivinus §. 22. a. a. O. p. 287. Joecher e. d. §. 10 e. d. S. 634. Hedler §. 11. S. 675. Uhl §. 11. S. 691.

g) G. L. Menke *de personis cambialiter contrahere prohibitis.* Beseke p. 614. C. F. Knorre *de filio familias cambiante* e. d. S. 677.

§. 67.

Wechsel fürstlicher Personen und Gesandten.

Fürstliche Personen, sofern sie anderer Herren Unterthanen sind, oder in deren Diensten stehen, können zwar so gut wie der übrige hohe und niedere Adel nach Wechselrecht sich verbinden und behandelt werden. In Ansehung unmittelbarer teutscher Fürsten und Grafen aber, die nicht in fremden Diensten stehen, fällt theils in ihrem Lande, theils auch bey den Reichsgerichten die Stenge des Wechselrechts, sofern diese in

in Gefängniß besteht, weg *a*), und ihre Wechsel behalten bloß die Kraft klarer Briefe und Siegel, aus welchen den Umständen nach, mit Uebergehung der Austräge auf ein Mandatum S. C. geklagt werden kann *b*).

Gesandte sind nur an den Orten, an welchen sie beglaubiget sind, von der Strenge des Wechselverfahrens frey *c*).

a) Püttmann *quaestionum illustrium e iure Cambiali decas* Cap. II. V.

b) Pütter *epitome proc. Imp.* §. 153.

c) Schott jurist. Wochenblatt Th. I. S. 173. Püttmann *an et quatenus legati rigori iuris cambialis subiecti sint*; in dessen quaest. illustr. cap. III.

§. 68.

Wer fälschlich sich für wechselfähig ausgibt.

Hat sich jemand fälschlich für wechselfähig ausgegeben, so ist er zwar straffällig und zum Schadensersatz verbunden, aber er ist darum nicht durchgängig der Wechselstrenge unterworfen, zumahl wenn ihm die Wechselfähigkeit um des gemeinen Besten willen genommen war. In diesem Falle wirkt auch die eidliche Bestätigung des Wechsels nicht Wechselstrenge.

§. 69.

Wer aus Wechseln Rechte erwerben kann.

Wie übrigens der Unterschied der Religion, bey der bisher berührten passiven Wechselfähigkeit

keit nicht in Betracht kommt, und daher Juden (sie seyn vergleitet oder nicht) sich so gut wie Christen nach Wechselrecht verbinden können, so kann auch der Regel nach ein jeder, (selbst wenn er unfähig wäre, sich nach Wechselrecht zu verpflichten) aus einem von einem wechselfähigen ausgestellten, cedirten oder indossirten Wechsel ein Recht erwerben; nur ob ein von einem Christen einem Juden ausgestellter Wechsel, von diesem einem Christenübertragen werden könne, wird gezweifelt; nuläugbar aber hat diese Uebertragung Statt, 1) auf Schutzjuden (§. 12.), 2) durch Indossirung eines trassirten Wechsels, auf jedermann.

Vierter Abschnitt.

Gattungen und Bestandtheile der Wechsel.

---

§. 70.

Trassirte, eigene.

Die Wechsel sind entweder trassirte (Tratten cambia realia) oder eigene (trockene, cambia sicca, auch wohl Deposito-Wechsel). Jene sind Assignationen, diese Obligationen, welche durch das Wort Wechsel oder Wechselbrief für Wechsel erklärt sind. Wird nur ein Original des Wechsels gemacht, so heißt er Sola-

Sola-Wechsel; werden mehrere gemacht, so heißt der erste Wechsel Prima, der zweite Secunda-Wechsel u. s. f. Copey des Wechsels, heißt in der Kunstsprache, die durch einen der Wechselinteressenten gemachte Abschrift desselben, welche im Original weiter indossirt worden.

§. 71.

Bestandtheile; 1) wesentliche.

Der Wechsel besteht gewöhnlich aus drey Theilen; 1) der Ueberschrift *a*), 2) dem Briefe selbst *b*), 3) der Unterschrift. Wesentliche Stücke, ohne welche aus einem trassirten Wechsel nicht nach Wechselrecht geklagt werden kann, sind: der Ort und Tag der Ausstellung, die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers (Trassanten), der Nahme und Wohnort dessen, der den Wechsel bezahlen soll (des Trassaten, Bezogenen), die Summe und Zeit der Zahlung, die Benennung dessen, an den oder dessen Ordre gezahlet werden soll (Remittent, Indossant), und insonderheit die Erklärung der Handschrift für einen Wechsel *c*).

a) Z. B. Leipzig den 27. September 1796. per 1000 Thaler S. Conventions-Münze.

b) Z. B. acht Tage nach dato zahlen die Hrn. NN. in Naumburg (zahle ich) auf diesen meinen Sola-Wechselbrief an Herrn N. oder dessen ordre die Summe von 1000 Thaler, schreibe: Eintausend Thaler Sächsischer

sischer Conventions-Münze. Valuta empfangen.

c) Nicht alle Wechselordnungen schreiben zwar ausdrücklich das Wort Wechsel oder Wechselbrief vor; da aber, wo dieses fehlt, Wechsel nicht mehr sicher von andern Assignationen und Obligationen zu unterscheiden sind, denen gleichwohl jetzt die strenge Wechsel-Execution mehrentheils nicht angedeihet: so läßt sich mit Recht der allgemeine Satz aufstellen: Aus einer Handschrift, welcher das Wort Wechsel fehlt, habe, wenigstens in zweifelhaftem Falle, das strenge Wechselrecht nicht Statt. Daß übrigens auch bloßen Assignationen, die Kraft eines Wechsels durch besondere Gesetze oder Herkommen eingeräumt werden könne, ist unläugbar. Püttmann Wechselrecht § 59; aber das ist jetzt nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten. An einigen Orten, auch wo kein Wechselrecht gilt, wird den auf Jahrmärkten zahlbaren Assignationen, von den Kaufleuten und selbst von den Gerichten eine eigene Kraft beygelegt. Dieß scheint an das Wechselwesen in seiner ersten Kindheit zu erinnern.

§. 72.

2) Natürliche; 3) zufällige Bestandtheile.

Zur Vollständigkeit der Wechsel gehören folgende Stücke, welche so lange für außerwesentlich zu halten sind, als kein Gesetz sie ausdrücklich zu wesentlichen gemacht hat: die doppelte Bezeichnung der Summe, die Anzeige

ob der Wechsel Sola oder Prima sey, die Erwähnung der Valuta (bey trassirten Wechseln), und des Advises.

Völlig willkürlich oder zufällig sind: die Ausschrift, die äußere Form des Papiers, die (nur bey eigenen Wechseln vorkommende) Besiegelung. Wiefern Stempelpapier nöthig sey, muß aus den Gesetzen einzelner Lande erlernt werden *a*).

a) Wo auch Stempelpapier eingeführt ist, da sind doch mehrentheils trassirte Wechsel, zumahl die ins Ausland gehen, davon befreyet. S. von den gesetzlichen Erfordernissen der Wechsel überhaupt RICCIUS *exerc.* III. §. 6.

§. 73.

Meß- und Außermeßwechsel.

In Ansehung der Zeit der Ausstellung und Zahlung, theilt man alle Wechsel ein in Meßwechsel (cambia regularia, feriarum), worunter sowohl diejenigen, die entweder bloß auf der Messe ausgestellt, oder bloß auf der Messe zahlbar sind, als die, wo beydes zusammen trifft, verstanden werden; und in Außermeßwechsel (cambia irregularia, platearum), worunter man die übrigen begreift.

§. 74.

Cambia a dato, a vista, a uso.

Sonst veranlaßt noch die Verschiedenheit der Bestimmung der Verfallszeit die Eintheilung der

der Wechsel; in 1) cambia a dato, welche entweder eine gewisse Zahl von Tagen, Wochen oder Monathen, nach dem Tage der Ausstellung oder an einem bestimmten Tage (z. B. dem 1. May) oder zu einer festgesetzten Zeit (z. B. medio May, Trinitatis, bevorstehende Ostermesse u. s.) nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind; 2) cambia a vista, wo der Verfallstag nach dem Tage der Präsentation berechnet wird, so daß der Wechsel entweder sofort auf Sicht, oder einige Zeit (z. B. 8 Tage) nach Sicht bezahlt werden soll; 3) cambia a vso, welcher vso als eine hergebrachte, jetzt auch oft gesetzlich bestimmte Zahlungsfrist, von einem Ort zum andern, und selbst oft an einem Ort nach der Verschiedenheit der Länder, wo der Wechsel herkommt, verschieden, und bald vom Tage der Ausstellung, bald vom Tage der Sicht an berechnet wird *a)*.

a) Siegel Einleitung Cap. V. §. 55.

Fünfter Abschnitt.
Von trassirten Wechseln.
Erstes Hauptstück.
Von Schließung des Wechselcontracts.

§. 75.
Pactum de cambiando.

Den Anfang des Wechselgeschäfts macht die zwischen dem Geber und Nehmer des Wechsels über diesen getroffene Verabredung (pactum de cambiando), welche die Zeit, die Summe, den Ort der zu bewirkenden Zahlung, sodann die Zeit der Ueberlieferung des Wechsels, der Bezahlung der Valuta, sammt Agio, Geld- und Wechselcours theils ausdrücklich, theils stillschweigend zu enthalten pflegt. Diese Verabredung wird entweder unmittelbar (de buono à buono) *a*) oder mittelst eines Mäcklers geschlossen, welcher beyden Theilen darüber eine schriftliche Notiz zustellt; zuweilen wird auch ein Interims-Wechsel gegeben.

a) Zipfel *de tesseris collybisticis* Sect. I. §. 1. Beseke p. 135.

§. 76.
Ausstellung des Wechsels.

Der eigentliche Wechselcontract selbst aber wird mit Ueberlieferung eines bestimmten Wechsels

sels und Empfang der Valuta geschlossen, und durch beides zunächst in Erfüllung gesetzt *a*). Der Regel nach ist der Wechselgeber (Trassant, campsor) schuldig, den versprochenen Wechsel an demselben Tage, oder doch vor Abgang der ersten nach den Ort der Acceptation abgehenden Post zu liefern, und kann entweder selbst einen Wechsel trassiren, oder eine ausgestellte Tratte indossiren, aber nicht statt der versprochenen Tratte einen eigenen Wechsel geben. Im Säumungsfall kann er dazu, doch, zumahl wenn kein Interims-Wechsel gegeben worden, nicht nach der Strenge des Wechselrechts angehalten werden.

a) Oft treffen zwar das pactum de cambiando und das cambium selbst, in einem Augenblick zusammen; dieß hindert aber nicht, beyde Puncte zu unterscheiden; es scheint mir auch in letzterem nicht bloß die Erfüllung des ersteren zu liegen, sondern eben der Unterschied vorhanden zu seyn, der zwischen dem pacto de emendo, dem contractu emtionis, venditionis, und der Erfüllung des letzteren durch Ueberlieferung und Zahlung zu machen ist. An Seiten des Ausstellers ist der Vertrag erst dann erfüllet, wenn der Trassat Zahlung geleistet hat. Leyser spec. 39. med. 7.

§. 77.

Zahlung der Valuta.

Gegen Empfang des Wechsels, muß der Wechselnehmer (Remittent) sofort die Valuta zahlen, wenn dieß nicht schon vorher geschehen,

oder auf Credit- oder Retour-Wechsel controhirt worden Dazu kann er, doch in manchen Fällen der **Umstände** wegen, nicht nach der Strenge des Wechselrechts angehalten werden.

Zweytes Hauptstück.

Pflichten des Ausstellers und Remittenten.

§. 78.

Absendung zur Acceptation.

Sind mehrere Wechselexemplare ausgestellt, so muß der Regel nach der Wechselgeber den Prima zur Acceptation befördern, und den Secunda dem Wechselnehmer ausliefern. Bey Sola-Wechseln aber, imgleichen wenn der Wechselnehmer sich den Prima ausliefern lassen, muß dieser *a*) die schleunige Präsentation desselben besorgen, und ihn nach einigen Gesetzen (zumahl bey Außermeßwechseln die a vista oder a uso lauten,) mit nächster Post, nach andren aber wenigstens so früh absenden, daß er zu rechter Zeit präsentirt werden könne, widrigenfalls er den aus dieser Versäumniß erwachsenen Schaden tragen muß *b*).

a) Siegel Einleitung Cap. II. §. VIII.

b) Dicelius *de cambiis trassatis* §. 17. Beseke p. 200. wo keine gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, da scheint es, daß bey Außer=

Außermeßwechseln es allemahl in Ermangelung einer besondern Verabredung die Pflicht des Remittenten sey, selbigen mit erster Post zur Acceptation zu befördern; denn als mandatarius für die Eincassirung ist er zu dem höchsten Grade des Fleißes verbunden. Bey Meßwechseln ist hingegen genug, sie so früh abzusenden, daß sie an einem der zur Präsentation bestimmten Tage zur Stelle seyn können.

§. 79.
Avis.

Zu Beförderung der Acceptation pflegt der Aussteller ein Benachrichtigungsschreiben [aviso *a*)] an den der auf den Wechsel Zahlung leisten soll, (Trassat, Bezogene, Acceptant) abgehen zu lassen. Dieß muß der Aussteller besorgen, wenn es der Remittent nicht besonders übernommen hat.

a) A. B. CARPZOVIUS *de Cambiis* cap. V. §. 46. BESEKE p. 123. RICCIUS *de litteris auisoriis* exerc. IX. sect. 1.

Drittes Hauptstück.

Vom Indossament.

§. 80.
Remittirung des Wechsels.

Der Wechselnehmer hat von dem Geber das Recht erhalten, zu dessen (oder des darin benannten)

ten) läßt den Wechselbelauf bey dem Trassaten einzufordern, und zu erheben. Oft sieht er sich nicht selbst dazu im Stande. Er ist daher befugt, 1) dieses Recht einem dritten abzutreten, oder 2) diesem zu Einforderung und Erhebung der Wechselsumme, Auftrag zu geben.

§. 81.

Cession.

Die wirkliche Abtretung kann geschehen, 1) durch eine besondere Cession, welche auch dann Statt hat, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet. Aber diese ist nach gemeinen Recht zu beurtheilen; daher dem Cessionarius alle Einreden entgegen stehen, welche dem Cedenten entgegen gesetzt werden konnten, oder sonst gegen die Cession selbst Statt finden *a*).

a) Riccius *de cessione cambii extra cambium facta* exerc. VI. sect. IV.

§. 82.

Indossament.

Es kann aber auch sowohl 2) die wirkliche Abtretung, als die bloße Bevollmächtigung nach dem Wechselrecht durch ein Indossament geschehen *a*) auch wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet *b*). Diese auf den Rücken des Wechsels geschriebene Uebertragung, ist von der gemeinen Cession darin wesentlich verschieden, daß 1) sie einem jeden ohne Unterschied geschehen kann, *c*) 2) daß dem Indossaten die Einreden, die nur

gegen

gegen den Indossaten Statt hatten, nicht entgegengesetzt werden können, 3) im Fall eines wirklichen Indossaments der Indossant auch für die Güte der Forderung und zwar 4) nach Wechselrecht einstehen muß *d*).

Wird dem Indossaten dadurch nur die Eincassirung für den Indossanten aufgetragen, so nennt man dieß im Gegensatz des wirklichen, ein Indossament in procura *e*).

Natürlich sollte immer der Nahme des Indossaten, die Valuta, das Datum nebst der eigenhändigen Unterschrift des Indossaten ausgedrückt werden *f*), und einige Gesetze erfordern auch alle oder die meisten dieser Puncte schlechterdings *g*); aber aus mancherley Gründen wurden auch die indossamenta in bianco eingeführet, wo nur die eigenhändige Unterschrift des Indossanten gesetzt, und über derselben zu künftiger Ausfüllung Raum gelassen wird, welche mißliche Indossamente jedoch in vielen Gesetzen, obwohl mehrentheils vergebens, verboten sind *h*).

a) J. F. Hoeckner *de litterarum cambialium indossamento.* in Beseke *thes.* p. 380.

b) Dieß ist die Regel; als Ausnahme ist zu betrachten, wenn einige Wechselordnungen nur dann das Indossiren gestatten, wenn der Wechsel ausdrücklich auf Ordre lautet, z. B. die Hamb. W. O. Streit *positiones miscellaneae ex iure cambiali* pos. 39. in Beseke *thes.* p. 1096.

c) G. F. Hoffmann de indossatione cambii a Judaeo in christianum facta Gott. 1801.

d) HOECKNER *de litterarum camb. indossamento* cap. 2. BESEKE p. 387 u. f.

e) SCHUBART *decas quaestionum ex iure cambiali* quaest. 1. §. 1. BESEKE p. 837 u. f.

f) Z. B. für mich an die Ordre Herrn Frid. Petersen hieselbst Valuta empfangen. Leipz. den 1. Oct. 1796. Nicolaus Reimers.

g) HOECKNER l. c. cap. II. §. 7 u. f. BESEKE p. 392 u. f.

h) HOECKNER e. d. §. 4. u. f. BESEKE p. 391. RICCIUS *de indossamento cambii in bianco.* exerc. VI. sect. V. von Spanien s. SUAREZ tratado legal de cambio T. I. p. 341. a. d. Wechselgesetz von Bilbao in meinen Versuch Anhang S. 129.

§. 83.

Indossament der Wechselcopey.

Wenn ein Remittent nur ein Original des Wechsels besitzt, und dieses zur Acceptation befördern muß, gleichwohl den Wechsel noch weiter durch dritte Orte zu giriren wünscht: so fertiget er eine Wechselcopey aus, d. i. eine Abschrift des Wechsels und der früheren Indossamente, welche von ihm in Original indossirt und zum ferneren giriren, eben so wie in andern Fällen der Secunda, gebraucht wird.

Wer aber einen Secunda- oder eine Wechselcopey indossirt, muß der Regel nach unter dem Wechsel anzeigen, in wessen Händen sich die Prima oder das Original befinde *a*).

a) Materialien §. 5. 81 u. f.

Viertes

Viertes Hauptstück.

Von Präsentation der Wechselbriefe.

§. 84.
Gattungen der Präsentation; 1) dem Trassaten.

Es gibt eine zwiefache Präsentation im Wechselrecht; die eine welche dem Trassaten, die andre welche dem Inhaber des Prima, oder Originals geschieht *a*). Jene, die ordentlicher Weise bey allen trassirten Wechseln vorkommt, ist die Vorzeigung des Wechsels an den Trassaten nebst der Anfrage, ob er den Wechsel zur Verfallszeit bezahlen wolle, oder nicht. Sie kann von jedem Inhaber eines Original-Wechsels ohne weitere Legitimation, (sofern nur der Wechsel unverdächtig ist,) geschehen.

a) J. C. KÖNIGKEN diss. *de praesentatione litterarum cambialium.* BESEKE p. 447.

§. 85.
Wem sie geschehen müsse.

Sie muß zunächst dem Trassaten geschehen, denn ehe dieser sich erkläret hat, kann kein anderer statt seiner acceptiren *a*). Ist der Trassat nicht zugegen, so kann der Wechsel zwar dem Buchhalter oder einem andern Hausgenossen des Principalen vorgezeigt werden; allein die Erklä-

rung

rung kann von keinem derselben verlangt, oder mit Sicherheit angenommen werden, wenn dieser nicht dazu einen ausdrücklichen Auftrag vorzeigen kann *b*), oder ein stillschweigender Auftrag rechtlich erwiesen werden mag *c*).

a) Königken l. c. §. 13. Beseke p. 453.

b) Siegel Einleitung Cap. IV. §. 12. Materialien §. 51.

c) Dazu ist nicht hinreichend, daß der Principal ein oder mehrere Mahle die von seinem Buchhalter u. s. f. acceptirte Wechsel bezahlet habe, denn dieß konnte aus freyer Willkür, oder wegen eingetretener Version, geschehen seyn.

§. 86.

Wann sie geschehen muß.

Die Zeit *a*), wo die Präsentation geschehen kann und muß, ist bey Meßwechseln auf gewisse Tage beschränkt. Bey Außermeßwechseln die a dato oder a vso zahlbar sind, muß sie nach vielen Wechselordnungen noch an dem Tage der Ankunft des Wechsels, oder an dem folgenden Tage geschehen. Eben dieß gilt nach einigen Wechselordnungen auch für Wechsel die a vista lauten. Wo die Gesetze hierüber nichts ausdrückliches bestimmen, da muß [bey Wechseln a dato und a vso — auch a vista? *b*)] die Präsentation wenigstens so geschehen, daß der Erfolg derselben noch mit nächster Post demjenigen berichtet werden könne, an den im Nicht-

zah-

zahlungsfall der Inhaber sich zu wenden Willens ist.

Doch braucht überhaupt die Präsentation nicht an Sonn- und vollen Feyertagen zu geschehen, wofern dieß nicht ausdrücklich in den Gesetzen vorgeschrieben, oder eingeführt ist. Eben dieß gilt auch für Juden, in Ansehung ihrer Feyertäge.

a) B. H. DICELIUS *de cambiis trassatis* §. 30. u. f. BESEKE pag. 207. KÖNIGKEN l. c. §. 19 u. f. BESEKE p. 456.

b) KÖNIGKEN a. a. O. § 22 u. f. BESEKE 458. Büsch u. Ebeling Handlungsbibliothek I. B. III. Stück S. 448.

§. 87.

2) Dem Wechsel-Inhaber.

Die zweyte (minder häufige) Präsentation geschieht von dem Inhaber des Secunda-Wechsels oder der Wechselcopey, durch Vorzeigung derselben an den Inhaber des Prima oder des Originals, um diese auf jene abzufordern. Diese Auslieferung kann letzterer, nachdem er die Acceptation, deren Besorgung ihm aufgetragen war, beschaffet, dann nicht verweigern, wenn der Präsentant durch sein Exemplar selbst an ihn gewiesen war, oder doch an dem präsentirten Exemplar kein Mangel erscheint. Im Weigerungsfall hat wider ihn eine Klage Statt, die jedoch zu dem strengen Wechselproceß nicht geeigenschaftet zu seyn scheint.

Fünftes

Fünftes Hauptstück.
Von Acceptation der Wechselbriefe.

§. 88.
Acceptation.

Auf erfolgte Präsentation des Wechsels beym Trassaten muß dieser erklären, ob er das darin enthaltene Mandat annehmen, also zur Verfallszeit Zahlung leisten wolle. Die bejahende Erklärung heißt Acceptation *a*). Sie kann entweder unbedingt oder bedingt *b*), beschränkt (in Ansehung der Summe oder Zeit) oder unbeschränkt erfolgen. Bey einer bedingten oder beschränkten Acceptation aber kann der Präsentant, wenn diese auch zulässig ist, ohne besondern Auftrag, sich nicht anders als auf seine Gefahr beruhigen.

a) CARPZOV. *de litteris camb.* §. 49. RICCIUS *de acceptatione cambiorum trassatorum aut indossatorum* exerc. X. sect. III. J. D. GRIES de litterarum cambialium acceptatione Jenae 1800.

b) Siegel Einleitung zum Wechselrecht p. 107. BREUNING *de protestatione contra acceptationem conditionatam litterarum cambialium* §. 8 u. f. BESEKE p. 596 u. f.

§. 89.

§. 89.

Ihre Form.

Gewöhnlich geschieht die Acceptation schriftlich unter *a*) dem Wechselbriefe durch das Wort, acceptirt oder acc., mit Unterschrift des Vor- und Zunahmens des Trassaten, und bey Wechseln, die aus der Sicht berechnet werden, des Datums *b*). Der Präsentant ist auch befugt auf eine Acceptation dieser Art zu dringen; allein wo die Gesetze nicht das Gegentheil bestimmen, da kann die Acceptation auch gültig, entweder in einer besondern Schrift, oder auch mündlich geschehen *c*). Einige Gesetze bestimmen auch, daß der Wechsel für stillschweigend acceptirt gehalten werden soll, wenn der Trassat ihn, ohne sich zu erklären, eine Zeitlang bey sich behalten hat *d*). Daß in den letzteren Fällen oft der Mangel des augenblicklichen Beweises die Strenge des Wechselprocesses hindere, ist Folge von den Umständen.

a) Ehemahls soll sie auf den Rücken geschehen seyn. RAPHAEL DE TURRI quaest. 14. n. 52.

b) Von den gesetzlichen Erfordernissen vieler Wechselordnungen s. Siegel Einleitung Cap. IV. §. 11.

c) STRYK *de cambialium litterarum acceptatione* cap. III. §. 20 u. f. BESEKE p. 355 u. f. WILLEMBERG *de exceptione doli mali in cambiis cessante* §. 22. BESEKE p. 726. RICCIUS l. c. sect. III. §. 4.

d) Merkwürdig ist, daß schon in der Verordnung des Magistrats zu Barcelona vom Jahr

1394 bestimmt ist, daß wenn der Trassat einen Wechsel über Nacht bey sich behält, dieser für acceptirt gehalten werden soll. S. m. Versuch Anhang S. 107.

§. 90.
Auf welchem Instrument.

Gewöhnlich wird der Prima-Wechsel oder das Original des Sola-Wechsels acceptirt; wird aber der Secunda zuerst präsentirt: so kann auch auf diesen mit Sicherheit die Acceptation geleistet werden, wenn der Trassat nicht weiß, wer den Prima besitzt, oder wenigstens gewiß ist, daß er diesen noch nicht acceptirt habe. Aber beyde Exemplare zugleich kann er nicht ohne seine Gefahr acceptiren.

Eine Wechselcopey kann nicht anders als zur Ehre eines Original-Indossanten *a*), oder bedingt dahin acceptirt werden, daß man von dieser Copey das Original auf erfolgte Vorzeigung zu acceptiren, sich erkläre. In der letzteren Absicht kann auch zuweilen eine gemeine Abschrift des Wechsels übersandt werden *b*).

a) Materialien §. 156.
b) Siegel Einleitung cap. IV. §. 11.

§. 91.
Zu welcher Zeit.

Die Zeit der Acceptation ist bey Meßwechseln verschieden bestimmt. Bey Außermeßwechseln muß die Erklärung wenigstens so frühe vor

Abgang

Abgang der ersten ordentlichen Post, nach den Ort des Ausstellers [oder bey girirten Wechseln nach den Ort des Remittenten *a*)] geschehen, daß wenn sie verneinend ausfällt, der Präsentant noch seinen Protest lichten und absenden könne.

a) s. oben §. 86; s. unten §. 96. not. *b*).

Sechstes Hauptstück.

Von Zahlung des Wechselbriefes und deren Folgen.

§. 92.

Chi accetta, paga.

Aus der unbedingten Acceptation entsteht die absolute Verbindlichkeit, zur Verfallszeit demjenigen Zahlung zu leisten, der durch eine Reihe richtiger Indossamente sich als rechtmäßiger Besitzer des Wechselbriefs legitimirt. Diese Verbindlichkeit ist unwiderruflich *a*), falls nicht ein Betrug des Präsentanten auf der Stelle erweislich ist.

a) Stryk l. c. cap. IV. Zipfel *de tesseris collybisticis* cap. 6. §. 24. Beseke p. 166.

§. 93.

Ordentliche Zahlungszeit.

Die Zeit der zu leistenden Zahlung ist bey Meßwechseln genau, obwohl verschieden bestimmt.

 Außer-

Außermeßwechsel die auf Sicht lauten, sollen 24 Stunden nach der Präsentation, diejenigen, welche eine Zeit nach der Sicht, nach dato oder à vso lauten, am letzten Tage der aus der Präsentation oder dem Wechsel zu berechnenden Zeit bezahlt werden. Doch braucht an den meisten Orten die Zahlung an einem Sonn- oder vollen Feyertage nicht zu geschehen, wenn sie gleich im zweifelhaften Fall an selbigen geleistet werden kann. Vor dieser Verfallszeit kann weder der Trassat mit Sicherheit Zahlung leisten, noch der Präsentant, wenn er bloß Bevollmächtigter ist, sie anders als auf seine Gefahr annehmen. Doch kann der Trassat sich dadurch decken, daß er den Wechsel auf sich indossiren läßt.

§. 94.

Respect-Tage.

Auch ist an den meisten Orten bey Außermeßwechseln, zumahl solchen die nicht auf Sicht gestellt sind, zum Besten, sowohl des Trassaten, als auch selbst zu Minderung der Verantwortlichkeit des Präsentanten, noch eine Frist von einigen Tagen eingeführt, vor deren Ablauf der Trassat nicht nach Wechselrecht belangt werden darf, und der Präsentant nicht zu protestiren braucht; die Zahl dieser Discretions- Respect- oder Ehren- Tage a) ist sehr verschieden; bey Berechnung derselben, werden die Sonn- und Feyertage, der Regel nach, mit eingerechnet.

net. Nach ihrem Ablauf kann der Präsentant ohne Ordre die Zahlungsfrist nicht anders als auf seine Gefahr verlängern.

a) Riccius *de induciis literarum cambialium* exerc. IX. sect. III. Siegel Einleitung Cap. IV. §. 24.

§. 95.
Wie die Zahlung geschehe.

Die Zahlung kann per cassa, durch die Bank, oder auch durch Compensation, imgleichen mit Bewilligung der Parteyen durch Wechsel, Scontration a) u. s. f. geschehen. Die Zahlung per cassa muß zu voll, und in der in dem Wechsel bestimmten Münzsorte erfolgen, falls in Ansehung des letzteren nicht nach Gesetzen oder Gebrauch des Orts eine eigene Wechselzahlung Statt hat. Der Regel nach muß der Präsentant das Geld beym Trassaten abhohlen, doch bestimmen einige Gesetze das Gegentheil bey jüdischen Trassaten.

a) C. G. Riccius *de solutione cambiorum per scontrationem, compensationem et assignat.* Gott: 1781. Siegel Einleitung Cap. V. §. 18. Ueber das Alterthum dieser scontration (virer partie) auf der Messe zu Lyon s. Rubis *histoire de Lyon* p. 496 u. f.

§. 96.
Folgen derselben.

Ist die Zahlung gehörig geschehen, so liefert der Präsentant dem Trassaten den Wechselbrief

quitirt aus, mit welchem dieser nöthigen Falls seine Klage gegen den Trassaten, wegen Revalirung des Wechsels, sammt der Provision *a*) begründet. Für diese hat jedoch der Regel nach nur der ordentliche summarische Proceß Statt. An andere als an den Aussteller kann der Trassat sich der Regel nach nicht wenden, wenn nicht etwa der Wechsel für Rechnung eines dritten, pro computo alieno *b*), lautete, oder er selbigen auf sich indossiren lassen.

a) ZIPFEL *de tesseris collybisticis* sect. VI. §. 13. BESEKE p. 160. VOET ad D. L. 22. Tit. 2. nr. 5.

b) FRANCK *inst. iur. camb.* L. II. Sect. I. T. I.

Siebentes Hauptstück.

Vom Wechselprotest und dessen Folgen.

---

§. 97.

Protest überhaupt.

Bisher ist der Fall angenommen, da das Wechselgeschäft nach der Absicht der ersten Contrahenten fortrückt und endiget.

Sobald aber der Trassat den Wechsel nicht ganz nach dem Inhalt desselben honoriren kann, oder will, muß der Inhaber, zum Beweis daß er seiner Seits nichts versäumt habe, auch zu Bewah-

Bewahrung seiner strengen Regreßklage desfalls protestiren *a*). Ein solcher Protest muß vor einer öffentlichen Person erhoben (gelichtet, levirt) werden, und wird gemeiniglich durch einen Notarius vollzogen. Das hierüber von dem Notarius zu errichtende Instrument *b*), enthält eine Abschrift des Wechsels und der Indossamente, die Veranlassung zum Protest, die Befragung des Traßaten, seine Antwort den Vorbehalt des Präsentanten, Tag und Stunde des erhobenen Protests *c*).

a) J. JAC. UFFENBACH *de protestationibus in cambiis*. BESEKE p. 553 u. f.

b) UFFENBACH a. a. O. cap. VII. BESEKE 567 u. f. Siegel Einleitung Cap. IV. §. 15.

c) Wo, wie an einigen Orten, geschworne Wechsel-Notarien sind, da brauchen diese keine Zeugen zum Protest zuzuziehen. Span Frankfurter Wechselrecht §. 71. von andern Orten s. Siegel Einleitung Cap. IV. §. 16. Aber sonst bleibt es bey der Regel.

§. 98.

Wegen Non-Acceptation.

Der erste Fall wo ein solcher Protest gelichtet werden muß, ist der wegen non-acceptation, wenn 1) auf erfolgte Präsentation der Traßat nicht, oder nicht gehörig acceptiren will, oder kann, oder 2) derselbe nicht anzutreffen ist *a*). Er kann von jedem Inhaber des

Wechsels gelichtet werden, und muß der Regel nach mit der ersten Retour-Post nach Ankunft des Wechsels abgesandt werden.

War der Inhaber bloß Mandatarius für die Präsentation, so sendet er diesen Protest sammt dem Original-Wechsel (falls er nicht den Umständen nach diesen noch zu fernerem Versuch an sich halten darf,) an seinen Mandanten.

War er zugleich Eigenthümer des Wechsels, so schickt er den Protest demjenigen seiner Vormänner, an den er seinen Regreß zu nehmen gesonnen ist *b*).

a) Riccius *de protestatione litterarum cambialium* exerc. X. sect. V. §. 16. 17.

b) Nach dem ganzen Zusammenhange des Wechselgeschäfts und dem Hauptzweck der Protestation, sollte billig der Protest allemahl gerade zu an den Aussteller gesandt werden, denn diesem liegt hauptsächlich daran, zu wissen: ob der Trassat acceptirt habe, und auf ihn fällt am Ende alle Last aus der verweigerten Honorirung des Wechsels; allein bey girirten Wechseln ist nun einmahl allgemein eingeführt, daß genug sey, wenn der Präsentant den Protest an seinen Remittenten schickt, welcher ihn weiter zurück befördert; worüber aber Zeit verloren geht. Siegel Einleitung Cap. II. §. 11.

§. 99.
Folgen der Versäumung.

Durch Unterlassung dieses Protests, wird der bloße Mandatarius seinem Mandanten für allen

daraus

daraus erwachsenen Schaden verantwortlich. War er zugleich Eigenthümer, so verliert er seine strenge Regreßklage nach Wechselrecht; aber allen Anspruch verliert er im zweifelhaften Falle nur, sofern sein Gegentheil durch diese Vernachlässigung Schaden gelitten hat *a*).

a) Ritter *assignationis et cambii trassati idea* §. 26. Beseke 320.

§. 100.

Rechte aus diesem Protest.

Sobald dieser Protest dem Aussteller zukommt, ist er schuldig, falls der Wechselbrief noch nicht betaget ist, dem Eigenthümer hinreichende Caution zu leisten, oder ihm einen neuen Wechsel zuzustellen. Ist der Wechsel schon fällig, so muß er ihm den empfangenen Belauf, sammt allen Schaden, Unkosten und Interesse nach der Retourrechnung bezahlen *a*).

Eben dieses gilt von dem Indossanten, wenn der Eigenthümer diesem den Wechselprotest zugesandt hat.

a) S. F. Willenberg *de incommodo trassantis ob non acceptas litteras cambii* §. 15 u. f. Beseke p. 579.

§. 101.

Protest wegen *non-solution.*

Der zweyte Fall des Protests tritt ein wegen non-solution, wenn der Trassat zwar den

Wechsel acceptirt hat, aber entweder vor der Verfallszeit bricht, oder zur Verfallszeit den Wechsel nicht, oder doch nicht nach dem Inhalt desselben *a*) bezahlt. Dieser Protest muß ebenfalls so frühe gelichtet werden, daß er mit der ersten Retour-Post nachdem der Nichtzahlungsfall gewiß war, abgesandt werden könne.

War der Wechsel nicht acceptirt worden, so bedarf es der Regel nach dieses zweyten Protests nicht *b*); doch leidet diese Regel an verschiedenen Orten Ausnahmen.

a) Will der Acceptant nur einen Theil des Wechsels bezahlen, so ist der Präsentant zwar der Regel nach befugt, dieß anzunehmen, und nur wegen des übrigen zu protestiren schuldig. Aber verbunden ist er dazu nicht, wenn nicht die Gesetze dieß ausdrücklich bestimmen; wie z. B. die Hamburger, Frankfurter, Schwedische W. O. u. s. f.

b) Siehe jedoch SCHUBART *decas quaestionum ex iure Cambiali.* quaest. VII. An Protestatio de non facta acceptatione cambii ob absentiam debitoris interposita deinde die solutionis sit iteranda. BESEKE p. 861.

§. 102.

Rechte aus diesem Protest; 1) Regreßklage.

Ist der Protest gehörig gelichtet, so hat der Eigenthümer des Wechsels einen zwiefachen Weg vor sich; er kann 1) seinen Regreß an seinen nächsten Vormann, oder an einen der früheren Vormänner, oder an den Aussteller, sowohl

wohl wegen des Belaufs als der Kosten und des Interesse nehmen *a*), und zu diesem Ende entweder auf selbigen einen Rückwechsel *b*) (Wider = Gegen-Wechsel) ziehen, oder auch ihn desfalls auf Bezahlung belangen *c*).

Nimmt er einen früheren Vormann in Anspruch, so sind dadurch dessen Hintermänner frey.

Daß für diese Regreßklage der strenge Wechselproceß Statt haben müsse, lehret der ganze Zusammenhang des Wechselgeschäfts; nur wird erfordert, daß Wechsel und Protest in gehöriger Ordnung seyn *d*).

a) UFFENBACH *de protest. in camb.* cap. VIII. BESEKE p. 572. Will der Indossant seinem Indossaten dafür nicht haften, so muß er erklären, daß er ohne seine Garantie, oder frey von Giro indossire, oder muß statt des Indossaments förmlich den Wechsel cediren. Dadurch aber verliert der Indossat nichts an dem Wechselrecht gegen die Vormänner seines Indossanten, deren Verbindlichkeit überhaupt nicht durch sein Verhältniß mit seinem Indossanten verändert wird, auch wenn dieser ihm den Wechsel verpfändet, oder er ihn discontirt hat. Materialien §. 204 u. f.

b) DICELIUS *de cambiis trassatis* §. 7. BESEKE p. 197. SIEGEL *selecta iuris Rigensium cambialis capita* cap. IX. §. 35. BESEKE p. 1166. Siegel Einleitung Cap. I. §. 9.

c) Die Kosten betreffen insonderheit Porto, Senserie, Provision und Protestkosten; ob

aber der Inhaber dem Aussteller, auch die durch das Giriren des Wechsels an dritten Plätzen erwachsene Provision und andern Kosten zu berechnen befugt sey, darüber ist die Praxis nicht gleichförmig. Der Regel nach passiren diese Unkosten nur einmahl. Siegel Einleitung Cap. I. §. 11.

d) Siegel Einleitung Cap. II. §. 10.

§. 103.

2) Klage gegen den Acceptanten.

Der Eigenthümer des Wechsels ist aber auch 2) befugt, aus einem acceptirten aber nicht bezahlten Wechselbriefe gegen den Acceptanten, entweder sofort, oder nach vergeblich versuchter Regreßklage *a*), nach der Strenge des Wechselrechts auf den Wechselbelauf und die Kosten zu klagen.

Der Aussteller hat gegen den Acceptanten nicht anders eine Klage, als wenn dieser sich vorher verbindlich gemacht, den Wechselbrief zu acceptiren *b*), oder ihn wirklich acceptirt, aber nicht bezahlet hat. In beyden Fällen aber fällt die strenge Wechselklage weg, falls nicht etwa in dem letzteren der Aussteller den Wechsel auf sich zurück indossiren lassen.

a) Voet ad Dig. L. 22. Tit. 2. n. 5.

b) Siegel Einleitung Cap. V. §. 2.

§. 104.

Folgen des versäumten Protests.

Unterläßt oder verspätet der Präsentant den Protest wegen non-solution, so wird er auch hier,

hier, wenn er bloß Mandatarius für die Eincassirung war, seinem Mandanten für den daraus erwachsenen Schaden verantwortlich. War er zugleich Eigenthümer, so verliert er zwar allemahl die strenge Wechsel-Regreßklage, allen Anspruch aber nichts anders, als wo die Gesetze ausdrücklich dieß bestimmt haben *a*), oder so fern diese Unterlassung den Gegentheil in Schaden gesetzt hat.

a) RITTER *assignationis et cambii trassati idea prima et genuina* §. 26. BESEKE p. 320. Im zweifelhaften Falle sind alle allgemeingefaßten Ausdrücke der Gesetze über den Verlust der Regreßklage nur von dem strengen Wechselregreß, nicht von der Hauptklage selbst zu verstehen.

§. 105.

Protest gegen den Inhaber des Prima u. s. w.

Der dritte Fall eines Protests, tritt von Seiten des Inhabers eines Secunda- oder Tertia-Wechsels, oder einer Wechselcopey wieder den Inhaber des Prima- oder Original-Wechsels, an den er gewiesen ist, ein, wenn dieser die Auslieferung desselben verweigert *a*).

a) Materialien §. 86.

Achtes

Achtes Hauptstück.

Intervention zur Ehre des Wechselbriefs.

§. 106.

Nothadresse.

Wenn der Aussteller eines Wechsels besorgt, daß der Trassat denselben nicht honoriren möchte: so trägt er zuweilen einem dritten auf, in diesem Falle zuzutreten, und an dessen statt zur Ehre des Wechsels ihn zu acceptiren; wird in dieser Rücksicht der künftige Präsentant schon auf dem Wechsel, oder durch einen angehefteten Zettel an diesen gewiesen *a*), so nennt man dieß: eine Nothadresse. Sie setzt den Präsentanten in die Verbindlichkeit, diesem im Nothfall den Wechsel zu präsentiren *b*).

Eben dieß kann auch durch einen der Indossanten geschehen, wenn ihm daran liegt, das der Wechsel nicht Retour komme.

Auch kann zuweilen ein dritter ohne Auftrag sich erbiethen, als negotiorum gestor, den Wechsel zu honoriren.

a) Z. B. in Mangel verhoffender Richtigkeit bey Herrn NN. zu finden. FRANCK *de iure adimplementi litterarum cambialium honoris causa* §. 17. BESEKE p. 487 u. f.

b) Doch

b) Doch bedarf sie als eine bloße Assignation der Regel nach, keiner Protestation wegen nonacceptation. FRANCK l. c. §. 17. not. f).

§. 107.

Begriff der Intervention.

Wenn nun der Trassat das in dem Wechsel für ihn enthaltene Mandat nicht diesem gemäß acceptiren, oder keine Zahlung darauf leisten will, und dieser dritte sich als Mandatarius oder negotiorum gestor des Wechselgebers, oder eines der Indossanten den Wechsel zu honoriren, erkläret, wozu auch der Trassat selbst sich auf den Fuß eines dritten erbiethen kann a): so nennt man dieß eine Intervention, d. i. Acceptation oder Zahlung zur Ehre des Wechselbriefs (per honor di lettera).

a) J. D. H. MUSAEUS *de trassato litteras cambiales in honorem acceptante.* Gott. 1775.

§. 108.

Acceptation aus Freundschaft.

Eine solche Acceptation setzt allemahl einen Protest des Präsentanten voraus, welchem die Erklärung des Acceptanten par honneur beygefüget werden kann, dafern nicht die Gesetze einen eigenen zweyten Protest super acceptatione per honor erfordern a). Uebrigens wird die Acceptation unter den Wechselbrief auf gewöhnlichen Fuß, nur mit dem Zusatze: daß sie

aus

aus Freundschaft geschehen, und mit Benennung dessen, zu dessen Ehre sie geschieht, geschrieben.

Eine solche Acceptation kann nähmlich zur Ehre des Ausstellers, in Ermangelung derselben aber auch zur Ehre eines der Indossanten geschehen.

a) Siegel Einleitung Cap. V. §. 3.

§. 109.

Wiefern sie Statt habe.

Wer sich nach Wechselrecht verbinden kann, kann auch eine solche Acceptation anbiethen; aber der Präsentant ist nur schuldig, sie von dem anzunehmen, an den der Wechsel adressirt ist, oder der einen Auftrag vorzeigt, oder doch gleich Caution leistet, und übrigens unbedingt acceptiren will. Ist der Präsentant bloß Mandatarius, so ist er auch nur in diesen Fällen befugt, eine solche Acceptation anzunehmen, dafern ihm dieß nicht überhaupt untersagt worden.

Erbiethen sich mehrere zur Acceptation, und die übrigen Umstände sind gleich, so hat derjenige den Vorzug, der dadurch die mehresten Hintermänner befreyet.

§. 110.

Folgen derselben.

Hat der Intervenient unbedingt acceptirt, so kann er zur Verfallszeit zur Bezahlung nach der Strenge des Wechselrechts angehalten werden,

den, wofern nicht nachmahls der Trassat acceptirt und bezahlt a).

a) Wiefern in diesem Falle der Acceptant par honneur abzutreten schuldig sey, ist nicht überall gleichförmig bestimmt. Siegel Einleitung Cap. V. §. 7. Materialien §. 179 u. f.

§. 111.

Zahlung aus Freundschaft.

Zahlung per honor di lettera muß jeder Wechselinhaber, er sey Mandatarius oder Eigenthümer, sich gefallen lassen, sobald diese dem Wechsel gemäß angebothen wird, und ihm die Annahme nicht ausdrücklich vom Mandanten untersagt worden.

§. 112.

Folgen derselben.

Wie der Intervenient als Mandatarius oder negotiorum gestor dessen, für den er bezahlt, handelt, so kann er seine Entschädigung von dem, zu dessen Ehre er acceptirt hat, nach der Strenge des Wechselrechts fordern: er ist auch an der in dem Wechsel ausgedrückten Revallirung nicht gebunden. Wiefern er aber auch an die Vormänner dessen, für den er acceptirt hat, sich halten könne, ist nicht gleichförmig in den Gesetzen bestimmt a).

a) Siegel Einleitung Cap. V. §. 8.

Sechster Abschnitt.

Von eigenen Wechseln und wechselähnlichen Handschriften.

§. 113.

Eigene Wechsel.

Ein eigener Wechsel ist eine Obligation, die der Aussteller für einen Wechsel erklärt. Damit diese die Kraft eines Wechsels erlange, wird erfordert, daß 1) der Aussteller wechselfähig sey, 2) das Instrument selbst alle Erfordernisse eines instrumenti guarentigiati habe, folglich auch eine und zwar gültige *a*) causam debendi (Valuta) enthalte, dafern die Gesetze nicht ausdrücklich die Erwähnung der Valuta für unwesentlich, auch bey dieser Gattung von Wechseln erklärt haben, welches letztere der ursprünglichen Bedeutung des Worts Wechsel sehr angemessen ist.

a) Riccius *de cambio super pecunia lusu deperdita dato* exerc. V. sect. V.

§. 114.

Ihre Acceptation.

Nach der Natur der Sache erfordert ein solcher Wechsel keine Acceptation; doch schreiben sie einige Gesetze dann vor, wenn der Wechsel weiter cedirt wird, und an solchen Orten treten dann in Ansehung der Präsentation, der Accepta-

tion

tion und des Protests der Regel nach eben die Vorschriften, wie bey trassirten Wechseln ein.

§. 115.
Indossament. Zahlung.

Eigene Wechsel können so wie trassirte cedirt oder indossirt werden *a*), in welchem Fall der Präsentant, wenn zur Verfallszeit keine Zahlung erfolgt, so wie bey trassirten wegen non-solution protestiren muß. In diesem Fall kann der Eigener sowohl wider den Aussteller, als wider jeden der Indossanten auf die Bezahlung des Wechsels sammt Kosten, Schäden und Interesse klagen. Ueberhaupt sind die Rechte eigener Wechsel den Rechten der trassirten im übrigen sofern gleich, als die Gesetze keinen Unterschied machen.

a) RICCIUS *de indossatione cambiorum propriorum* exerc. VII.

§. 116.
Cambia con la ricorsa.

Die insonderheit in Italien vormahls sehr üblich gewesene cambia con la ricorsa, sind der Wirklichkeit nach Schuldverschreibungen, denen aber das Gewand eines trassirten Wechsels umgehängt wurde, indem der Trassant entweder sich selbst (als einem dritten) oder seinem Wechselnehmer selbst (als einem dritten) auf-

trug, die empfangene Valuta an einem dritten Ort, eben diesem Wechselnehmer zu bezahlen, wogegen wenn jenes nicht erfolgte, dieser an dem Ort der Auszahlung seine Befriedigung sammt dem Interesse und der doppelten Provision zu fordern berechtiget war, und daher oft weit mehr als das erhielt, was er als Zinsen auf eine Handschrift nicht nehmen durfte. Dennoch mußte der Pabst diese von ihm verbothenen Wechsel gewisser Maßen freygeben *a*).

a) Den Begriff dieses erkünstelten Wechselgeschäfts, gibt am besten SCACCIA *de commerciis et camb.* §. 1. quaest. V. n. 88 u. f. §. 6. Gloss. I. wo er auch die Händel mit dem Pabst erzählt. Vergl. die von Pius V. bestätigte Statuta von Bologna in SIEGEL *corp. iur. camb.* Th. I. S. 499. auch die Statute von Siena von 1619, insbesondere die angefügte Verordnung des Großherzogs Cosmus II. in m. Versuch Anhang S. 10. Man sieht aus letzterer, daß dieß Spiel durch Hin und Herziehen zum Bedruck des Schuldners zuweilen viele Jahre lang fortgesetzt wurde. — Mündlich von der Aehnlichkeit und Verschiedenheit dieses Geschäfts mit der heutigen Wechselreuterey, die ihm zum Theil vielleicht den Ursprung verdankt. Uebrigens sind mit diesen Cambiis con la ricorsa einige, auch außerhalb Italiens noch jetzt vorkommende Fälle nicht zu verwechseln, da der Aussteller auf sich selbst oder auf seine eigene ordre trassiret.

§. 117.

§. 117.

Handschriften mit der Wechselclausel und andere, Wechseln ähnliche, Verschreibungen.

Wie in den mittleren Zeiten nicht nur den Geldverschreibungen, sondern auch andren Contracten, wie Miethe, Pfand u. s. f., allerley accessorische, insonderheit aber Executiv-Clauseln hinzugefügt zu werden pflegten, so ward auch nach Einführung des Wechselrechts, und wird bis auf den heutigen Tag nicht selten dergleichen Contracten die Clausel nach Wechselrecht beygefügt. Daß diese die Strenge des Wechselrechts bewirke, ist so lange anzunehmen, als nicht aus den Gesetzen und Gebräuchen einzelner Lande das Gegentheil erhellet *a)*.

An einigen Handelsorten insonderheit aber auf Messen wird den sogenannten Handelsobligationen oder Billets der Kaufleute *b)*, die Kraft eigener Wechsel beygelegt.

Einige Aehnlichkeit mit eigenen Wechseln, hat auch das insonderheit in Polen übliche jüdische Mamre, welches Schuldbriefe (Staar-Chow) und Handlungsbriefe (Staar-Iska) unter sich begreift *c)*.

Die in Frankreich vormahls übliche billets d'honneur, als Schuldscheine für deren Wiederzahlung die Ehre allein verpfändet war, hatten nur darin einige Aehnlichkeit mit Wechseln, daß sie vor eigenen Gerichten ein eigenes, schnelles Verfahren nach sich zogen.

a) J. F. Rivinus *de clausula cambiali* §. III. X. Beseke p. 276. C. A. Ritter *assignationis et cambii trassati idea* §. 28. Beseke p. 321. Stryk *de cambialium litterarum acceptatione* cap III. §. 2. Beseke p. 348. Im Preußischen aber wird aus dieser Clausel nicht auf Personal-Arrest erkannt. Vangerow Preuß. W. Recht §. 55. S. 77.

b) Riccius *de obligationibus quae Handelsbillets dicuntur intuitu* derer auf Borg gegebenen Waaren exerc. XI. sect. I. Püttmann Wechselrecht §. 59.

c) Zipfel von Wechselbriefen und deren Usance. Frankf. u. Leipz. 1701. Anhang: von jüdischen Schedaroth, sonst Staars genannt. J. Ludov. l'Estocq *de indole et iure instrumenti iudaeis usitati, cui mamre nomen est.* Beseke p. 1169.

Siebenter Abschnitt.

Sicherheitsmittel für Wechsel.

§. 118.

Pfand und Hypothek.

Außer den Nothadressen (§. 104.), welche zur Sicherheit der trassirten, auch zuweilen der girirten eigenen Wechsel gebraucht werden, können zur Sicherheit der Bezahlung eigener Wechsel, Eyd, Pfand *a)* und Hypothek *b)*, hinzukommen, sofern nicht, wie häufig geschehen, entweder der Hypothek alle Kraft bey Wechseln genom-

genommen, oder den Wechseln ihre Executivkraft auf diesen Fall entzogen ist.

Bey trassirten Wechseln kommen selten Hypotheken vor, öfter dienen zur Sicherheit des Trassaten Pfand, oder das an den in Händen habenden Waaren ihm hin und wieder sehr ausgedehnt eingeräumte ius retentionis *c*).

a) Riccius *de pignore pro cambio* exerc. VII. sect. II.
b) Riccius *de hypotheca pro cambio* l. c. sect. III.
c) Riccius *de iure retentionis creditori cambiali in re debitoris accepta indulto* exerc. XI. sect. III.

§. 119.
Bürgschaft.

Am ausgedehntesten aber ist das accessorische Sicherheitsmittel der Bürgschaft *a*) für beyde Gattungen der Wechsel. Eine solche Bürgschaft kann entweder für den Aussteller, oder für einen der Indossanten, oder selbst für den Intervenienten, und zwar auf sehr verschiedene Weise geleistet werden; nähmlich 1) in dem Wechsel selbst (per auallo) *b*), durch Mitunterschrift desselben, oder des Indossaments, oder der Acceptation, ohne Zusatz; dann kann wenigstens nach verschiedenen Wechselordnungen der Bürge sofort als Hauptschuldner absque beneficio ordinis et diuisionis belangt werden. 2) In dem Wechsel, aber mit dem Zusatz, daß es nur eine Bürg-

schaft sey: dann findet zwar die strenge Wechselklage *c*) doch nur in subsidium gegen den Bürgen Statt. 3) In einem besondern Instrument; dann ist diese nur als eine gemeine Bürgschaft im ordentlichen Proceß zu behandeln, falls nicht die ausdrücklich hinzugefügte Wechselclausel den Wechselproceß begründet.

a) S. H. Gercken *de iuribus fideiussoris cambialis.* Beseke p. 886 u. f. Riccius *de fideiussione cambiali* exerc. VII. sect. 1. J. L. Hetzler *de differentiis iuris Romani et iuris Cambialis hodierni in fideiussione.* Argentor. 1775.

b) Franck *de iure adimplem. literarum camb.* §. 13. Beseke p. 480. Gercken l. c. §. 20. s. jedoch Streit *positiones miscell. ex iure Camb.* pos. XII. Beseke p. 1090. Püttmann *aduersaria iuris* c. 1. de auallo.

c) Rivinus *de praerogatiua creditorum cambialium* §. 5. Beseke p. 878.

Achter Abschnitt.

Von Aufhebung der Wechselverbindlichkeit.

§. 120.

Verschiedene Arten der Aufhebung.

Von der Endigung der Wechselverbindlichkeit durch Erfüllung derselben (§. 96.), ist die Aufhebung des Wechsels und der Wechselverbind-

bindlichkeit wesentlich verschieden; diese erfolget, theils 1) durch den Willen der Parteyen; theils 2) nach der Natur der Sache; theils 3) durch gesetzliche Disposition.

§. 121.

Mit Einwilligung der Parteyen.

Mit Einwilligung der Wechselinteressenten kann der Wechselcontract, wie jeder andere Vertrag, aufgehoben werden; daher kann auch der Indossat seine Vormänner ihrer Verbindlichkeit, es sey unentgeldlich oder gegen gewisse Procente entlassen, welches mithin insonderheit auch dann Statt hat, wenn er durch ein giro zum zweyten Mahl Eigenthümer des Wechsels wird *a*).

a) In diesem Falle kann er alle zwischen seinem ersten und zweyten Indossament befindliche indossata tilgen; doch versteht sich von selbst, daß dieß nur dann statt habe, wenn auch das zweyte Mahl der Wechsel wirklich, nicht bloß in procura, auf ihn indossirt wurde. Königken *ad ord. Camb.* Lips. art. XI.

§. 122.

Einseitiger Widerruf.

Einseitig aber kann der Wechselgeber vor der Acceptation zwar sein Mandat an den Trassaten zeitig zurücknehmen, und ihm daher die Acceptation untersagen; er muß aber alsdenn den Eigenthümer des Wechsels völlig entschädigen; nach der Acceptation hat sein Widerruf nicht Statt, wenn der Wechsel nicht falsch ist.

 Der

Der Remittent kann zwar sein Indossamentum in procura zeitig, d. h. bis vor erfolgter Zahlung oder Verkauf zurücknehmen, und den Wechsel wieder auf sich zurück indossiren lassen, auch wohl sein Indossament ausstreichen, aber der Indossant, der den Wechsel wirklich cediret hat, kann dieß nicht einseitig widerrufen. Doch kann der Inhaber eines Wechsels, wenn dieser bey ihm verloren geht, dem Trassaten die Acceptation oder Zahlung auf seine Gefahr untersagen, und, nach erfolgter Mortification, auf die Zahlung des acceptirten oder verlorenen Wechsels im ordentlichen Proceß dringen.

Der Acceptant ist in keinem Falle befugt, seine einmahl gethane Acceptation zu widerrufen, falls nicht ein Betrug des Präsentanten auf der Stelle erweislich ist. (§. 90.)

§. 123.

Durch Vereinigung des Gläubigers und Schuldners.

Nach der Natur der Sache wird die Hauptverbindlichkeit des Wechsels aufgehoben, wenn der Hauptschuldner und Gläubiger in eine Person vereiniget worden *a*), und die Nebenverbindlichkeit, wenn der Bürge und der Schuldner oder der Gläubiger in eine Person zusammen kommen; doch folget diese Aufhebung nur dann ipso iure, wenn eine schon wirklich existirende Schuld mit der Forderung zusammen

fließt. Daher kann, wenn z. B. der Trassat Erbe des Präsentanten wird, ersterer den Wechsel protestiren, und seinen Regreß an die Vormänner nehmen, oder ihn auch weiter indossiren.

a) Wird aber z. B. der Aussteller eines acceptirten Wechsels, Erbe des Präsentanten, oder kauft ihm die Tratte ab: so kann er zwar den Wechsel cassiren, muß jedoch dem Trassaten die Hälfte der Provision ersetzen. FRANCK *inst. I. C.* L. II. c. 4. f. 2. §. 4.

§. 124.
Durch Verjährung.

Nach der Analogie des gemeinen Rechts, würde die Wechsel-Verbindlichkeit erst in der den persönlichen Klagen bestimmten Zeit von 30 Jahren verjähren. Allein fast alle Wechselordnungen haben eine viel kürzere Verjährungsfrist eingeführet *a*).

Bey trassirten Wechseln ist diese sowohl für die Klage gegen den Acceptanten, als auch (obwohl oft auf verschiedene Weise), für die Regreßklage gegen Indossanten und Aussteller auf wenige Wochen, Monathe oder Jahre beschränkt *b*). Bey eigenen Wechseln ist die Verjährungsfrist mehrentheils auf ein Jahr gesetzt *c*).

Allgemein wird diese Verjährung von der Verfallszeit, oder sofern Respecttage angeordnet sind, vor deren Ablauf nicht geklagt werden kann, von dem auf den letzten Respecttag fol-

 genden

genden Tage angerechnet, dafern der Wechsel nicht prolongirt *d)* worden. Hin und wieder ist diese Verjährung für Klagen von und zum Theil auch gegen Erben verlängert.

Ist diese einmahl eingetreten, so kann der Schuldner, auch wenn er sich in ein Land begäbe, wo eine längere Frist Statt hat, nicht mehr nach Wechselrecht belangt werden *e)*.

a) G. W. KAESTNER *de menstrua et annali praescriptione litterarum cambialium.* BESEKE p. 782. RICCIUS *de praescriptione litterarum cambialium* exerc. XV.

b) Beyspiele aus Wechselordnungen s. Siegel Einleitung Th. II. Cap. IV. §. IV.

c) Ob der Wechselverjährung entsagt werden könne s. A. F. S. GREEN progr. *de renunciatione praescriptionis in cambio.* Lips. 1777.

d) S. J. KAPF (s. resp. A. F. BANGER) *de prolongatione cambii eiusque effectibus.* Tubingae 1777.

e) PÜTTMANN *quaest. illustr.* 10.

§. 125.

Ob dadurch die Hauptschuld verjähre.

Nach Ablauf dieser Frist verjährt jedoch im zweifelhaften Falle sowohl für trassirte als für eigene Wechsel, sowohl für die Haupt- als für die Regreßklage, nur die Wechselkraft, nicht aber die Verbindlichkeit selbst zur Bezahlung *a)*, welche alsdenn nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen, und im ordentlichen summarischen Proceß zu verfolgen ist.

a) J. B. Wernher *lex publica quod post tempus lapsum litteris cambialibus omnem vim denegat, regulariter non de ipsius actionis praescriptione intelligi debet.* s. d. *enunciata fori hodierni* n. 383. Siegel Einleitung Th. II. Cap. VI. §. VI.

§. 126.

Aufhebung der strengen Wechselklage.

Sofern die eigentliche Strenge des Wechselrechts in dem persönlichen Arrest besteht, sofern wird diese, nicht aber die Wechselklage selbst aufgehoben, wenn 1) gegen Erben geklagt wird, welche den Wechsel noch nicht erneuert haben *a*), oder 2) der Wechselschuldner in einen Stand tritt, der ihn um des gemeinen Bestens willen des strengen Wechselrechts unfähig macht *b*). 3) Wenn der Schuldner zu dem beneficio cessionis bonorum zugelassen wird, wovon im folgenden Abschnitt.

a) Siegel Einleitung Th. II. Cap. VI. §. III.

b) S. jedoch C. W. Strecker *de iis qui a nexu cambiorum vel iuris cambialis rigore sunt exemti* §. 18. Beseke p. 650. J. Flor. Rivinus *de clerico cambiante* §. VIII.

Neunter

Neunter Abschnitt.
Von dem Recht der Wechsel im Concurs.

§. 127.

Er erstreckt sich auch über Wechselschulden.

Auch Wechselschuldner können der Regel nach durch moratoria *a*), und durch Ergreifung des beneficii cessionis bonorum *b*) sich wider die Strenge der Wechselexecution schützen. Einem gerichtlichen Accord beyzutreten, sind aber die Wechselgläubiger nicht überall so wie andere Gläubiger suldig.

a) C. G. Riccii *exercitatio de Rescriptis moratoriis ad leges etiam cambiales germanorum directa;* exerc. XIII. s. a. Püttmann *quaest. illustr. e iure camb. decas* cap. 9. de protectoriis rigorem iuris cambialis haud morantibus.

b) Ludovici Wechselproceß Cap. II. §. 15. Heineccius cap. VI. §. 36.

§. 1 8.

Location der Wechselschulden.

Wechselgläubiger sind gleich andren ihre Forderungen im Concurs zu liquidiren, und das Locations-Urtheil zu erwarten schuldig.

Eigene Wechsel haben im Concurs des Ausstellers die Stelle, welche der Hauptverbindlichkeit,

keit, woraus sie erwachsen sind, zusteht. Trassirte Wechsel haben im Concurs des Acceptanten und des Ausstellers, und alle Wechsel im Concurs eines der Indossanten der Regel nach keinen Vorzug vor anderen chyrographarischen Forderungen. Doch räumen einige Gesetze ihnen eine vorzügliche Stelle ein *a*).

a) Ludovici Wechselproceß Cap. XVI. G. C. Bastineller *de iure creditoris litterarum cambii cum vel sine clausula hypothecae in concursu.* Beseke p. 816. V. Baumann *de obligatione heredis ex cambio defuncti debitoris* §. 9. Beseke p. 933.

§. 129.

Ius separationis.

So oft indeß der Gläubiger das auf den Wechsel gegebene Geld oder die Tratte selbst, noch als sein Eigenthum betrachten kann *a*), so kann er kraft eines Absonderungsrechts selbiges aus der Masse zurückfordern.

a) Daß dieß der Wechselnehmer immer könne, wenn nach bezahlter Valuta der Wechselgeber fallirt, ehe die Tratte bezahlet worden, und das Geld noch in natura vorhanden ist, behauptet Stryck *de litt. acceptatione* cap. V. §. XVII; aber wohl zu allgemein. S. Ludovici Wechselproceß Cap. 16. §. 2.

§. 130.

Collision mehrerer Concurse.

Wenn mehrere derjenigen, an welche der Eigenthümer eines Wechsels sich zu halten befugt

fugt ist, um dieselbe Zeit im Concurs gerathen *a*), so kann er 1) einen Concurs erwählen, und was er in diesem nicht erhält, wo möglich stuffenweise in den übrigen fordern; er kann auch 2) in einem jeden Concurs sich zugleich, und auf die ganze Summe melden, aber das was er in dem einen Concurse erhält, muß er sich bey den übrigen kürzen lassen, oder was ihm hier zuviel bezahlt wird pro rata an die ersten Fallitmassen zurückgeben, da er in keinem Falle mehr als er zu fordern hat, behalten darf. Hatte 3) derjenige, aus dessen Concurs bezahlet worden, die Befriedigung für den Wechsel noch nicht erhalten: so kann dessen Masse die Entschädigung aus den Concursen seiner Vormänner suchen. Aber die Masse des Ausstellers hat aus dem Wechsel keinen Regreß an die Masse des Acceptanten, da die §. 96. berührten Fälle hier nicht wohl anwendbar sind.

a) J. G. Mönkeberg *adumbratio iuris cambialis in concursu creditorum.* Gottingae 1788. 4.

Zehnter

Zehnter Abschnitt.
Vom Wechselproceß.

§. 131.
Allgemeine Uebersicht.

Der Wechselproceß ist ein Zweig des Executivprocesses, von welchem er sich hauptsächlich durch noch kürzere Fristen, und durch die Ordnung der Execution unterscheidet; darin ist jedoch in den einzelnen Landen soviel Verschiedenheit, daß sich im allgemeinen nur die Stuffenfolge bemerken läßt, auf welcher er sich dem gemeinen Executivproceß mehr oder weniger nähert.

Er hat theils aus trassirten, theils auch aus eigenen Wechseln, und im zweifelhaften Falle aus beyden in gleichem Maße Statt. In einigen Landen aber tritt er überhaupt, oder doch in seiner ganzen Strenge nur aus trassirten Wechseln, oder wohl gar nur für die Klage gegen den Acceptanten, oder nur für ausländische Wechsel ein.

Wo der strenge Wechselproceß wegfällt, oder der Kläger diesen zu erwählen Bedenken trägt, da tritt, in Teutschland, der gemeine Executivproceß, oder, wenn es auch an den für diesen nöthigen Erfordernissen mangelt, der ordentliche summarische Proceß ein.

§. 132.

Vor welchem Gericht die Klage anzustellen.

Zuweilen wählen auch in Wechselsachen die Partheyen Schiedsrichter oder gute Männer *a*) (§. 35.); wird vor diesen die Sache nicht entschieden, so muß vor dem competenten Richter, d. i. dem ordentlichen Richter oder einem besondern Handels- oder Wechselgericht *b*) geklagt werden. Ob die Klage in dem gemeinen Gerichtsstande des Beklagten anzubringen sey, oder ob in loco contractus oder destinatae solutionis geklagt werden könne, ist aus der allgemeinen Rechtstheorie, mit Zuziehung der Umstände zu beurtheilen *c*).

a) Riccius *de processu cambiali legibus provinciarum et emporiorum illustrato* exerc. XVII. f. 1.

b) Riccius a. a. O. sect. 2.

c) Siegel fürsichtiger Wechselgläubiger Cap. 3. §. 6. S. 65. Beck Wechselrecht Cap. 13. §. 8 u. f. Püttmann *an iudiciis Austraegarum in causis cambialibus locus sit quaest. illustr.* cap. VII.

§. 133.

Klage.

Die Klage kann durch den Imploranten selbst oder durch seinen Gevollmächtigten, mündlich oder schriftlich *a*), angebracht werden. Die Klage gegen den Acceptanten wird auf Recognition

nitlen des Wechsels, die Regreßklage gegen den Indossanten auf Recognition des Wechsels und Indossaments, und beyde auf Bezahlung gerichtet.

Zu Begründung der Klage wird schlechterdings der Original-Wechsel *b*), und bey Regreßklagen der Protest, auch wohl Quitungen, Courszettel u. s. f. erfordert, so daß durch Production dieser Urkunden die völlige Liquidität der Forrung sofort erhelle.

a) Wenn manche Gesetze, weder Advocaten noch schriftliches Verfahren der Regel nach zulassen wollen, so ist dieß mehrentheils nur von dem Imploraten zu verstehn, der dadurch die Sache zu verlängern suchen könnte. Dem Imploranten bleibt dieß unverwehrt, aber dann hat sein Gegner gleiches Recht.

b) Aus einem gestohlnen oder sonst verlornen Wechsel kann daher nicht nach Wechselrecht geklagt werden. Von verlornen Wechseln s. Riccius *de litterarum cambialium amissione* exerc. XVI. §. 36 u. f.

§. 134.

Verfahren *in contumaciam.*

Alsdenn wird da, wo strenges Wechselrecht gilt, der Implorat, dafern die Umstände nicht erfordern, daß ihm sofort die Wache gesetzt werde, auf denselben oder den folgenden Tag bey Strafe zur persönlichen Erscheinung und Recognition vorgeladen.

Erscheint er nicht, so wird er entweder sofort dingstellig gemacht, oder noch eine zweyte Citation auf eine ganz kurze Frist erlassen, an einigen Orten aber, auch außerhalb Sachsen, der Wechsel sofort oder nach der zweyten Citation für anerkannt angenommen, und auf Ansuchen des Imploranten auf Captur des Imploraten gesprochen.

§. 135.

Wenn der Implorat erscheint.

Erscheint er, so sind drey Fälle möglich; entweder 1) er diffitirt eidlich den Wechsel, so wird er sofort von der ganzen Wechselklage entbunden, und der Implorant in die Kosten verurtheilt; doch kann dieser alsdenn noch im ordentlichen Proceß den Beweis der Richtigkeit der Unterschrift gegen ihn antreten *a*); oder 2) er recognoscirt den Wechsel ohne Einreden, so muß er auf der Stelle bezahlen, oder ins Gefängniß gehen, bis er bezahlt hat; aut solue aut mane *b*). Zur Diffession des Inhalts wird er nach einigen Gesetzen gar nicht, nach andren zwar, doch allgemein nur aus sehr dringenden und auf der Stelle erweislichen Ursachen zugelassen *c*).

a) LYNKER P. I. decis. 404.

b) Beyspiele vieler Wechselordnungen hierüber hat **Beck** W. R. S. 403 u. f.

c) Ludovici Wechselproceß Cap. IX. §. 5. e. d. Civilproceß Cap. III. §. 29. Cramer Wetzlar. Nebenstunden Th. 96. S. 88.

§. 136.

§. 136.
Dilatorische Einreden.

Der dritte Fall ist der, wo der Implorat erscheint, aber dilatorische Einreden entgegen setzt, oder wider den als richtig anerkannten Wechsel peremtorische Einreden macht.

Dilatorische Einreden sind in diesem Proceß nur zuläſſig, sofern sie auf der Stelle erweislich sind, und wesentliche Stücke des Processes betreffen, daher hier unter andern die Einrede der Caution verworfen wird.

§. 137.
Peremtorische Einreden wider vollständige Wechsel.

Wider einen vollständigen Wechsel (§ 72.) haben nur solche peremtorische Einreden Statt, welche durch Augenschein, Urkunden, Geständniß oder Gesetze auf der Stelle *a*) erweislich, und unmittelbar gegen den Imploranten gerichtet sind *b*); hieraus ist zu beurtheilen, wiefern die exceptio non numeratae pecuniae *c*), die des Betrugs *d*) u. s. f. zuläſſig seyn. Sofern sie es nicht sind, werden sie ad separatum verwiesen, und Implorat zur schleunigen Zahlung bey Vermeidung des Gefängnisses angestrengt, oder doch wenigstens auf Deposition des Geldes *e*) oder auf Zahlung gegen Caution erkannt.

a) Eben daher werden hier weder Beweise durch Zeugen, noch auch durch Eydes = Delation

 zuge=

zugelassen; aber auf das Handelsbuch des Imploranten, kann der Implorat sich berufen: Riccius exerc. XVII. f. IV. §. 20. 22. Beck Wechselrecht Cap XIII. § 13. Ludovici Wechselproceß Cap. IX. §. 6. Cap. XI. §. 1.

b) J. C. Koch *quatenus indossatario exceptiones ex persona indossantis opponi queant.* Giessae 1773.

c) Die exceptio non numeratae pecuniae hat 1) bey der Klage gegen den Trassitaen gar nicht Statt, 2) auch bey keiner der übrigen Klagen gegen den Indossanten, oder gegen den Aussteller eines trassirten oder eigenen Wechsels, dafern die Valuta in dem Wechsel ausgedrückt ist, wenn nicht der Implorat auf der Stelle beweiset, daß er kein Geld empfangen habe. Ist aber 3) die Valuta nicht ausgedrückt, so kommt alles darauf an, ob nach den Gesetzen dieses Orts die Valuta zu den wesentlichen Stücken gezählt werde. Dieß ist bey trassirten Wechseln nicht leicht der Fall, daher in Klagen aus diesen auch in dem Falle die exceptio n. n. pecuniae nur Statt hat, wenn der Implorat sich erbiethet, sie zu erweisen (also nicht als exceptio priuilegiata). Sofern hingegen die Valuta zu den wesentlichen Stücken eines eigenen Wechsels zu zählen ist (§ 113.), sofern steht dieser Mangel sowohl dem Wechsel- als dem Executiv-Proceß entgegen; er resolvirt sich daher in den summarischen; und in diesem hat die exceptio n. n. p. auch als priuilegiata Statt. So scheint mir diese Frage entschieden werden zu müssen, über die sehr viel geschrieben ist s. J. H. Berger *de exceptio-*

exceptione n. n. pecuniae aduersus Cambium Vitemb. 1709. BESEKE p. 741. T. BARTH *de except. n. n pecun. in dissens.* in praxi Cent. I. D. 78. J. G. MISLER *de querela et except. n. n. pec.* Giessae 1747. u. a. BESEKE 1098.

d) WILLENBERG *de exceptione doli mali in cambiis cessante.* Francof. 1702. BESEKE p. 719.

e) Wann diese Deposition Statt habe s. J. W. GÖBEL *de depositione pecuniae iudiciali in processu cambiali obueniente.* BESEKE p. 1034. P. A. WIDOW *de depositione iudiciali debiti cambialis.* Gottingae 1795.

§. 138.

Wider unvollständige.

Wider einen unvollständigen Wechsel sind diejenigen Einreden zulässig, welche aus dieser Unvollständigkeit erwachsen, und muß darüber ein Beweisverfahren zugelassen werden, wodurch schon der Proceß sich von der Strenge des Wechselverfahrens entfernt.

§. 139.

Wider wesentlich mangelhafte Wechsel.

Fehlt es dem Wechsel an seinem wesentlichen Stücke, oder hat aus andern Gründen der Wechselproceß wider den Imploraten nicht Statt: so sollte der Strenge nach Implorat von der Klage, Maßen sie angebracht, entbunden werden; oft aber resolvirt sich dann das Verfahren in den gemeinen Executiv- oder summarischen

Proceß. Letzteres tritt auch dann ein, wenn der Implorant sich ohne Vorbehalt auf Einreden einläßt, die im Wechselproceß unzulässig sind, oder wenn er die Diffession des Wechsels durch andren Beweis abzuwenden sucht.

§. 140.
Erkenntniß und Appellation.

Wird der strenge Wechselproceß beybehalten, so soll der Regel nach gleich im ersten gerichtlichen Termin das endliche Erkenntniß erfolgen. Von diesem hat zwar oft noch Appellation, oder in deren Ermangelung Revision Statt; aber diese Rechtsmittel haben nur effectum devolutivum, und hindern den Richter nicht, sofort das gesprochene Urtheil zu vollziehen *a*).

a) N. R. A. 1654. §. 107. R. S. A. 1671.

Drittes Buch.

Seerecht.

Erster Abschnitt.

Begriff, Quellen und Litteratur des Seerechts.

§. 141.

Begriff des Seerechts.

Der bey weiten wichtigste Zweig des Handels, der über See und schiffbare Ströme geführt wird, und die für diesen unentbehrlichen Hülfsgewerbe der Schiffsahrt und des Frachthandels, sammt den für beyde so wichtigen Assecuranzen, geben zu einer Mannigfaltigkeit eigener, auf das Seewesen sich beziehender, Gesetze und Gewohnheiten Anlaß, aus deren Inbegriff sich ein eigenes Privat-Seerecht bilden läßt.

§. 142.

Besonderes und allgemeineres.

Dieses zerfällt wiederum in ein besonderes, welches auf Gesetze und Gewohnheiten eines einzelnen Landes gegründet ist, und in ein allgemeineres *a*), welches auf die Natur der dabey eintretenden Geschäfte, auf die hier vorzüglich auffallende Gleichförmigkeit der aus wenigen unter

sich ähnlichen gemeinsamen Quellen erwachsenen Seegesetze der einzelnen Staaten, im Süden und im Norden und Westen Europens, und auf das allgemeine, dem Geist aller dieser Gesetze angemessene Principium, daß alle auf das Seewesen sich beziehende Verabredungen im höchsten Grad nach den Regeln der bonae fidei zu beurtheilen sind, sich mit Erfolg gründen läßt.

a) J. C. F. Gildemeister sitne aliquod fueritve ius maritimum universale P. prior Gottingae 1803.

§. 143.

I. Aeltere Quellen; 1) Römische; 2) *Consolato del mare.*

Von den altberühmten Seegesetzen der Insel Rhodus, sind nur die Stücke *a*) auf uns gekommen, welche die Römer in ihren Gesetzbüchern aufgenommen haben. Aber mehr noch mochte sich von den Seegebräuchen dieser und anderer Anwohner des mittelländischen Meeres in dem Orient eingeführt und hier erhalten haben, als, lange genug nach Zerstörung des occidentalischen Kaiserthums, Venetianer, Genueser und Pisaner Handel und Schifffahrt im Morgenlande lernten. Nachdem beyde durch die Kreuzzüge sehr erweitert worden, brachten Italiäner, Franzosen und Spanier, nebst den Handelsschätzen des Orients, auch Künste und Institute, die sie hier vorgefunden, mit zurück, mit welchen

letzteren auch die nordischen Völkerschaften und Regenten auf ihren Heereszügen bekannt geworden waren.

Da bildeten sich unter den Kaufleuten und Seefahrern des mittelländischen Meeres eine Menge auf das Seewesen sich beziehender Gebräuche, nach welchen Kaufleute, ihre Richter, zu erkennen, kein Bedenken trugen.

Aus diesen Gebräuchen und Erkenntnissen ward, höchstwahrscheinlich zuerst in Catalonien, eine Sammlung unter dem Nahmen des Consolato del mare veranstaltet, welche lange, fast in allen Häfen des mittelländischen Meeres als Haupt-Gesetz galt, und noch jetzt in den meisten derselben die Kraft eines subsidiarischen Rechts behalten hat. Wann dieses köstliche Denkmahl der Seegebräuche des Mittelalters entstanden sey, wird gestritten; höchstwahrscheinlich aber fällt dieser Zeitpunct um die Mitte des 13ten Jahrhunderts *c*).

a) Daß die angebliche Sammlung Rhodischer Gesetze in griechischer Sprache, wie sie in LEUNCLAVII *thesaur.* iuris Graeco Roman. T. II. und aus diesem in VINNII notis ad Peckium de re nautica im Anhange steht, nicht ächt sey, ist längst erwiesen. Wahrscheinlich ist sie erst im 11ten oder 12ten Jahrhundert, und zum Theil aus den römischen Gesetzen zusammen getragen s. J. GOTHOFREDUS *de imperio maris seu commentatio* ad l. 9. D. de l. Rhod. de jactu C. VAN

 BYN-

BYNKERSHOEK *ad L. Rhodiam* Hagae Com. 1703. und in dessen Opuscula T. I. p. 173.

b) Aus den römischen Gesetzen gehören in das Seerecht, nur zum Theil aus den Rhodischen Gesetzen entlehnt, aus dem Cod. Theodosiano L. XIII. Tit. 5-9; aus den Gesetzbüchern Justinians insonderheit aus den Pandecten L. IV. tit. 9. l. XIV. tit. 1-4. l. XXII. tit. 2. l. XLI. tit. 7. l. XLVII. tit. 9. aus dem Codice l. IV. tit. 25. 33. 49. l. XI. tit. 1-5. l. XII. tit. 35. 45. aus den Novellen nov. 106. 110. 165.

c) Es ist zuerst in Catalonischer Sprache zu Barcelona 1502, und besser mit noch andern Urkunden 1529 erschienen, auch fast in allen Sprachen übersetzt. Bisher ward die Westerveensche Ausgabe, Italiänisch und Holländisch 1704. 4. für die beste gehalten, und ist es noch jetzt unter den Uebersetzungen; aber noch ganz anders ausgestattet ist die Ausgabe, welche D. ANTONIO DE CAPMANY Y DE MONPALAU in seinem *codigo de las costumbres maritimas de Barcelona*. Madrid 1791. 4. mit critischer Genauigkeit in spanischer Sprache gegeben hat. Die berichtigenden Untersuchungen dieses gründlich gelehrten Verfassers gehen Einl. S. XVIII. dahin, daß, wiewohl andere das Alter dieser Sammlung zum Theil schon bis ins 11te Jahrhundert heraufrücken, sie höchst wahrscheinlich erst zwischen den Jahren 1250 und 1266 zusammen gebracht worden.

§. 144.

§. 144.

3) Oleronensisches Seerecht.

Fast um eben diese Zeit, wenigstens wohl nicht früher war, (ob auf Veranlassung der Könige Frankreichs oder Englands wird gestritten,) auf der Insel Oléron im aquitanischen Meere, eine jener in manchen ähnliche, obwohl minder ausgedehnte, Sammlung unter dem Titel le roole des jugemens d'Oleron *a*) veranstaltet, die in den brittischen und vielen der französischen Häfen als Gesetzbuch galt, und noch jetzt die Kraft eines subsidiarischen Rechts unter dem Nahmen der Oleronensischen Seegesetze nicht verloren hat *b*).

a) Dieses Roole des jugemens d'Oleron (die älteste Abschrift bezeichnet das Jahr 1266.) hat STEPH. CLAIRAC in seinen Us et coutumes de la mer à Bourdeaux 1661. S. 1-160. mit Anmerkungen herausgegeben; es ist auch fast in alle Sprachen übersetzt; im Englischen in a general treatise of the dominion and laws of the sea; im Italiänischen in bibliotheca di gius nautico. Th. I. S. 40. im Teutschen in ENGELBRECHT corpus iuris nautici Th. I. S. 39.

b) Daß diese Oleronensischen Seerechte noch jetzt in England als subsidiarisches Recht betrachtet werden, zeigt BLACKSTONE *commentaries* T. I. p. 419. T. IV. p. 423. (ed. XI. 8.)

§. 145.

4) Wisbyisches; 5) Hanseatisches.

Wie um diese Zeit schon der nordische Handel aufzublühen angefangen hatte, so wurde auch, glaublicher im 13ten als im 12ten Jahrhundert, durch Kaufleute und Schiffer auf der damahls berühmten, jetzt vergessenen Stadt Wisby, auf der Insel Gothland, ein Wasser- oder Seerechtbuch *a)* gesammelt, das allen nordischen Staaten Gesetz wurde, und sowohl den alten Schiff- oder Seerechten von Hamburg, Lübeck, Westcappeln *b)* u. s. f. zum Muster diente, als auch die Grundlage des Seerechts wurde, welches die seit 1241 aufblühende Hanse erst lange nach ihrer glänzenden Epoche 1591 unter dem Nahmen Schiffsordnung und Seerecht der ehrbaren Hanseestädte sammelte, und 1614 *c)* revidirt und vermehrt herausgab.

a) Waaterrecht dat de Kooplüde un Schipper gemacket haben tho Wisby. In der niedersächsischen Originalsprache zu Copenhagen 1505; Holländisch 1532. und mehrmahls auch in *Het boek der zee-rechten* Amsterdam 1664. 4. abgedruckt; französisch in CLAIRAC *us et coutumes de la mer* p. 165. englisch in *a general treatise*, schwedisch aus dem Teutschen 1540 auch von Hadorph 1689. *then gambla Wiisby Siö-Rätt.* fol. italiänisch in Bibliotheca di gius nautico T. I. p. 153.

b) Die sogenannten Gesetze von Westcappeln sind bloß eine freye holl. Uebersetzung des Wisbyi-

Wisbyischen Seerechts. Vinnius ad Peckium ad l. 2. D. de lege Rhod. de iactu.

c) Der ehrbaren Hanseestädte, Schiffsordnung und Seerecht u. s. f. erstlich 1591 in Lübeck auf dem Hanseetage in 58 Artikeln, bewilliget, darnach übersehn und gebessert, zu Lübeck 1614. 4. oft in teutscher Sprache wieder aufgelegt, auch im Anhange zu den Lübecker Statuten; und die A. von 1614 in MARQUARD de iure mercatorum S. 688; auch im Anhange zu MEVII *comm. ad ius Lub.* imgleichen beyde das von 1591 und 1614 in ENGELBRECHT corp. iur. n. p. 116. 127. Holländisch in Het boek der Zeerechten, französisch in CLAIRAC, englisch in a general treatise, italiänisch in Bibliotheca di Gius nautico T. I. p. 167. u. s. f. insbesondere aber hat REINHOLD KURIKE sie in seinem Tractat de iure maritimo Hanseatico teutsch und lateinisch abdrucken lassen, und mit einem brauchbaren Commentar versehen, welcher auch in HEINECCII *fasciculus scriptorum de iure nautico* p. 637. eingerückt ist.

§. 146.

II. Neuere Quellen.

Aus diesen wenigen, in so vielen Puncten mit einander übereinstimmenden, Quellen sind unsre heutigen Seerechte, obwohl mit einzelnen Abänderungen und näheren Bestimmungen, und mit beträchtlichen, minder gleichförmigen Zusätzen geflossen. Einige Staaten haben eigene allgemeine Seegesetze entworfen, die jedoch mehrentheils noch durch einzelne spätere Verordnungen

ergänzt

ergänzt sind; wie bloß mit Frankreich *a)*, Schweden *b)*, Rußland *c)* und der ehemahligen Republik Venedig *d)* der Fall ist; in andern machen die Seegesetze eigene Abschnitte eines allgemeinen Gesetzbuchs aus, oder sind bloß in einzelnen Gesetzen und Verordnungen enthalten, wie jenes, obwohl mit manchen Zusätzen späterer Verordnungen, in Spanien *e)*, Portugal *f)*, Genua *g)*, Danzig *h)*, und jetzt auch in Lübeck *i)*, Bremen *k)*, Hamburg *l)*, Dänemark *m)*, Preußen *n)*, England *o)* und der batavischen Republik *p)* der Fall ist.

a) Für Frankreich war bisher die ordonnance de la marine de Louis XIV. von 1681 das Haupt-Seegesetz womit auch die ordonnance touchant les armées navales et arseneaux de marine von 1689 in Verbindung zu setzen ist; über die ordonnance de la marine hat ein Ungenannter, sodenn Valin. 1766. T. I. II. 4. einen Commentar und Hr. M. . . einen nouveau commentaire Paris 1780. T. I. II. 8. geliefert; den beyden letzteren sind auch die späteren Verordnungen ganz oder im Auszuge beygefügt. Auch ist hier des Code des prises 1784. T. I. II. 4. wovon zu Paris durch *lebeau* an VIII. eine neue Auflage erschienen ist, zu gedenken; aus dieser noch gültigen ordonnance de la marine und der für den Handel gegebenen ordonnance de Louis XIV. servant de regle pour le commerce des marchands von 1673 ist in der Hauptsache das projet d'un code de commerce (in m. Sammlung Th. I. S. 581.) zusam-

zusammengesetzt, das aber noch nicht gesetzliche Kraft hat.

b) Für Schweden ist das Hauptgesetz das Seerecht der Reiche Schweden von Carl IX. vom Jahr 1667, wovon verschiedene schwedische Ausgaben, und schon 1670 eine teutsche Uebersetzung erschienen sind. Die vielen seitdem erfolgten einzelnen Verordnungen, veranlaßten den verstorbenen Flintberg in einem Commentar jenes Seerecht mit den zu jedem Artikel gehörigen Zusätzen zu liefern, wovon Hr. Trib. R. Hagemeister eine teutsche Uebersetzung Greifswald 1796. 4. herausgegeben hat.

c) Für Rußland entwarf schon Peter I. eine Einrichtung des Seewesens. Petersburg 1720. 8. russisch und holländisch. Das neuere Gesetz ist unter dem Titel: Russisch kaiserliche Ordnung der Handelsschifffahrt auf Flüssen, Seen und Meeren; auf Befehl aus dem Russischen übersetzt von C. G. Arndt Th. I. II. Petersburg 1781. 4. der dritte Theil, welcher die Anordnungen wegen der Werfte, des Schiffsbauholzes und der Schifffahrtsschulen enthalten soll, ist noch nicht erschienen.

d) Codice per la Veneta mercantile marina 1786. 4.

e) Für Spanien sind, das alte Schiffrecht von 1340 nur für Arragonien, und das Seerecht Carls V. von 1551 und Philipps II. von 1563 nur für die spanischen Niederlande gegeben worden: die allgemeinen das Seewesen betreffende Gesetze, sind theils in der nueva Recopilacion de las leyes de estos Reynos. Madrid 1569. 1640. 1723. 1745. 1772. letztere

letztere T. I-IV. fol. theils in der Recopilacion de leyes de los reynos de las Indias en Madrid 1772. Vol. I-IV. fol. aufzusuchen; das übrige besteht in einzeln gegebenen Verordnungen, auch vielen alten und neuen Statuten der einzelnen Seehäfen, von deren Mannichfaltigkeit das, was der oben angeführte Capmany für Barcelona geliefert hat, einen Begriff gibt.

f) Ordenaçoes do Reyno de Portugal. Lisboa 1743. T. I-V. fol. Colecçaõ dos leys del R. D. Jozeo I. Lisb. 1767. T. I. II. fol.

g) Genuensis reipublicae leges anni 1576. cum declarationibus a. 1616 factis. Genuae 1617. fol. a. Statut. civ. Lib. VI. 1597. fol.

h) Danziger Willekeuren 1597, welche neu revidirt 1761. fol. gedruckt sind.

i) Ein altes Lübisches Seerecht von 1299 steht aus DREYER *specimen I. P. circa inhumanum ius naufragii* in ENGELBRECHT *Corp. iur. naut.* p. 98. Von den Lübischen Statuten enthält der 6te Theil das Seerecht, wozu Stein in seinen Anmerkungen zu dem Lübischen Rechte einen schätzbaren Commentar geliefert hat. Die Gesetze selbst stehen auch in ENGELBRECHT *corp. iur. naut.* p. 103.

k) Von Bremen steht ein altes Waterrecht aus einem späteren Codex von 1533 in ENGELBRECHT *corp. iur. naut.* p. 110; von den nachmahligen Gesetzen s. DE POST *de cura ciuitatis Bremensis circa rem nauticam.* Gottingae 1780.

l) Von Hamburg gibt es ein eigenes altes Schiprecht vom Jahr 1276, welches aus

Lan=

Langenbeck Anmerkungen über das Hamb. Schiff- und Seerecht, Einleitung, in ENGELBRECHT *corp. iur. naut.* p. 92. aufgenommen worden; es ward 1497 revidirt, beyde haben aber eigentlich keine gesetzliche Kraft mehr, seitdem die das Seewesen betreffende Gesetze in das Hamburger Stadtbuch 1603. T. II. Tit. 13-19. eingerückt wurden. S. von dem Hamburger Seerecht überhaupt H. Langenbeck Anmerkungen über das Hamb. Schiff- und Seerecht. Hamburg 1727. 4.

m) Von Dänemark findet sich ein altes Seerecht vom Jahr 1561, in DE WESTPHAL *monum. ined. Rer. Germ.* T. IV. p. 1831. und daraus in ENGELBRECHT *Corp. iur. naut.* p. 175. Davon erschienen 1572. 1642. vermehrte Ausgaben. Nachmahls aber sind die das Seewesen betreffende Gesetze in das Dänische Gesetzbuch Christians V. von 1683, insonderheit in das 4te Buch aufgenommen. Unter andern Uebersetzungen dieses Gesetzbuches, ist die Lateinische des Hoyelsinus. Hafniae 1710. 4. zu merken. Diesen sind aber noch viele einzelne Verordnungen gefolget, die in SCHOU *Chron. Register* Kiöbenhav. 1777 u. f. Th. I-XIII. 8. im Auszuge nachgesehen werden können.

n) Ein altes Preussisches Seerecht ohne Jahrzahl, dem Ansehen nach aus dem 15ten Jahrhundert, findet sich in L'Estocq Auszug der Historie des allgemeinen und Preussischen Seerechts. Königsberg 1747. 4. S. 73. Weit vollständiger war das Preussische Seerecht vom Jahr 1727. 4. wovon R. F. von Szhme Einleitung zum Seerecht

des Königreichs Preußen im Anhange zu L'Estocq a. a. O. nachgesehen werden kann. Jetzt sind die das Seewesen betreffenden Gesetze in dem A. Land = Rechte Th. II. Tit. VIII. §. 1389-2451. anzutreffen.

o) England hat kein eigenes Seegesetzbuch, sondern die dahin gehörigen Gesetze sind in den einzelnen Parlementsacten zerstreut. Viele derselben finden sich in a General treatise of the dominion of the sea and a compleat body of sea-laws. London 1705. 4. und in MALYNES consuetudo vel lex mercatoria. Lond. 1686. fol. wovon eine neue Ausgabe 1783. fol. erschienen ist; insbesondere aber verdient gemerkt zu werden: The laws ordinances and institutes of the admiralty of Great-Britain. London 1746. T. I. II. 8. Sonst sind unter den systematischen Schriften noch zu merken: C. MOLLOY *de iure maritimo et nauali* 3te Aufl. London 1682. Letzteres ist jedoch sehr gemischten Inhalts.

p) In der batavischen Republik werden die Seegesetze Carl V. von 1551. und Philipp II. 1563 als noch gültig angesehen; seitdem aber beruhet mehrentheils alles auf die Gesetze und Statuten der einzelnen Seeprovinzen und Städte. Von Holland s. Hollands Seerechte. Middelburg 1707. 4; von den v. N. überhaupt *t' Boek der Zee-rechten.* Amsterd. 1664. 4. *Recueil van Placaaten betreffende de admiralitäten* etc. *en verdere See-Saaken.* Amst. 1730 u. f. T. I-XII. 4. und von Schriftstellern J. TIASSEN *Zeepolitie der vereenigden Nederlanden.* Haag 1670. 4. ADRIAN VERWER *Nederlands Zee-Regeln.* Amsterd. 1716. 4.

§. 147.

§. 147.

Bibliothek.

In eine Bibliothek des Seerecht überhaupt gehören folgende Hauptclassen von Schriften:

1) Sammlungen von Seegesetzen mehrerer Lande. Es gibt verschiedene Sammlungen der alten Seegesetze, wie die des *Steph. Clairac*, *Molloy*, auch einige Auszüge *a*) derselben. Allein an einer Sammlung der neueren Seegesetze und Verordnungen fehlt es noch, und obwohl die Bibliotheca di gius nautico *b*) und das Engelbrechtische corpus juris nautici *c*) selbige hoffen lassen, so sind doch bis jetzt in beyden an Seegesetzen fast nur ältere Seegesetze, zum Theil in Uebersetzungen, enthalten.

2) Die schon genannten einzelnen älteren und neueren Gesetze, sammt den Commentaren über selbige.

3) Systematische Schriften, wie die des Stypmann *d*), Loccenius *e*), Wedderkop *f*), und die kurzen Abrisse des Zuchäus *g*), und Surland *h*), wohin auch der wohl instruirte Schiffer *i*) gerechnet werden kann.

4) Urtheile und Parere, wovon sich jedoch nur einzelne in den beym Handelsrecht überhaupt genannten Schriften des Savary, Postleswayth, Marperger, imgleichen in Consultatien der Reegtsgeleerden in Holland *k*) und in Laws of the admiralty u. a. eingerückt finden *l*).

 5) Schrif-

5) Schriften über einzelne Materien des Seerechts insonderheit über Assecuranzen, welche an ihrem Ort angezeigt werden sollen.

6) Litterärische Schriften, wovon, nach einigen älteren Versuchen, insonderheit die Langische Einleitung *m*), ein Abschnitt in Fabricii Hydrotheologie *n*) und ein Programm von Friderici *o*) eine Probe geben.

a) G. WELWOOD *abridgment of all the sea laws.* London 1613. 4. J. R. E. Compendium iuris maritimi oder kurzer Auszug des Seerechts aus dem Wisbyischen, Dänischen, Hansischen u. s. w. Lübeck 1698. 4.

b) *Bibliotheca di gius nautico* contenente le leggi delle piu culte nazioni, ed i migliori trattati moderni sopra le materie marittime; il tutto tradotto in lingua Italiana in Fierenze 1785. T. I. II. 4. Fast der ganze 2te Band enthält einen Theil des übersetzten Valinschen Commentars über die ord. d. l. marine de Louis XIV.

c) J. A. ENGELBRECHT *corpus iuris nautici* oder Sammlung aller Seerechte der bekanntesten handelnden Nationen alter u. neuer Zeit u. s. f. Ir Band. Lübeck 1790. 4.

d) FRANC. STYPMANNI (Prof. zu Greifswalde) *de iure maritimo et nautico partes quatuor; suppletae* a A. G. FRITZIO. Gryphisw. 1652. 4. und in HEINECCII *fasciculus script.* p. 1.

e) J. LOCCENII (Prof. zu Upsala) *de iure maritimo et nauali.* Amst. 1651. 12. auch in HEINECCII *fasciculus* p. 903.

f) H.

f) H. Wedderkop (Advocat zu Husum) *introductio in ius nauticum.* Flensburgi 1757. 4. Schade daß dieß fleißig gesammelte Werk durch die axiomatische Methode so verstellt wird.

g) R. Zouchaeus *iuris et iudicii fecialis inter gentes* f. quaestionum de eo explicatio 1650. 12. Mehr Völker= als Privatrecht.

h) J. J. Surland (D. nachmahls Prof. zu Frankf. an d. Oder) Grundsätze des Europäischen Seerechts. Hannover 1750. Die Ordnung gut, die Ausführung elend.

i) Der wohl instruirte Schiffer. Hamburg 1727. 8. neue durch J. A. Engelbrecht umgearbeitete Auflage unter dem Titel: der wohl unterwiesene Schiffer. Lübeck 1792. 8. sehr practisch, auch durch die beygefügten Formulare.

k) *Consultatien der Reegtsgeleerden* in Holland. Rotterdam 1683. 4.

l) Gewissermaßen kann auch hieher gerechnet werden: R. Kurike resolutio quaestionum illustrium ad ius maritimum pertinentium; ein Anhang zu dessen ius maritimum; insonderheit aber auch der Thesaurus selectarum Rotae Florentinae decisionum ex bibliotheca I. P. Ombrosi. Florentiae T. I-XI. 1782-1784. 4. wiewohl dieser nicht bloß Seesachen enthält.

m) A. Langii (Advocat zu Lübeck) *brevis introductio in notitiam legum nauticarum et scriptorum iuris reique maritimae.* Lubecae 1713. 8.

n) J. A. Fabricii *hydrotheologie* Hamburg 1734. enthält S. 239 bis 319 ein ansehnliches Verzeichniß von Seegesetzen und Schrift=

 stellern

stellern über das Seerecht; von Seegesetzen sind auch viele angezeigt in D. A. AZUNI *systema universale dei principii del diritto maritimo* dell Europa T. I. Firenze 1795. T. II. 1796. im 1sten Bande Cap. III. p. 112-217. wiewohl übrigens diese Schrift nicht das Privat- sondern das Staats- und Völker-Seerecht abhandelt.

o) C. C. G. FRIDERICI progr. *de celebratissimis iuris maritimi scriptoribus*. Lips. 1758. 4.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Recht Schiffe zu bauen und Fracht zu fahren.

§. 147.

Schiffe, Fahrzeuge.

Zum Transport von Waren und Personen von einem Ort zum andern über See und größere Flüsse dienen Kauffarthey-Schiffe mancherley Art und Bennung; zum Uebersetzen über einen Fluß und um Güter und Personen an ein Schiff oder von diesem ans Land zu setzen Lichter, Prahmen, Ever und andere Fahrzeuge.

Unter dem Zubehör eines Schiffes werden nicht nur die Schiffsgeräthschaften, sondern auch das Both verstanden.

§. 148.

§. 148.

Freyheit der Schifffahrt und des Schiffbaues.

Wie der Handel überhaupt (§. 9.) so sind auch die auf denselben abzweckenden Hülfsgewerbe der Schifffahrt, Frachtfahrt und des Schiffbaues so lange für frey zu achten, als die Gesetze keine Einschränkungen machen. Wo indeß Zünfte und Gilden eingeführet sind, und beträchtliche Schifffahrt getrieben wird, da pflegt auch der Schiffbau zu einem zünftigen Gewerbe gemacht zu seyn *a*); wie auch an vielen Orten eine Schiffergilde auf Theile insonderheit der Frachtfahrt auf Flüssen ausschließlich privilegiirt ist.

Die im Mittelalter so häufigen strengen Verbothe *b*), Fremden Schiffe zu bauen oder zu verkaufen *c*), sind unter veränderten Umständen jetzt in den meisten Ländern gemildert oder aufgehoben; doch bestehen sie noch hin und wieder *d*).

a) S. z. B. Langenbeck Anmerkungen, Anhang I. §. 3 u. f.

b) Von den Hanseatischen Gesetzen hierüber s. Marquard *de iure mercatorum.* L. II. c. 5. n. 18.

c) Stypmann P. 4. c. 9. n. 44 u. f.

d) S. z. B. *Codice per la Veneta marina.* P. I. Tit. 1. §. 1.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten zwischen den Rhedern und Schiffbauern.

§. 149.

Rheder.

Wer ein Schiff auf seine Kosten erbauen läßt, oder eigenthümlich erwirbt, um damit Frachtfahrt zu treiben, wird der Rheder dieses Schiffes (exercitor navis) genannt.

§. 150.

Contract über den Bau eines Schiffes.

Ueber den Bau eines Schiffes muß zuförderst mit dem Schiffbauer ein schriftlicher Contract, Mählbrief *a*) errichtet werden, in welchem die Größe, Beschaffenheit, Lieferungszeit und der Preis des zu erbauenden Schiffes zwischen dem Besteder und Annehmer festgesetzt wird. Im zweifelhaften Fall ist dieser Contract nach den Grundsätzen der locationis conductionis operarum zu beurtheilen.

a) Consolato d. m. cap. 45. Hans. S. R. Tit. I. art. 3. Schwed. S. R. cl. III. cap 1. Cod. Ven. P. I. T. I. 1. 2. ein Formular davon s. im wohlunterwiesenen Schiffer. n. 28.

§. 151.

§. 151.

Pflichten der Contrahenten.

Der Annehmer ist den grössesten Grad des Fleißes zu leisten schuldig *a*). Wenn er daher durch seine Schuld das Schiff nicht zu rechter Zeit oder nicht nach dem vorgeschriebenen Maße, oder untauglich erbauet hat: so ist er allgemein zum Schadensersatz verbunden. Wie dieser zu berechnen sey, ist jedoch nicht in allen Seegesetzen gleichförmig bestimmt *b*).

Ohne erwiesene rechtliche Ursache darf der Rheder den angenommenen Schiffbauer nicht absetzen *c*); auch darf, ehe er sich mit diesem abgefunden, kein dritter die Arbeit übernehmen.

a) Consol d. m. c. 51. a. 2. c. 52. a. 2. Danziger Statuten P. III. c. 4. art. 8.

b) S. z. B. Cod. Ven. P. I. T. I. n. 6 u. f.

c) Consol. c. 51. Cod. Ven. P. I. T. I. n. 5.

§. 152.

Rechte der Schiffbauer auf das Schiff.

Wegen des verdienten Arbeitslohns hat der Schiffbauer eine stillschweigende Hypothek auf dem Schiffe; eben dieses steht seinen Unterarbeitern zu, wenn diesen nicht bekannt gemacht worden, daß das Schiff im Ganzen (en bloq) verdungen sey *a*).

Wenn das Schiff erbauet ist, so lassen die Eigenthümer sich vor der Obrigkeit auf eidliche

Angabe des Schiffbauers eine Urkunde ertheilen, wie und von wem es erbauet worden, welcher Seebrief ein Byl oder Bielbrief *b*) genannt wird. Davon ist an einigen Orten noch das Attestat der Obrigkeit über die gehörige Beschaffenheit des Schiffes zu unterscheiden *c*).

a) Consolato d. m. c. 52 u. f.

b) Langenbeck Anmerkungen S. 16. der wohlinstruirte Schiffer-Anhang. n. 16. 17. Ruf. O. Th. I. H. VIII. n. 163. 164.

c) Ruf. O. Th. I. H. I. n. 2. 3. Cod. Ven. P. II. T. 11.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten der Mitrheder unter einander.

§. 153.

Rhederey.

Oft treten mehrere Personen als Mitrheder mit einander in Gesellschaft (Masscopey). Ihre Verbindlichkeiten gegen einander und gegen dritte, sind allgemein aus den Grundsätzen der societatis particularis zu beurtheilen. An den meisten Orten muß zwischen ihnen ein schriftlicher *a*) Contract errichtet werden, welcher den von jedem zu leistenden Beytrag, die Verthei-

lung

lung des Gewinns und Verlusts, die Art der Betreibung der gemeinsamen Geschäfte u. s. f. zum Gegenstande hat.

a) Ruf. D. Th. I. H. VIII. n. 156.

§. 154.

Antheil und Stimmrecht der Mitglieder.

Im zweifelhaften Fall ist der von jedem zu leistende Beytrag zu den Kosten, imgleichen der Antheil an Gewinn und Verlust nach Schiffsparten zu berechnen *a*). Nach eben diesem Verhältniß werden auch die Stimmen bey gemeinschaftlich zu fassenden Beschlüssen berechnet, wobey die Mehrheit derselben entscheidet, außer wenn 1) bey dem Bau des Schiffs eine Abänderung der ersten Verabredung durch die Mehrheit beliebt würde, und diese auf Zögerung hinausliefe *b*); oder 2) der mehrere Theil das Schiff ohne Noth unbenutzt lassen wollte *c*); 3) wenn von Ausbesserung des Schiffs die Rede ist, welche der Schiffer für nothwendig findet.

a) Consol. d. m. c. 236. art. 3. Schwed. S. R. Cl. 3. c. 2. Preuß. G. B. Th. II. Tit. VIII. §. 14. 27.

b) Hamb. Stat. P. II. Tit. 13. art. 2. Dän. G. B. L. IV. c. 1. art. 35.

c) Cod. Ven. P. I. T. XI. 11.

§. 155.

Dirigirender Rheder.

Oft ernennen die Mitrheder einen unter ihnen zum dirigirenden Rheder (Correspondenten, Besteder). Die Gränzen der Gewalt desselben hängen zwar zunächst von der ihm ertheilten Vollmacht (Rhederbrief) ab; im zweifelhaften Fall aber hat er alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Handlungsfactors. Der Schiffbauer und der Schiffer sind daher befugt und schuldig seiner Anweisung so lange zu folgen, als nicht die Rheder ihnen gemeinsam andere gemessene Vorschriften ertheilen; und aus den von ihm in der Eigenschaft unternommenen Handlungen kann gegen jeden Mitrheder, jedoch nach den neueren Gesetzen nur nach Maßgabe seines Schiffsparts geklagt werden *a*).

a) Wedderkop *ius naut.* L. III. tit. 4. §. 50.

§. 156.

Beyträge.

Ist nach geschlossenem Contract mit dem Schiffbauer ein Mitrheder in Lieferung seines schuldigen Beytrags säumig: so sind die übrigen *a*) oder der dirigirende Rheder befugt, auf dessen Gefahr Geld aufzunehmen, auch dafür dessen Schiffspart zu verpfänden.

a) Cod. Ven. P. I. T. I. a. 13.

§. 157.

Dauer und Aufhebung des Rhederey-Contracts.

Der Regel nach sind die Mitrheder schuldig, wenigstens so lange in der Gesellschaft zu bleiben, bis das Schiff die nächste Reise vollendet hat; doch leidet diese Regel insonderheit dann Ausnahmen, wenn 1) die Mehrheit der Stimmen eine Abänderung des zuerst verabredeten Plans bewilliget hätte, dem die übrigen nicht zu widersprechen befugt sind; 2) der Schiffer zugleich Mitrheder ist und von den Rhedern abgesetzt würde; 3) wenn ein Mitrheder stirbt, oder 4) in Concurs geräth *a*).

Nach Vollendung der Reise steht jedem Rheder frey, auf den öffentlichen Verkauf des Schiffs zu dringen (falls der Rhederey-Contract dieses Recht nicht beschränkt); oder sein Schiffspart zu verkaufen.

a) Cod. Ven. P. I. T. XI. 13.

§. 158.

Vorkaufsrecht der Mitrheder.

In allen Fällen, in welchen ein Schiffspart verkauft wird, steht den Mitrhedern ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu. Die Art aber und die Zeit, binnen welcher dasselbe geübet werden kann, ist in den Gesetzen verschiedentlich bestimmt *a*).

a) Hans.

a) Hans. S. R. T. 3. art. 14. Hamb. Stat. P. II. Tit. 14. art. 31. Dän. G. B. L. 4. c. 2. art. 14. Schwed. S. R. cl. 3. c. 5. Preuß. Gesetz. B. Th. II. Tit. 8. §. 1437. Cod. Ven. P. I. T. I. n. 16. T. XI. n. 8.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten zwischen den Rhedern und dem Schiffer.

§. 159.

Schiffer.

Schiffer ist derjenige, der die Aufsicht und Führung des ganzen Schiffes, entweder als Eigenthümer übernimmt, oder dem sie von den Rhedern als Mitrheder oder als Setzschiffer durch einen Vertrag übertragen wird, welcher nach den Gesetzen vieler Orte ebenfalls schriftlich errichtet werden muß a) und im zweifelhaften Fall nach den Grundsätzen der locationis conductionis operarum zu beurtheilen ist.

a) Rus. S. I. Th. H. II. 17. 18.

§. 160.

Annahme und Absetzung des Schiffers.

Die Rheder sind schuldig dahin zu sehen, daß der von ihnen zu bestellende Schiffer tüchtig, den

den Landesgesetzen gemäß qualificirt *a*), und falls er schon ein anderes Schiff geführet hat, von seinem vorigen Dienst entlassen sey *b*).

Wird er untüchtig befunden, so sind die Rheder an den Contract nicht gebunden, vielmehr ist der Schiffer alsdann zur Rückgabe des empfangenen und zum Ersatz des Schadens verbunden, und ist überdieß straffällig; außerdem aber kann er der Regel nach vor Ablauf der im Contract bestimmten Zeit nicht entlassen werden, ohne die Rheder zur Schadloshaltung zu verbinden; er kann aber auch ohne Einwilligung der Rheder vor beendigter Reise das Schiff in keinem Falle freywillig verlassen, ohne dafür verantwortlich zu werden. Wird er durch Krankheit oder Zufall an Fortsetzung der Reise verhindert, so ist er schuldig die Verfügung seiner Rheder zu erwarten, oder im Nothfall einem andern die Führung des Schiffes zu übertragen, bey dessen Auswahl er den mittleren Grad des Fleißes zu leisten verbunden ist.

a) Cod. Ven. P. I. T. II. 1 u. f.

b) Russische O. 1. Hauptst. 13. Preuß. A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 1448.

§. 161.

Pflichten des Schiffers 1) vor der Abreise.

Der Schiffer ist schuldig in allen Schiffsgeschäften möglichst den Vortheil der Rheder

zu befördern, und allen besorglichen Nachtheil abzuwenden, und muß für alle die Versehen haften, die ein vorsichtiger und erfahrener Schiffer sich nicht würde zu Schulden kommen lassen *a*).

Er ist daher insonderheit verbunden 1) bey Uebernehmung des Schiffes und vor Einnehmung der Ladung dasselbe zu untersuchen, und die entdeckten Mängel den Rhedern zur Abhelfung anzuzeigen, oder in deren Abwesenheit ihre schleunige Abhelfung zu besorgen *b*); 2) für die hinreichende und gehörige Beladung und Belastung des Schiffs Sorge zu tragen, und alle Ueberladung zu vermeiden; auch 3) weder gute Fracht um eigenen Vortheils willen auszuschlagen, noch an Kaplaken *c*), Schreibgeld u. s. f. mehr, als ihm die Gesetze erlauben, zu fordern oder anzunehmen; 4) ohne Einwilligung der Rheder und Befrachter keine Contrebande oder andere Güter einzuladen, wodurch Schiff und Gut in Gefahr gesetzt werden; und darf 5) ohne Genehmigung der Rheder keine Waren für eigene Rechnung, auch nicht in der Cajüte mitnehmen.

a) Wedderkop L. I. T. III. § XVIII. Preuß. G. B. Th. II. T. VIII. §. 1461 u. f. Ruß. O. I. Th. H. I. 16.

b) Ruß. O. Th. I. H. II. n. 20. Cod. Ven. P. I. T. I. 9 u. f.

c) Cod. Ven. P. I. T. XI. 25. 26.

§. 162.

§. 162.
2) In Ansehung der Reise.

Nach eigenommener Ladung ist er unter Verantwortlichkeit gegen Rheder und Befrachter schuldig 1) ohne Noth nicht vom Schiffe zu gehen oder zu übernachten; 2) mit ersten günstigen Winde abzusegeln *a*); 3) den ihm vorgeschriebenen Cours oder den nächsten sichern Weg zu seiner Bestimmung ohne Noth nicht zu verlassen oder in einen andern Hafen einzulaufen *b*); 4) die Convoy oder Admiralschaft nicht vorsätzlich zu verlassen; 5) an den nöthigen Orten Lootsen einzunehmen, und ihnen die Führung des Schiffes zu überlassen *c*); 6) in bedenklichen Fällen der Gefahr von Ladung und Menschen mit seinen Schiffsleuten Schiffsrath zu halten *d*), und deren Meinung ohne erhebliche Gründe nicht entgegen zu handeln; 7) von allen erheblichen Vorfällen die Rheder, oder, an dritten Orten, deren Bevollmächtigte zu benachrichtigen; auch 8) ein gehöriges Tagebuch zu halten, oder durch den Steuermann führen zu lassen; und 9) für die gute Erhaltung der Ladung und des Schiffes möglichst zu sorgen *e*).

a) Wisbuy. S. R. a. 35. 41. W. Phil. II. v. Schiffen art. I. Hamb. Stat. P. II. tit. 14. art. 5. Rotterdam A. O. art. 128. Schwed. S. R. cl. 2. c. 10.
b) Cod. Ven. P. I. T. II. 27.
c) Ruf. O. Th. I. H. II. n. 42. H. XIII. 297 u. f.
d) Cod. Ven. P. II. T. VIII. 1.
e) Ruf. O. Th. I. H. II. n. 21.

§. 163.
3) Nach geendigter Reise.

Nach geendigter Reise ist der Schiffer verbunden den Rhedern genaue Rechnung abzulegen, und den Ueberschuß auszuantworten *a*), wie er dann schon während der Reise den gesammten Rhedern oder deren Gevollmächtigten auf Verlangen über Einnahme und Ausgaben Nachricht geben muß.

a) Ruß. D. Th. I. H. VIII. 166.

§. 164.
Wie weit die Rheder für die Handlungen des Schiffers haften.

Durch die von dem Schiffer während der Reise wegen des ihm anvertraueten Schiffes, innerhalb der gewöhnlichen Gränzen einer Vollmacht für Schiffer, eingegangene Verbindlichkeiten, werden 1) die Rheder, so wie der Principal durch die Handlungen seines Disponenten verhaftet; auch sind sie 2) verpflichtet den durch imputable Schuld des Schiffers oder seiner Leute der Ladung oder den Reisenden zugefügten Schaden in subsidium zu ersetzen, wovon sie sich nur durch Abtretung ihres Schiffsparts sammt allen während der Reise gehabten Vortheilen befreyen können; wie sie auch 3) für Vergehungen des Schiffers in so weit haften, als ein Principal für die Vergehungen seiner Factoren stehen muß.

Sechster

Sechster Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten im Verhältnisse zwischen dem Schiffer und Schiffsvolk.

§. 165.

Allgemeiner Grundsatz.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Schiffsvolks gegen den Schiffer, sind im allgemeinen nach dem Verhältnisse des Gesindes gegen seine Brodtherrschaft zu beurtheilen, sofern die Gesetze nicht für jene etwas besonderes verfügen *a*).

a) Ruſ. O. Th. I. H. II. n. 22. Preuß. A. L. R. Th. II. Tit. VIII. n. III. §. 1534 u. f.

§. 166.

Heuer und Entlassung des Schiffsvolks.

Das Schiffsvolk wird entweder Monathsweise oder in Pausch und Bogen geheuert; und muß die Volksrolle unterschreiben *a*). Ist das Heuergeld nicht festgesetzet worden, so wird es an einigen Orten nach Verhältniß der Heuer die der Schiffer für sich empfängt, an andern nach Gutfinden des Richters der Billigkeit gemäß bestimmt. Außerdem pflegt das Schiffsvolk noch einiger Freyheit in Ansehung der Pacotille

 zu

zu genießen *b*). Die Strafen gegen Schiffsleute, die sich zugleich an zwey Schiffer verheuern oder mit der empfangenen Heuer entlaufen *c*), imgleichen gegen Schiffsofficianten und Matrosen, welche auf der Reise untüchtig befunden werden *d*), sind nicht durchgängig gleich, an Gelde und Leibesstrafe, festgesetzt. Verabschiedet der Schiffer einen Schiffsmann ohne rechtlichen Grund vor der Reise, so muß er ihm einen verschiedentlich bestimmten Theil der bedungenen Heuer, bezahlen; thut er es aber auf der Reise, so muß er die volle Heuer und auch noch die Retourkosten bezahlen. Bey Zufällen, die den Schiffsmann zum Dienst untauglich machen, ist zu unterscheiden, ob solche vor oder während der Reise, und im letzten Falle ob sie in oder außer dem Dienst sich ereignen. Den Schiffsmann, der im Dienst verwundet ist, oder beschädigt wird, muß der Schiffer auf der Rheder Kosten heilen und verpflegen lassen *e*), wer aber durch seine Schuld erkrankt oder beschädigt wird, muß sich die Kosten an seiner Heuer abziehen lassen, und kann nur verlangen an ein bewohntes Land ausgesetzt zu werden.

a) Cod. Ven. P. II. T. I. 1. 2. 3. T. IV. 1 u. f.
b) Ruſ. D. Th. I. H. II. 86 u. f.
c) Cod. Ven. P. II. T. III. 1 u. f.
d) Ruſ. D. Th. I. H. II. n. 39.
e) Ruſ. D. Th. I. H. II. 107.

§. 167.

§. 167.

Veränderungen in Ansehung der Reise.

Wird die Reise auf Veranlassung der Rheder oder durch angelegten Privatarrest rückgängig: so bekommt das Schiffsvolk nur einen Theil seiner Heuer: wird sie durch Arrest von hoher Hand oder durch Kriegs- oder Räubergefahr verhindert: so bekommt das Schiffsvolk außer dem Handgelde höchstens nur einen geringeren verhältnißmäßigen Theil der Heuer *a*).

Wird die Abreise über die verabredete Zeit ohne Zuthun des Schiffers oder Rheders verzögert: so braucht der Schiffer dem Volk für die Zeit nur den halben Sold *b*), oder eine verhältnißmäßige Verbesserung zu geben; erfolget die Zögerung durch Zuthun des Schiffers oder Rheders: so kann dem Volke an seiner Monathsheuer nichts gekürzet werden.

Wird die angefangene Reise abgekürzt, so erhält, falls dieß durch Veranlassung der Rheder unterbleibt, z. B. wenn das Schiff verkauft wird, das Volk freye Rückreise und volle Heuer *c*), wird sie durch Zufall abgebrochen: so bekommt es außer der freyen Rückreise nur so viel Heuer, als es bis dahin verdient hat. Wird das Schiff von Feinden oder Räubern genommen, oder geht unter: so kann das Volk keine weitere Heuer fordern, es wäre denn, daß

das Schiff wieder frey gemacht oder geborgen würde *d*).

Die Abkürzung der Reise mindert die Heuer in Pausch und Bogen nicht, so wie die zufällige Verlängerung derselben diese nicht vermehrt, falls nicht der Unglücksfall als Haverey-Große vergütet wird. Die geflissentliche Verlängerung der Reise aber verpflichtet den Schiffer zu verhältnißmäßiger Vermehrung der Heuer.

Die Veränderung des Schiffers befreyet das Schiffsvolk vor geendigter Reise nicht von seiner Heuer.

a) Nach Cod. Ven. P. II. T. IV. 8. bekommen sie dann gar nichts.

b) Cod. Ven. P. II. T. IV. 9. 29.

c) Ruſ. D. Th. I. H. II. n. 53.

d) Cod. Ven. P. II. T. IV. 11. 12. 18.

§. 168.

Pflichten des Schiffsvolks.

Auf den ersten Befehl des Schiffers muß das Schiffsvolk sich auf das Schiff, wozu es gedungen worden, begeben *a*), und darf solches sobald es segelfertig ist, nicht ohne Erlaubniß des Schiffers verlassen.

Dem Schiffsvolk und besonders dem Steuermann und Hochbothsmann liegt unter der Aufsicht des Schiffers ob, alle Vorsicht bey Einladung und Loosung der Güter zu beobachten, für

die

die Erhaltung der Waren durch Lüftung, Umstechen u. s. f. gegen ein gewisses Kühlgeld zu sorgen, und die Bergung von Schiff und Gut in Unglücksfällen möglichst zu bewirken.

a) Ruſ. O. Th. I. H. V. 82.

§. 169.

Recht des Schiffers es zu strafen.

Der Schiffer ist befugt durch mäßige Leibes- und Geldstrafen das Schiffsvolk zu seiner Schuldigkeit anzuhalten *a*), im Fall gröberer Verbrechen die schuldigen zur Haft zu bringen, und den Landes oder nächsten Gerichten zu fernern Untersuchung und Bestrafung zu übergeben. Dagegen haftet er den Rhedern und Befrachtern für die durch Schuld und Versehen seines Schiffsvolks entstandene Schäden.

a) Ruſ. O. Th. I. H. I. v. 27 u. f. Cod. Ven. P. I. T. II. 19 u. f.

§. 170.

Endigung des Contracts.

Nach geendigter Reise darf das Schiffsvolk nicht eher abgehen, als bis die Waren ausgeladen, und das Schiff Wasserfest gemacht worden; zögert alsdenn der Schiffer mit Bezahlung der Heuer: so ist das Schiffsvolk befugt, außer der Kost, die an dem Ort üblichen Wartgelder zu fordern.

Siebenter Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Befrachtern und Schiffern und deren Rhedern.

§. 171.

Allgemeiner Grundsatz.

Oft befrachten die Eigenthümer eines Schiffes es nicht selbst, sondern lassen es für Fracht fahren. In diesem Falle sind die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen ihnen und den Befrachtern allgemein nach den Grundsätzen des Contractus locationis conductionis zu beurtheilen.

§. 172.

Heuer des ganzen Schiffs; Certe.

Zuweilen heuert der Befrachter das ganze Schiff entweder überhaupt (en blocq), oder nach der Zahl der Lasten die es trägt, entweder auf eine einfache, doppelte, oder durchgehende Reise (auch wohl auf eine gewisse Zeit) *a*). In diesen Fällen erfordern die meisten Gesetze ausdrücklich die Errichtung eines schriftlichen Befrachtungscontracts, Certepartie *b*) (Carta partita) in welcher außer dem Nahmen des Schiffers und Befrachters die Beschreibung des

Schiffs

Schiffs nach seiner Benennung und Größe, die Zeit und der Ort der Ladung und Loosung, ein genaues Verzeichniß der (auf der Hinreise) geladenen Güter, die bedungene Fracht, die Liegetage und Ungelder bestimmt werden.

a) Wisby. S. R. art. 7. Lübeck Stat. L. 6. T. 4 a. 4. Dän. G. B. L. 4. c. 2. art. 7. Schwed. S. R. cl. 2. c. 3. Cod. Ven. P. III. T. II. 1. Preuß. G. B. Th. II. T. 8. §. 1405.
b) Langenbeck Anmerkungen P. II. T. 15. §. 4. und Anhang Lit. B. Der wohlunterwiesene Schiffer; Anhang n. 1. 2.

§. 173.
Auf Stückgüter.

Weit gewöhnlicher aber ist es, daß Schiffer auf Stückgüter anlegen, (Cueillette) so daß mit einzelnen Befrachtern über die zu einer einzelnen Reise einzuladenden Lasten, Packen oder Fässer, entweder unmittelbar von dem Schiffer, oder mit Hülfe eines Cargadôr oder Mäklers contrahirt wird, welcher leztere die Bedingungen in sein Journal einträgt, und daraus ein sogenanntes Attest oder Manifest ertheilet.

§. 174.
Connossement.

Ueber die empfangenen Waren gibt der Schiffer ein Recepisse, Recief, nach welchem der Absender das Connossement a) im Nahmen des Schiffers ausfertigen läßt, und ihm zur Unterschrift

terschrift in 3 auch wohl 4 gleichlautenden Exemplaren vorlegt, in welchem die Waren, ihre Qualität, ihre Zeichen und Nummern, der Ort ihrer Bestimmung, die Nahmen des Befrachters und oft des Empfängers, und die bedungene Fracht ausgedrückt sind, und von welchem der Schiffer ein Exemplar zurück behält, die übrigen dem Befrachter zu seinem Gebrauch zustellet.

a) Polizza di carico. Cod. Ven. P. III. T. I.

§. 175.
Faut-Fracht.

Hat einer die Befrachtung des ganzen Schiffes übernommen, liefert aber binnen der verabredeten Zeit die Ladung gar nicht oder nicht ganz, so muß der Schiffer wegen Faut-Fracht protestiren, und kann, falls er nach Ablauf einer häufig auf 14 Tage gesetzten Frist *a*), keine andere Ladung erhalten können, in dem ersten Falle wenigstens die halbe, in dem letzteren die ganze versprochene Fracht fordern, dafern er nicht noch Kraft der Certe gewisse Liegetage gegen Wartgelder abzuwarten schuldig ist *b*).

Hat der Schiffer aufs Stück angelegt, und ein oder mehrere Befrachter bleiben mit Anweisung der Ladung zurück, so muß er ebenfalls wegen Faut-Fracht protestiren, ist aber weder schuldig noch befugt deßfalls seine Abreise zu verzögern, und kann die Bezahlung der vollen

Fracht

Fracht für das Fehlende fordern *c*), so weit er nicht vor der Abreise annoch durch andere erhaltene Ladung entschädigt ist.

a) WEDDERKOP *ius naut.* L. III. Tit. III. §. 25. 41. Cod. Ven. P. III. T. II. 4. 37.

b) Ruſ. O. Th. I. H. VII. n. 149.

c) Völlig gleichförmig sind die Gesetze über diese Puncte nicht. vergl. z. B. Consol. d. mare c. 81. 282. Hamb. Stadtb. P. II. tit. 15. art. 5. Dän. G. B. B. IV. c. 2. art. 4. Preuß. Ges. B. Th. II. Tit. 8. §. 1639 u. f. Ruſ. O. Th. I. H. VII. n. 143 u. f. Cod. Ven. P. III. T. II. 5.

§. 176.

Wenn Schiff oder Gut nicht abgehen.

Wenn vor Anfang der Ladung die Güter oder das Schiff verunglücken, so hören die wechselseitigen Verbindlichkeiten zwischen Rhedern und Befrachtern auf. Eben dieß tritt selbst nach erfolgter Ladung ein, wenn von dem Landesherrn Embargo auf die Schiffe gelegt, der Handel mit dem Loosungsplatze verbothen, oder dieser Hafen gesperret wird, oder ein nach Schließung des Contracts ausgebrochener Krieg die Fahrt dahin unsicher macht, oder das Schiff wegen widriger Winde oder Beschädigung zurückkehren und völlig gelöst werden muß. Wird aber das Schiff durch Veranlassung des Schiffers oder der Rheder an der Reise verhindert: so

so müssen letztere den Befrachtern allen daraus entstehenden Schaden vergüten. Eben dieses tritt ein, wenn der Schiffer durch seine Schuld einen Theil des verdungenen Guts zurückläßt, und der Befrachter dasselbe nicht zur eigenen Disposition zurücknehmen will; oder er ohne Einwilligung des Befrachters das Gut am Ladungsort in ein anderes als das verabredete Schiff eingeladen hat. Will der Befrachter das geladene Gut wieder ausladen, so muß er die Kosten und, meistentheils, die halbe Fracht bezahlen *a*).

a) Cod. Ven. P. III. T. II. 8.

§. 177.
Verzögerung der Reise.

Wird die Antretung der Reise ohne Zuthun beyder Theile durch einen Zufall verzögert, so besteht der geschlossene Contract ohne Entschädigungsforderung *a*). Wird die schon angetretene Reise durch Unterbrechung des Handels mit dem Loosungsplatze oder durch die entstandene Gefahr der Aufbringung von Schiff oder Gut unterbrochen: so muß der Schiffer in den nächsten sichern Hafen einlaufen, und falls er nach Löschung des etwa unfreyen Theils der Ladung seine Reise nicht sicher fortsetzen kann, die Verfügungen der Rheder und Befrachter erwarten. Für die unterwegs durch Schuld des Schiffers oder Befrachters entstandene Zögerung, muß aber

oder derjenige haften, der sie veranlasset hat. Wird durch zufällige Beschädigung des Schiffes die Reise verzögert: so hat der Befrachter keine Vergütung zu fordern; doch ist er befugt, gegen Bezahlung der bis dahin verdienten Fracht, seine Ware auf ein anderes Schiff zu laden, welches auch der Schiffer, auf Kosten der Befrachter, zu thun verbunden ist, wenn das Schiff wegen Beschädigung gar nicht oder nicht mehr zu rechter Zeit weiter segeln kann *b*).

a) Cod. Ven. P. III. T. II. 19 u. f.
b) Cod. Ven. P. III. T. II. 15.

§. 178.

Ablieferung der Ware; Empfang der Fracht.

Sobald der Schiffer am Loosungsplatze angekommen ist, und den Zoll berichtiget hat *a*), muß er nach der in der Certepartie und in dem Connossement enthaltenen Anweisung die Ware binnen der in dem Frachtcontract oder den Gesetzen bestimmten Frist löschen und abliefern, wogegen der Empfänger auf dem Conossement des Schiffers quitirt *b*).

Wird die Empfangnehmung geweigert, oder verzögert: so muß er protestiren und die Ware in sichere Verwahrung bringen; doch ist er befugt von selbiger so viel gerichtlich verkaufen zu lassen, als zu seiner Befriedigung für Fracht und Auslagen nöthig ist *c*).

Gleich

Gleich nach Ablieferung der Waren hat der Schiffer das Recht von dem Empfänger die Fracht zu begehren, welche da bezahlet wird wo der Bonnig gebrochen wird; er kann aber auch wegen gegründeten Verdachts so viel von den Waren zurückbehalten, als seine Sicherheit erfordert *d*), und diese bey nicht erfolgender Zahlung gerichtlich verkaufen lassen, oder selbst von den gelieferten Waren so viel hierzu nöthig in gerichtlichen Beschlag nehmen lassen, welches Recht einige Gesetze ihm selbst gegen einen dritten Besitzer der Waren unter gewissen Beschränkungen einräumen *e*).

a) Rus. D. Th. I. H. VII. n. 152. 153.

b) Cod. Ven. P. III. T. I. 4. s. jedoch Preuß. Ges. B.

c) Cod. Ven. P. III. T. II. 24.

d) Consol. d. m. c. 81. a. 2. Wisbuy. S. R. a. 57. v. Phil. II. v. Schiffern a. 12. Hamb. Stat. P. II. T. 15. a. 2. Schwed. S. R. Cl. II. c. 14. § 4. Preuß. Ges. B. Th. II. Tit. VIII. §. 1722 u. f. Cod. Ven. P. III. T. II. 30.

e) Cod. Ven. P. III. T. II. 31.

§. 179.

Wenn die Ware beschädigt ankommt.

Sind die Waren verdorben oder beschädiget, so haftet der Schiffer für diesen Schaden, sofern er nicht durch inneren Verderb oder durch

unver-

unvermeidlichen äußern Zufall entstanden ist *a*). In dieser letzten Rücksicht pflegt der Schiffer gleich nach seiner Ankunft wider allen erlittenen Seeschaden einen Seeprotest einzulegen.

Auf gleiche Weise haftet der Schiffer für gänzlich verlorne Güter *b*), wenn er nicht einen äußeren unvermeidlich gewesenen Zufall nachweisen kann. Für den Abgang an Maß, Gewicht oder Inhalt aber, bey trockenen Waren, nur in so fern als ihm die Waren zugemessen, zugewogen, oder in seiner Gegenwart verschlossen worden, oder die Verletzung der Gefäße u. s. f. äußerlich sichtbar ist *c*).

Bey Waren welche der Leccagie unterworfen sind, ist der Empfänger, ehe er sie in Empfang genommen hat, befugt sie dem Schiffer statt der Fracht zu überlassen *d*).

a) Consolato d. mare c. 195. 196. V. Philipps II. T. v. Schiffsbrüchen art. 1. Hans. R. T. 9. a. 2. Lübeck Stat. B. VII. Tit. 1. art. 9. Schwed. S. Cl. 2. c. 4 §. 2. c. 15.
b) Consolato d. m. c. 65. Lüb. Stat. B. VI. T. 1. art. 9.
c) Cod. Ven. P. III. T. I. 8.
d) Cod. Ven. P. III. T. II. 36.

§. 180.
Rückladung.

Ist mit dem Schiffer auch die Rückfracht bedungen worden, so gelten deßfalls dieselben Grund=

Grundsätze als bey der ersten Ladung. Auch wenn der Schiffer nach Ablauf der gesetzlichen oder Vertragsfrist leer zurückkehret, gebühret ihm die volle Fracht, selbst im Fall das Schiff auf der Rückkehr verunglücket.

Achter Abschnitt.

Verhältniß zwischen dem Schiffer und den Passagiers.

---

§. 181.

Unterhalt der Passagier.

Reisende, welche gegen Fracht sich überschiffen lassen, sind sich selbst zu beköstigen verbunden, falls sie sich nicht auch in die Kost beym Schiffer verdungen haben. Doch ist im Nothfall der Schiffer jeder Zeit gehalten, ihnen den nothdürftigen Lebensunterhalt gegen Bezahlung zu reichen; wogegen auch sie mit ihrem entbehrlichen Vorrath dem Schiffer in Nothfällen gegen Bezahlung zu Hülfe kommen, auch in dringenden Nothfällen zu Rettung des Schiffs hülfreiche Hand leisten müssen.

§. 182.

Uebrige gegenseitige Verbindlichkeiten.

Sie sind schuldig, auf das erste Verlangen des Schiffers, sich an Bord zu stellen, und

wenn

wenn dasselbe segelfertig ist, es nicht zu verlassen, widrigenfalls der Schiffer absegeln, und doch seine volle Fracht begehren darf. Eben so wenig ist er schuldig oder befugt, unterwegs Umwege zu machen, um den Reisenden ans Land zu setzen; für die Waren welche dieser bey sich führet, haftet er nur dann, wenn selbige von ihm aufgenommen worden, oder der Verlust durch sein und seiner Leute Schuld erwachsen ist *a*).

a) Tit. D. Nautae cauponae etc. LIEBHABER *exerc. ad Tit. D. nautae caupon.* VINNIUS ad PEKII *comment.*

Neunter Abschnitt.

Von Haverey und Seeschäden.

---

§. 183.

Begriff der Haverey und Eintheilung.

Unter Haverey *a*), im allgemeinen, versteht man alle Schäden und Kosten, welche Schiff und Gut von der Ladung an bis zu vollendeter Loosung gehabt haben. Diese sind entweder solche, die nur das Schiff, oder nur die Ladung allein treffen, Particulär-Haverey; oder solche, die beyde zugleich treffen. In Ansehung der letztern besteht zwischen einem Schiffe und seiner Ladung eine Gemeinschaft, welche für eine jede

Ware von der Zeit an, wo sie über Bord des Hauptschiffes gebracht worden, anfängt, und sobald sie am Ort der Bestimmung vom Borde des Hauptschiffes gebracht worden, endiget. Schäden und Kosten dieser Art übertragen Schiff und Gut entweder zu ungleichen Theilen (ordinäre oder kleine Haverey) oder zu gleichen Theilen (extraordinäre oder große Haverey) *b*).

a) Außer den Schriften über die l. Rhodia de iactu und über Assecuranzen, in welchen auch die Materie von Havereyen abgehandelt wird, gehören hieher besonders Symon von Leewen Tractat von Avereyen; vermehrt Lübeck 8. Quint. Weitsen tr. *de Auariis*. Lugd. B. 1617. 4. 1672. 1697. 8. auch französisch 1703. 8. S. F. Willenberg diss. *de Havaria* in diss. Sabbath. P. I. n. 15. J. C. F. Frickii diss. *de hauariarum discrimine inprimis ex legibus nauticis Germaniae Septentrionalis*. Kilon 1773. 4.

b) Wedderkop L. III. T. VI. §. 93. L. IV. T. I.

§. 184.

Particulär = Haverey.

Zur Particulär = Haverey gehören für das Schiff die Schäden, welche durch Versehen des Schiffers, oder durch Zufall an demselben entstehen, und diejenige Kosten, die es zu seinem alleinigen Besten verwendet; für das Gut die Schäden, welche durch inneren Verderb oder durch zufälligen Seeschaden entstehen, und an Kosten

Kosten die Zölle und andere Ungelder, welche für die Ware allein bezahlet werden.

Diese Schäden und Kosten muß derjenige allein tragen den, sie treffen *a*).

a) Rus. O. Th. II. H. X. 230 u. f. In dem Cod. Ven. P. II. T. X. wird diese sogenannte Particulair=Haverey mit Recht gar nicht zur Haverey gerechnet.

§. 185.

2) Kleine Haverey.

Was zur kleinen und was zur großen Haverey zu rechnen sey, bestimmen die Gesetze nichts weniger als gleichförmig, daher in vorkommenden Fällen die Gesetze der einzelnen Orte nachgesehen werden müssen; doch werden am allgemeinsten zur der kleinen oder ordinären Haverey diejenigen Ungelder und Ausgaben gerechnet, welche zu Beförderung der Schifffahrt und Reise, zum gemeinsamen Besten des Schiffes und seiner Ladung, es sey am Ladungsplatz, auf der Reise oder am Loosungsplatz gewöhnlich verwendet werden müssen, z. B. Ankergeld, ordniäre Lootsen und Quarantaine=Gelder, Feuer= Back= Blüsen= Brücken= u. s. f. Gelder, Admiralitäts=Castell=Gelder, gewisse gemeinschaftliche Zölle u. s. f.

Diese Haverey wird in Ermangelung ausdrücklicher Abrede von den Rhedern zu $\frac{1}{3}$ und von den Empfängern zu $\frac{2}{3}$ *a*), und zwar von

 letzteren

letzteren nicht nach dem Werth der Ware, sondern nach der Zahl der Schiffslasten u. s. f. getragen.

a) Hamb. A. O. T. 21. a. 3. Ordonnance de Louis XIV. L. III. T. 7. a. 8. Preuß. G. B. Th. II. T. 8. §. 1782.

§. 186.

3) Große Haverey.

Zur extraordinären oder großen Haverey *a*) hingegen gehöret Alles was bey entstehender Noth und ungewöhnlicher Gefahr des Schiffes und der Ladung zur Abwendung oder Minderung derselben geflissentlich aufgeopfert oder verwendet wird, mithin sowohl die zu diesem Zweck an Schiff oder Ladung absichtlich verursachte Beschädigungen, als alle zu demselben Zweck gemachte Verwendungen an Geld oder Geldeswerth; insonderheit gehört hierher 1) an Beschädigung a) der Seewurf, welchen der Schiffer jedoch nur mit Rath des Schiffsvolks und der gegenwärtigen Befrachter, und so unternehmen muß, daß mit den Waren auf dem Ueberlauf der Anfang gemacht werde, und sodann so viel möglich die schweren Waren von geringerem Werth den leichteren und kostbareren, insonderheit den Kostbarkeiten und Kleinodien vorgezogen, auch die geworfenen Waren möglichst genau verzeichnet werden *b*); b) Beschädigung der zu Erleichterung des Schiffes ausgeladenen Waren;

Waren; c) vorsätzliche Strandung und Prangen; d) Kappen und Kerben der Mastbäume, Ankertauen, Beschädigung von Schiff oder Gut bey Vertheidigung gegen feindliche Anfälle u. s. f. 2) An Unkosten a) für Heilung und Belohnung der bey Vertheidigung des Schiffes gebrauchten Mannschaft; b) für Einlaufen und Aufenthalt in einem Nothhafen; c) für Stilleliegen wegen Convoy; d) für Ranzionirung des Schiffes; e) für alle außerordentliche zu Fortsetzung der Reise nöthig gewordene Kosten, welche Schiff und Ladung zusammen betreffen, als extraordinär Lootsen- Quarantäne-Geld u. s. f. Diese Schäden tragen Schiff und Gut zu gleichen Theilen nach Verhältniß ihres Werths, und sofern der intendirte Zweck durch selbige damahls erreicht ist.

a) Ruß. O. Th. II. H. X. n. 234 u. f.
b) Cod. Ven. P. II. T. VIII 1 u. f.

§. 187.
Verklarung.

Der Schiffer muß alle diese Havereyfälle mit möglichster Genauigkeit in sein Journal eintragen, und in dem ersten Hafen, in welchem er einläuft, den Havereyfall den dortigen Seegerichten oder dem Consul seiner Nation umständlich anzeigen, und sich über diese Verklarung *a*) ein Attest geben lassen, auch den Rhedern und

Befrachtern sobald möglich, insonderheit aber an seinem Bestimmungsort, den Gerichten und den Empfängern von dem Havereyfall Anzeige thun, auch nebst den vornehmsten des Schiffsvolks vor Gericht sein Journal und seine Angabe eidlich bestätigen *b*).

a) Cod. Ven. P. I. T. II. 37. T. VIII. 5. G. H. MEYERSIECK de protestu maritimo; von der Verklarung Gott. 1802.

b) Cod. Ven. P. II. T. IX. 1 u. f.

§. 188.

Aufmachung des Schadens. Dispache.

Hierauf wird von dazu beeidigten Dispacheurs die Taxation derjenigen Waren, welche zur Vergütung beytragen müssen, sammt Schiff und Fracht nach dem in den Landesgesetzen nicht überall gleichförmig festgesetzten Fuß entworfen *a*), sodann der Schade der in die Havarie Grosse gehöret, (mit Ausschluß solcher Güter für welche keine Vergütung gefordert werden kann,) nach einer eidlichen Angabe oder andrer Bescheinigung aufgemacht, und hierauf derselbe über die ausgemittelte Summe des Werths von Schiff, Fracht und Gut nach Procenten, den Seegesetzen des Orts der Aufmachung gemäß, vertheilet. Die darüber ausgefertigte Urkunde wird Dispache genannt. Wider diese Berechnung der Dispacheurs aber kann der Verletzte sich noch an die Gerichte wenden.

a) Lan-

a) Langenbeck Anmerkungen, Anhang zum Tit. 16. Magens Versuch über Assecuranzen I. Abschn. c. 48. S. 82 u. f. WEDDERKOP L. IV. T. I. §. 22 u. f. Ruf. D. Th. II. H. 12. 249 u. f. Cod. Ven. P. II. T. X. 2 u. f.

§. 189.

Von An= oder Uebersegeln der Schiffe.

Wird ein Schiff in seinem Laufe, oder indem es vor Anker liegt, durch An= oder Uebersegelung eines andern beschädiget: so ist derjenige den Schaden allein zu tragen und zu ersetzen verbunden, der an dieser An= oder Uebersegelung durch Bosheit oder Nachlässigkeit Schuld ist a); sind beyde in gleichem Grade Schuld: so kann keiner Ersatz fordern b); aber die Schiffer sind den Eigenthümern der Waren für den diesen daraus erwachsenen Schaden verhaftet; ist aber nicht erweislich durch wessen Schuld der Unfall sich ereignet habe: so wird der Schade nach einigen Gesetzen gemeinschaftlich getragen, nach anderen fällt er dem Eigenthümer allein zur Last, nach anderen wird zwischen dem Fall, da beide Schiffe im Lauf sind, und dem wo eines vor Anker liegt, unterschieden. Auch über die Frage, wiefern auch in Ansehung der Güter, wenn sie Schaden gelitten haben, Beytrag gefordert und geleistet werden solle, stimmen die Gesetze nicht mit einander überein.

a) Ruf. D. Th. II. H. XII. n. 260 u. f.
b) Ruf. D. n. 262.

Zehnter Abschnitt.

Von Convoyen und Admiralschaften.

§. 190.

Convoyen.

In Kriegszeiten wird zuweilen mehreren Handelsschiffen ein Kriegsschiff oder bewaffnetes Fahrzeug zur Bedeckung oder Convoy mitgegeben. Alsdann sind sie schuldig diesem einen schriftlichen Bericht über die Beschaffenheit ihres Schiffes, ihrer Ladung und über ihre Bestimmung zu übergeben, auch die von ihm ertheilte Instruction und Signale genau zu beobachten, und sich ohne Noth nicht von der Convoy zu entfernen.

§. 191.

Admiralschaft.

Auch steht in Ermangelung eines Kriegsschiffs mehreren Kaufarthenschiffen frey, mittelst eines schriftlichen Contracts für eine gewisse Reise unter einander Admiralschaft zu schließen, und einen unter sich zur Bedeckung zu erwählen, dessen Signal-Briefen und Instructionen sie auf ähnliche Weise zu folgen und bey der Admiralschaft zu bleiben gehalten sind.

Im

Im Fall eines feindlichen Angriffs sind sie zu gegenseitiger Vertheidigung und auf den Fuß der großen Haverey zu gemeinschaftlicher Uebertragung des dadurch veranlaßten Schadens verbunden, wie sie denn auch den etwa gemachten Gewinn gemeinschaftlich theilen.

Verläßt einer ohne Noth die Admiralschaft, so bleibt er gleichwohl zum Beytrage zu den gemeinschaftlichen Schäden verpflichtet, kann aber keinen Beytrag zu dem von ihm selbst seitdem erlittenen Schaden begehren.

Eilfter Abschnitt.

Von Veräußerung und Verpfändung des Schiffs und von Bodemerey.

---

§. 192.

Verkauf des Schiffes.

Bey Veräußerung eines Schiffes erfordern die meisten Seegesetze die Errichtung eines schriftlichen Contracts, nebst beygefügtem Inventarium über das Zubehör.

Wiefern die Rheder befugt seyn ihr Schiffspart zu verkaufen, oder auf den Verkauf des Schiffs zu dringen, und was ihnen dabey für ein Vorkaufsrecht zustehe, ist schon oben erinnert worden.

Der Schiffer darf ohne besondre Vollmacht seiner Rheder, das Schiff außer der Hand niemahls, und nur in außerordentlichen Fällen, dasselbe gerichtlich verkaufen *a*). Aber Theile des Takels, wie auch der Ladung, kann er in Nothfällen gültig veräußern *b*), nur von dem Schiffsvolk können diese nicht mit Sicherheit gekauft werden.

a) Leg. Oleronens. art. 1. Cod. Ven. P. I. T. XI. 7.

b) Ruß. D. Th. I. H. II. n. 46. Cod. Ven. P. I. T. II. 45.

§. 193.

Stillschweigendes Pfandrecht.

Ein Pfandrecht auf dem Schiffe kann entweder stillschweigend oder ausdrücklich erworben werden. Ein stillschweigendes Pfandrecht ertheilen viele Gesetze dem, welcher zu Erbauung oder Erhaltung und Reparation (nicht zum Ankauf) eines Schiffes Geld oder Geldeswerth vorgeschossen *a*); auch den Matrosen in Ansehung ihrer Heuer. Aber in Ansehung der Dauer ist diese Hypothek von den gewöhnlichen sehr verschieden.

a) L. 26. 34. D. de priv. credit. L. 5. 6. D. qui pot. in pignore Nov. 97. cap. 3. vergl. mit Hamb. Stat. P. II. T. IV. art. 14. T. V. art. 8. 9. Dän. G. B. L. 4. c. 5. art. 9. Schwed. Seerecht Cl. 4. c. 9. Rotterdam A. D. art. 269.

§. 194.

§. 194.

Ausdrückliche gemeine Verpfändung.

Die ausdrückliche Verpfändung kann zwar der Regel nach nur der Eigenthümer des Schiffes gültig vornehmen. Doch ist nicht nur der dirigirende Rheder dazu in gewissen Fällen berechtiget, sondern auch der Schiffer kann in Nothfällen das Schiff oder Geräthe desselben oder auch Theile des Guts zu den Bedürfnissen der Reise verpfänden, um dagegen Geld oder Geldeswerth auf gewöhnliche Zinsen zu erhalten. Nach einigen Gesetzen aber erlischt diese Hypothek, wenn das Schiff in der Fremde verkauft wird *a*).

a) Lüb. Statut. L. 3. tit. 4. art. 6.

§. 195.

Bodemerey.

Von dem gewöhnlichen Pfandcontract ist Bodemerey *a*) verschieden. Diese ist ein Darlehnscontract, welcher auf ein Schiff oder dessen Ladung unter der Bedingung geschlossen worden, daß nur das dafür verpfändete Schiff oder Gut für die Zahlung haften soll.

a) Außer den unten anzuführenden Schriften über Assecuranzen, von welchen die meisten mehr oder minder ausführlich auch von Bodemereyen handeln, sind zu merken: H. Bodini diss. *de bodemeria.* Halae 1697. 4. H. Cocceji diss. *de bodemeria* 1683. 4. in exerc.

exerc. curios. T. II. n. 76. S. F. Willenberg diss. *de bodemeria* in Diss. Sabbath. P. I. n. 16.

§. 196.

Wer Bodemerey schließen könne.

Nur derjenige kann das Schiff oder Gut verbodemen, der es zu verpfänden befugt ist, mithin 1) der Rheder für seinen Antheil; 2) in gewissen Fällen der dirigirende Rheder das ganze Schiff; 3) der Eigenthümer seine Ware; insonderheit aber auch 4) der Schiffer an Orten, wo seine Rheder weder gegenwärtig sind noch Bevollmächtigte ihm ernannt haben *a*), und so fern er nicht auf andere Weise das zum Besten der Reise erosrderliche besser bekommen kann, so daß auch die Rheder für die Wiederzahlung, selbst ohne Beweis der Version *b*), haften. Höher als der damahlige Werth des Schiffes kann auf dasselbe keine Bodemerey gültig geschlossen werden *c*), und einige Gesetze schränken den Schiffer auf einen Theil des Werths ein *d*).

a) Cod. Ven. P. II. T. V. 3.

b) Cod. Ven. P. II. T. V. 6.

c) Ord. de Louis XIV. L. III. tit. 5. art. 3. Preuß. G. B. Th. II. Tit. 8. §. 2378.

d) Rotterdam A. O. art. 4. Schwed. Seerecht Cl. 4. c. 2. §. 1.

§. 197.

§. 197.

Bodemerey=Brief.

Der über diesen Contract nothwendig schriftlich *a*) zu errichtende Bodemerey=Brief, muß nebst dem Nahmen der Parteyen, und des Schiffes, den Ort der Loosung, die Benennung der Summe, die übernommene Gefahr, die Bestimmung der Zinsen, und die Erwähnung der Verbodemung enthalten, und wird gewöhnlich doppelt oder dreyfach ausgefertiget.

a) Cod. Ven. P. I. T. V. n. I.

§. 198.

Rechtel, welche aus selbigem entspringen.

Kraft dieses Contracts übernimmt der Gläubiger, Bodemerey=Geber, in Ansehung der vorgeschossenen Summe, die Gefahr, welche dem Unterpfande von Zeit des Contracts *a*) bis zu Endigung der Reise zufällig begegnet, so daß, wenn das Schiff verloren geht, oder beschädiget wird, er im ersten Falle nichts, im zweyten aber nur so viel, als es bey seiner Ankunft werth ist, an Capital und Zinsen von dem Schiffer oder dessen Rhedern fordern kann. Aber den Schaden, der durch Schuld des Schiffers oder der Rheder auf der Reise, oder der aus irgend einem Grunde nachher sich zuträgt, übernimmt er nicht. Für diese übernommene Gefahr darf er, so lange sie dauert, von dem Bodemerey=Nehmer sich

will=

willkührlich höhere Zinsen ausbedingen; nach Ankunft des Schiffs aber, oder falls dessen Reise unterbleibt, können nur gewöhnliche Zinsen gefordert werden.

a) Anfang und Ende der Gefahr ist nicht gleichförmig festgesetzt, s. z. B. die Gesetze, welche WEDDERKOP *ius naut.* L. III. tit. XI. §. 130. anführet. Der Bodemerey=Brief pflegt dieß näher zu bestimmen.

§. 199.

Vorzugsrecht zwischen mehreren Bodemerey=Gebern.

Zwischen mehreren Bodemerey-Gebern verschiedener Orte geht der jüngste Bodemerey=Brief allen älteren, und alle gehen den älteren hypothekarischen Gläubigern, bis auf wenige privilegiirte Hypotheken vor *a*).

a) Langenbeck Anmerkungen S. 280. WEDDERKOP L. III. Tit. XI. §. 135.

§. 200.

Bodemerey auf Güter, Respondentia, Seewechsel.

Zuweilen wird auf eben die Art und Bedingung, wie bey der Schiffs-Bodemerey, Geld auf Waren des Schiffs vorgeschossen, welchen Contract die Engländer Respondentia nennen. Oft wird dieß nur auf den Rücken des Connossements notirt, welches man einen Seewechsel *a*) nennt, der wie ein Wechsel präsentirt, acceptiret oder

prote=

protestiret wird *b*), übrigens aber gleiche Rechte, wie der Bodemerey-Brief, nach sich zieht.

Häufig werden Schiff und Waren gemeinschaftlich verbodemet.

a) Ord. de Louis XIV. L. III. T. 5. a. 7. 11 u. f.
b) Langenbeck Anmerkungen S. 292.

§. 201.

Große Aventüre-Contract.

Viel Aehnlichkeit mit der Bodemerey, doch mehr noch mit dem nauticum foenus der Römer, hat der Contrat à la grosse Aventure *a*), wo einer auf das Schiff oder die Waren mit dem Bedinge Geld oder Geldeswerth vorschießt, daß es nur, sofern selbige glücklich ankommen, sammt den bedungenen höheren Zinsen wieder bezahlt werden solle. Sofern aber dieser Contract in eine bloße, oft gefährliche Wette, ausartet, ist er in verschiedenen Landen verbothen.

a) Emerigon Traité des assurances et des contrats à la Grosse T. II.

Zwölfter Abschnitt.
Von Assecuranzen.

§. 202.
Begriff der Assecuranz.

Assecuranz *a*) ist ein Vertrag, durch welchen der Versicherer gegen Empfang einer gewissen Prämie die Vergütung des Schadens übernimmt, welcher aus der bestimmten Gefahr den versicherten Gegenstand trifft.

a) Aus Chronyk van Vlanderen T. I. cap. 40. p. 462. erhellet, daß schon 1310 zu Brügge einer See-Assecuranzcammer errichtet worden. Siehe übrigens über das Alterthum der See-Assecuranz Beckmann Geschichte d. Erfindungen Th. I. §. 208. Von dem Recht der Assecuranzen haben gehandelt: Beneuentus Straccha de assecurationibus im Tract. Tractatuum T. VI. auch durch M. Stephanus. Greifswalde 1615. 8. (N. Magens) Versuch über Assecuranzen, Havereyen und Bodemereyen. Hamb. 1753. Englisch von ihm übersetzt und vermehrt. London 1755. T. I. II. 4. Targa *sopra le contrattazione marittime.* 4. Das Recht der Assecuranzen und Bodemereyen systematisch abgehandelt. Königsberg 1771. 4. Balthazard-Marie-Emerigon traité des assurances et des contrats à la Grosse. Paris 1784. T. I. II. 4. A. Baldasseroni delle assecurazioni marittime Fierenza T. I-III. 1786. 4. J. Weskett

Weskett a complete digest of the theory laws and practice of insurance. Lond. 1721. fol. übersetzt und vermehrt durch Engelbrecht. Lübeck 1782. T. I-III. 4. J. A. Park a system of the law of marine insurances. London 1787. 8. A Practical treatise or compendium of the law of maritime Insurance by J. Ilderson Burn London 1801. Samuel Marshall on the law of insurance. London 1802. T. I. II. 8. Auch sind über diesen viel umfassenden Gegenstand 3 Inaugural Dissertationen von Gondela, Otto und Dehn sämmtlich 1788 zu Göttingen erschienen.

§. 203.

Wer assecuriren könne.

Der Regel nach steht jedem der über seine Güter disponiren kann frey, einzeln oder in Gesellschaft eine Assecuranz zu übernehmen. Doch ist gewissen Personen, insonderheit den Schiffs-Mäklern, Clarirern, Dispacheurs, Richtern in Assecuranzstreitigkeiten u. s. f. für eigene Rechnung zu assecuriren, in vielen Gesetzen verbothen *a*), auch ist hin und wieder das Recht Assecuranz-Compagnien zu errichten beschränkt.

a) Wedderkop L. III. tit. 7. §. 69.

§. 204.

Für wen.

Versichern lassen kann jeder der zu contrahiren fähig ist, und zwar entweder für sich oder als mandatarius oder negotiorum gestor für

N einen

einen dritten benannten oder unbenannten Freund; auch in dem letzten Fall kann dieser dritte aus abgetretenem Rechte gegen den Versicherer klagen, selbst wenn aus der Beschaffenheit seiner Person eine Vergrößerung der Gefahr für den Versicherer entstand *a*).

a) J. P. Sieveking diss. inaug. de assecuratione maritima nomine alterius contracta adumbratio. Gott. 1790. nochmahls ausführlicher unter dem Titel: von Assecuranz für Rechnung eines ungenannten dritten. Hamburg 1791. 8.

§. 205.

Auf Schiffe und Güter.

Gegenstände der Assecuranz in Hinsicht des Handels sind insonderheit 1) alle Gattungen benannter Güter und zwar in benannten oder unbenannten Schiffen; 2) Kaufmannschaften unter welcher allgemeinen Benennung jedoch nicht durchgehends leicht verderbliche oder der Confiscation leicht unterworfene Waren begriffen werden; 3) Schiffe; 4) Schiffsfrachten; 5) Bodemerey-Gelder. Doch sollen alle diese Güter höchstens nur nach ihrem wahren Werth versichert werden *a*), und hin und wieder gestattet man den Rhedern nur ein Theil ihres Parts oder des Schiffes, auch die Schiffsfracht nur nach Abzug der Volksheuer und nicht mit Inbegriff der Ausredung, versichern zu lassen, wohingegen mehrentheils außer dem wahren Werth der

Güter

Güter die Versicherungs-Prämien, imgleichen den ordentlich gehoften Gewinn mit in Anrechnung zu bringen gestattet wird.

a) Cod. Ven. P. II. T. VI. 21. 22.

§. 206.
Auf imaginären Gewinn u. s. f.

Assecuranzen hingegen auf bloß imaginären Gewinn, auf Interesse und Non-Interesse, auf Steigen und Fallen und Bestand der Waren, sind entweder überhaupt, oder in so weit verbothen, als sie bey wirklich ermangelndem Interesse in eine dem gemeinen Wesen gefährliche Wette ausarten *a*).

a) Ruſ. D. Th II. H. X. n. 204. Cod. Ven. P. II. T. VI. 7.

§. 207.
Auf andere Gegenstände.

Außerdem können auch Häuser, Pakräume, Keller, Fischereyen, auch das Leben der Sclaven, des Viehes, Gewinn in Lotterien, selbst das Leben freyer Menschen u. s. versichert werden, sofern letztere Assecuranz nicht zum Schaden eines dritten gereicht und in dieser Rücksicht verbothen ist.

§. 208.
Police.

Das über diese Versicherung schriftlich zu errichtende Instrument wird Police, Polizza,

 genannt,

genannt, wovon an allen Orten, wo Assecuranzen getrieben werden, gedruckte Formulare vorhanden zu seyn pflegen. In dieser muß außer dem Nahmen der Parteyen die Bestimmung des versicherten Schiffs oder Guts und ihres Werths, die Zeit und Gattung der übernommenen Gefahr, imgleichen die Quitung über die empfangene Prämie und die Unterschrift des Versicherers enthalten seyn. In den Policen der meisten Lande pflegen bey Assecuranzen auf Schiff und Güter alle Schäden, welche durch äußern Zufall oder Gewalt von See und Feinden, als insonderheit: Strandung, Uebersegelung, Arreste von hoher Hand, feindliche Nehmung u. s. f. auch durch Schuld und Versehen des Schiffers und seiner Leute dem Versicherer dergestalt zur Last gelegt zu werden, daß er in sofern sich ganz in die Stelle des Versicherten setzt *a*); für bloß inneren Verderb der Waren und für Schäden, die durch Schuld des Versicherten sich zutragen, haftet der Versicherer nicht. Doch können mittelst beygefügter Clausuln, welche den gedruckten vorgehen, die Parteyen verabreden, daß der Versicherer noch mehr übernehmen solle.

Für die Uebernehmung dieser Gefahr wird dem Versicherer die in der Police bestimmte Prämie voraus bezahlt.

a) J. H. Böhmer de discrimine tempestatis marinae c. 3.

§. 209.

§. 209.

Wiefern mehrmahls versichert werden könne.

Mehrere Versicherer können zwar gemeinschaftlich eine Sache nach ihrem Werth in solidum oder jeder für einen gewissen Theil versichern: da aber der Assecuranzcontract für den Versicherten nur zu Abwendung des Schadens, nicht zu seiner Bereicherung eingegangen werden darf, so ist nicht erlaubt dieselbe Sache für dieselbe Gefahr mehr als einmahl versichern zu lassen, sondern in diesem Falle bestehet nur die erste Assecuranz, und der zweyte Versicherer muß, wenn der Versicherte nicht unredlich gehandelt hatte, die empfangene Prämie gegen Zurückbehaltung eines gewissen Procents pro ristorno, herausgegeben. Aber die Rückversicherung des Assecuranzquantums ist dem Versicherer und Versicherten erlaubt *a*); auch können mehrere Versicherungen für verschiedene Gefahren derselben Sache gültig geschlossen werden.

a) Cod. Ven. T. II. T. VI. 32.

§. 210.

Anfang und Ende der Gefahr.

Bey Versicherungen auf Güter fängt der Regel nach *a*) die Gefahr von dem Augenblick an, wo das Gut vom Lande scheidet, und endiget, sobald es an dem Bestimmungsort oder den umliegenden Gegenden wieder ans Land gebracht ist; so daß nach den Gesetzen der meisten Lande

auch die Gefahr des Transports in unbenannten Evern und Lichtern dem Versicherer zur Last fällt. Doch muß die Löschung zu der in den Gesetzen oder der Police bestimmten Zeit geschehen, und nicht durch Schuld des Versicherten verzögert werden.

Bey Versicherungen auf das Casco des Schiffs, fängt das Risico von Zeit der angefangenen Ladung an, und höret auf, wenn das Schiff am Bestimmungsort oder den umliegenden Gegenden angekommen und ankerfest gemacht ist *b*). Ist jedoch auf die Hin- und Rückreise des Schiffs zugleich versichert, so ist auch die Liege-Zeit darunter zu begreifen. Sind in der Police mehrere Orte benannt, so kommt es darauf an, ob dieß alternative z. B. Carthagena oder Alicante, oder copulative z. B. Carthagena und Alicante bestimmt worden. Im ersten Falle endiget die Gefahr, sobald der versicherte Gegenstand an einem von beyden Orten angekommen ist *c*).

a) Anders in England s. Magens von Assecuranzen Cap. 33. S. 49. Auch in Rußland muß diese Gefahr besonders bedungen werden. Ruf. O. Th. II. H. X. 193. Von Venedig s. Cod. Ven. P. II. T. VI. 17. 18.

b) Ruf. O. Th. II. H. X. 211.

c) Hamb. A. O. T. V. a. 10. Schwed. a. 6. §. 7.

§. 211.

§. 211.

Anzeige der Umstände bey Schließung der Assecuranz.

Der Versicherte ist schuldig, bey Schließung der Assecuranz getreu alle diejenigen, den versicherten Gegenstand betreffende ihm zugegangene Nachrichten, dem Versicherer mitzutheilen, welche nach vernünftigen Ermessen auf den Entschluß des Versicherers, sich in den Vertrag einzulassen, Einfluß haben können *a*), widrigenfalls die Assecuranz unverbindlich, und die Prämie verfallen ist, auch überdieß der Versicherte, wenn er betrüglich gehandelt hat, gestraft werden kann.

Hat aber der Versicherte von den vor Schließung des Contracts den Gegenstand desselben bereits betroffenen Unglücksfällen keine Nachricht erweislich gehabt, noch haben können: so haftet der Versicherer auch für diesen Schaden, falls nur erwiesen werden kann, daß er nach dem in der Police bestimmten Anfangstermin der übernommenen Gefahr sich zugetragen habe *b*).

a) WEDDERKOP L. III. T. VII. §. 108. Ruſ. O. Th. II. H. X. 183. 198.

b) WEDDERKOP L. III. Tit. VII. §. 83. Cod. Ven. P. II. T. VI. 25.

§. 212.
Veränderungen in Ansehung der Gefahr und deren Folgen.

Da der Versicherer die in der Police bestimmte Prämie für die übernommene Gefahr bekommt: so muß er, falls gar keine Gefahr vorhanden war, weil Schiff oder Gut schon zur Zeit des Contracts angekommen war, oder weil es gar nicht abgeht, die Prämie ristorniren; doch kann er ein gewisses Procent pro ristorno einbehalten.

Gleichfalls wird die Prämie in einigen Fällen vermindert, wenn die Gefahr zufällig verringert wird; in andern erhöhet, wenn die Gefahr wissentlich und ohne Noth vergrößert wird, und der Versicherer diese Gefahr mit übernommen hat. Hat dieses der Versicherer nicht, so haftet er für diejenige Gefahr nicht, welche dadurch vergrößert wird; z. B. nicht für feindliche Nehmung, wenn das Schiff ohne Convoy fährt *a*), oder feindlich ist.

Sobald aber die Gefahr ohne Noth verändert wird, z. B. wenn das Schiff freywillig von dem Wege abweicht *b*), oder die Ware ohne Noth *c*) auf ein anderes Schiff, als in der Police benannt worden, verladen wird, ist der Assecuradeur von dem Augenblick dieser Veränderung an, von aller Verbindlichkeit frey, und höchstens nur zum ristorno verbunden, falls ihm nicht diese Veränderung zeitig angezeiget

zeiget worden, und er sich dieselbe dann gefallen lassen mußte, oder gefallen ließ.

a) Nach einigen Gesetzen haftet er dann für gar keinen Unfall. Ruſ. O. Th. II. H. X. 209.
b) Ruſ. O. n. 197.
c) Noch weiter geht die russische O. Th. II. H. X. n. 194.

§. 213.

Anzeige des Schadens; abandonniren.

Sobald der Versicherte Nachricht von dem erfolgten Assecuranz-Schaden erhalten hat, so ist er schuldig den Versicherer davon zu benachrichtigen, d. i. die Haverey anzudienen *a*). Wenn ein Total-Schade durch Wersung, Schiffbruch, feindliche Nehmung u. s. f. erfolget ist, oder rechtlich vermuthet wird: so ist der Versicherte befugt, das versicherte Schiff oder Gut dem Versicherer zu abandonniren und die Zahlung der vollen Assecuranz-Summen zu begehren *b*); bey einem Partial-Schaden muß dieser zuvörderst ausgemacht, und von dem Versicherer sodann derselbe in so weit ersetzt werden, als er dem Versicherten nicht schon auf andere Weise vergütet worden.

a) Wedderkop L. III. T. XII. §. 112. Ruſ. O. Th. II. H. X. 186. Cod. Ven. P. II. T. VI. 19.
b) Wiefern der Versicherte, wenn nur ein Schade über die Hälfte erfolget ist, zu abandonniren befugt sey, oder den Versicherern die Wahl deßfalls zustehe, ist nicht gleichförmig bestimmt.

§. 214.
Beweis des Schadens.

Sieht der Versicherte sich genöthigt, gegen den Versicherer auf Ersatz des Assecuranz-Schadens zu klagen: so muß er außer der Police und dem Bylbrief, der Certe, oder den Connossementen, noch den Beweis des Schadens beybringen. Bey Total-Schaden dient hierzu insonderheit die Verklarung des Schiffers und Schiffsvolks, auch wohl die Condemnations-Acte, oder die bloße Berechnung der Zeit der fehlenden Nachricht. Bey Particulär-Schaden, die Taxation oder der gerichtliche Verkauf des Schiffs oder der Waren und die Dispache; auch den Beweis des Interesse muß der Versicherte führen *a*), falls der Versicherer nicht darauf Verzicht geleistet hat.

a) Cod. Ven. P. II. T. VI. 29.

§. 215.
Schadens-Ersatz.

Den daraus sich ergebenden und nach den Gesetzen des Orts der Aufmachung zu berechnenden Schaden, muß der Versicherer binnen kurzer Frist, von Zeit da die Haverey angedienet, und das Schiff oder Gut abandonniret oder der Particulär-Schaden erwiesen worden, bey Strafe eines hohen Interesse des Verzugs bezahlen, doch kann er an den meisten Orten *a*), wenn in der Police nichts Besonderes festgesetzt worden, gewisse

wisse Procente abziehen, deren Summe nicht überall auch nicht in allen Fällen gleich ist. Ein sehr geringer Schaden wird gar nicht ersetzt.

War die beschädigte Sache nicht zu voll versichert, so wird der Schade zwischen dem Eigenthümer und Versicherer verhältnißmäßig vertheilet. Eben dieß tritt auch zwischen mehreren Versicherern ein, die auf eine Police gezeichnet haben.

a) Wedderkop *ius naut.* L. III. Tit. VII. §. 101.

§. 216.
Verjährung der Assecuranzklage.

Die Zeit der Verjährung der Assecuranzklage ist nicht allenthalben gleich, doch an den meisten Orten auf wenig Jahre oder Monathe, zum Theil nach Entfernung des Orts, wo der Unfall geschehen, bestimmt worden *a*); sie fängt an, fast allgemein, bey Total-Schaden von Zeit, wo dieser dem Versicherten gehörig bekannt geworden oder gesetzlich vermuthet wird; bey Particulär-Schaden von Zeit, da dieser liquid geworden. Die Unterbrechung der Verjährung wird nach Grundsätzen des gemeinen Rechts beurtheilet.

a) S. z. B. Hamb. A. O. T. 17. art. 1. Amsterd. A. O. a. 30. Middelburger a. 19. Schwedische art. 3. §. 1. Seerecht Cl. 6. c. 17. Ordonnance de Louis XIV. a. 48. Preuß. Ges. B. Th. II. Tit. 8. §. 2346 u. f.

Dreyzehn-

Dreyzehnter Abschnitt.

Proceß in Seesachen.

§. 217.

Gute Männer; Schiedsrichter.

Streitigkeiten, welche auf dem Schiffe selbst entstehen, pflegen durch den Schiffer oder durch Schiedsrichter entschieden zu werden; außerhalb des Schiffs ist ebenfalls die Entscheidung durch gute Männer oder Schiedsrichter in See-, insonderheit in Assecuranz- und Haverey-Fällen sehr gewöhnlich, und hin und wieder dieser Weg von den Gesetzen vorgezeichnet; wird durch diese die Sache nicht zur Zufriedenheit der Parteyen beygelegt oder entschieden: so kann an den meisten Orten noch der öffentlich angeordnete Richter angegangen werden.

§. 218.

See-Gerichte.

Zu Entscheidung der Seesachen sind in den meisten Seestädten besondere See- oder Admiralitäts-Gerichte oder Deputationen angeordnet, zu welchen außer den Rechtsgelehrten auch Kaufleute und Schiffer gezogen zu werden pflegen. Von den Sprüchen dieser Gerichte hat gemeiniglich noch eine Appellation an die oberen Gerichte Statt.

Was

Was oben §. 35. von der Gerichtbarkeit der Consuln überhaupt erinnert worden, ist auch auf Seesachen anzuwenden.

§. 319.

Proceß überhaupt.

Das ganze Verfahren in Seesachen ist abgekürzt, und eine Gattung des Processus summarii wiewohl auch hier zuweilen der Executiv-Proceß Platz greifen kann. Nur Arreste auf das Schiff und gegen den Schiffer und die Schiffleute sind zur Beförderung der Schifffahrt dann verbothen, wenn das Schiff segelfertig ist *a*).

Die Anbringung der Klage geschieht mehrentheils mündlich durch den Kläger oder dessen Gevollmächtigten, und an vielen Orten, zumahl in Schiffer-Sachen, ohne Zuziehung der Advocaten. Alsdenn erfolgt die Citation binnen kurzer Frist, selbst mit Ausschluß der gewöhnlichen Gerichtsferien.

a) Consol. d. mare cap. 275. Wisbyisches S. R. art. 6. v. Philipps II. Tit. v. d. Schiffsvolk art. 20. Dän. G. B. L. 4. c. 1. art. 36. Schwed. S. R. cl. 1. c. 9. Rotterdam A. O. art. 193. Preuß. G. B. Th. II. Tit. 8. §. 1409. Cod. Ven. P. I. T. XI. n. 17. 18.

§. 220.

Beweis.

Wider gerichtlich confirmirte Seecontracte werden in diesem summarischen Proceß keine Einreden zugelassen, sondern letztere ad separatum verwiesen.

In Ansehung des etwa zu führenden Beweises ist anzumerken, daß in dem, was auf dem Schiffe vorgefallen, das Schiffer- oder Schiffsschreiber-Buch einen vollen Beweis ausmacht, und in dessen Ermangelung zuweilen auch ein Zeuge, selbst wenn er sonst kein völlig glaubwürdiger Zeuge wäre, zum Beweise hinreichet; bey dem Beweis dessen, was außerhalb des Schiffs vorgefallen, treten die Grundsätze des gemeinen Rechts ein; der Gebrauch und Mißbrauch des Eydes ist hier größer als in irgend einer andern Gattung der Processe.

§. 221.

Urtheil.

Die Vollstreckung des Urtheils geschieht auf gewöhnliche Weise. Nur der Arrest eines Schiffs hat seine eigene Förmlichkeiten.

Wiefern in Seesachen von dem gesprochenen Urtheil noch Appellation Statt habe, und wiefern dies effectum suspensivum habe, ist nach den Gesetzen jeden Orts oder Landes zu beurtheilen.

§. 222.

§. 223.

Particulär-Concurs über Schiffe.

Entsteht über ein Schiff ein Particulär-Concurs, so gehen bey der Classificirung der Gläubiger die Berggelder der letzten Reise allen anderen vor; in welcher Ordnung und mit welchen Bestimmungen aber auf diese die Schiffsvolksheuer, Haverey, Reparationskosten, Bodemerey-Schulden, Arrestgläubiger u. a. folgen, ist in den Seegesetzen nicht gleichförmig bestimmt.

Anhang.

Von dem Recht der Kaperey.

§. 223.

Begriff der Kaperey.

Man nennt Armateur *a*) diejenigen Privatpersonen, welche mit Erlaubniß des Staats Schiffe ausrüsten, um im Kriege den Feind anzufallen und seinem Handel selbst mit neutralen Mächten Abbruch zu thun. Oft vereinigen sich hierzu mehrere Interessenten und schließen desfalls einen schriftlichen Kaper = Rhederey = Contract unter einander und mit dem zur Anführung des Kaper=Schiffs erwählten Capitän *b*), Kaper.

a) Mein essai concernant les armateurs, les prises et les reprises. à Gottingue 1794. 8. auch teutsch e. daselbst.

b) Ein Muster eines solchen Contracts findet sich aus N. Nederl. Jaarboeken 1781. in m. Erzählungen merkwürdiger Rechtsfälle aus dem Völkerrecht. B. II. S. 322.

§. 224.

Geschichte derselben.

Zu den Zeiten des Faustrechts konnte jeder Privatmann, auch ohne besondere Erlaubniß, in Frie-

Friedenszeiten wider fremde Selbsthülfe gebrauchen, und in Kriegszeiten auf Feinde los gehen. Aber die hieraus erwachsenen Mißbräuche veranlaßten, daß seit dem Ende des 14ten Jahrhunderts diese Privathülfe verbothen ward, wenn nicht erst Mark- oder Repressalien-Briefe, es sey in Friedens- oder in Kriegszeiten, erlangt würden. So entstanden Armateure, obwohl der häufigere Gebrauch derselben erst seit dem Ende des 16ten und noch mehr ein Lauf des 17ten Jahrhunderts sich zeigt; indeß ist der Gebrauch der Repressalien-Briefe in Friedenszeiten selten geworden *a*).

a) Ein Muster eines solchen Repressalien-Briefes, noch von 1778, findet sich in DE STECK *essais* 1787.

§. 225.
Markbriefe.

Jetzt müssen diejenigen, welche ein Armateurschiff ausrüsten wollen, zuerst bey dem Staat um Erlaubniß dazu nachsuchen, und hinreichende Caution wegen aller Mißbräuche, die ihr Capitän begehen könnte, leisten, auch alle Umstände der Ausrüstung entdecken, worauf ihnen Markbriefe *a*) und Instructionen ertheilt werden, und sonst allerley Vorschub zur Ausrüstung und Bemannung des Schiffs geleistet wird, auch sodann, nachdem die Mannschaft vereidet worden, das Schiff in See gehen kann.

 a) Ein

a) Ein Muster eines solchen Marque-Briefes findet sich aus Niewe Nederlandsche Jaarboeken 1781. übersetzt in m. Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren Europ. V. Rechts B. II. S. 331.

§. 226.

Rechte der Armateur.

Auf offener See und in dem Seegebieth seines Souveräns oder dessen Alliirten, und des Feindes, ist der Armateur berechtiget, nicht nur 1) alle Kriegs- oder Kauffarthenschiffe, welche feindliche Flagge führen, anzuhalten oder anzufallen und mit sich fort zu schleppen, wenn sie nicht sicheres Geleit haben, sondern auch 2) die Schiffe welche eine freundschaftliche Flagge führen anzuhalten, und ihre wahre Beschaffenheit aus ihren Seebriefen zu erforschen; doch ob, wenn sie unter Convonsegeln, er hierin der wörtlichen Versicherung des convonirenden Schiffscapitains trauen müste, darüber ist in neueren Zeiten viel gestritten *a*).

a) M. Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren Europ. V. R. B. I. S. 299. B. II. S. 8-58. J. F. W. Schlegel sur la visite des vaisseaux neutres sous convoi. Copenhague 1800. 8. v. Eggers Actenstücke über das Misverständniss zwischen Dänemark und England und die nordische Neutralitäts-Convention. Copenhagen 1801. 8. Remarks on Mr. Schlegel's work upon the visitation of neutral vessels under convoy by Alex. Croke. 1801. 8. A treatise of

of the relative rights and duties of belligerant and neutral powers in maritime affairs, in which the opinions of Hubner and Schlegel are fully discussed London 1801. 8.

§. 227.

Visitation zur See.

Schiffe unter Freundes Flagge, die allein segeln, kann er durch einen Schuß auffordern beyzulegen, und alsdann einige Mann am Bord schicken, um sich die Seebriefe vorzeigen zu lassen, welche beweisen, daß das Schiff und Gut nicht genommen werden möge. Zum Beweis des neutralen Eigenthums des Schiffs dienen entweder die Bielbriefe, oder vor der Obrigkeit errichtete Kaufcontracte; zum Beweiß der Neutralität des Schiffers und seiner Equipage der Paß und die Musterrolle, zuweilen auch Urkunden über das gewonnene Bürgerrecht. Zum Beweis der Beschaffenheit des Eigenthums und der Bestimmung der Ladung dienen die Certeparteyen, die Connossementen und das Certificat der Obrigkeit über die geleistete eidliche Verklarung.

§. 228.

Aufbringen.

Sind diese Beweise unverwerflich, so muß der Kaper das Schiff ruhig ziehen lassen; beweisen aber die Seebriefe, daß das Schiff oder Gut der feindlichen Nehmung unterworfen sey, oder

finden sich diese Briefe mangelhaft oder widersprechend: so kann der Kaper dasselbe aufbringen, doch soll er sich aller Beraubung und Thätlichkeit enthalten. Die Ranzionirung ist jetzt meistentheils verbothen. Macht der Kaper nur auf einen Theil der Ladung Anspruch, so kann der Schiffer sich durch Abanordonnirung desselben befreyen.

§. 229.
Reclame-Proceß erster Instanz.

Der Kaper darf nicht ehe über seine Prise verfügen, ehe ihm selbige gerichtlich zuerkannt worden, daher muß er sie, wo möglich, in den Hafen seines Souveräns führen, oder führen lassen, hier dem Admiralitätsgericht die Gefangenen und Seebriefe übergeben und seine Klage anbringen. Dieses stellt eine summarische Untersuchung der Seebriefe und Equipage an, und wenn diese hinreicht, um die Beschaffenheit der Prise zu erkennen, wird sogleich ein Urtheil gefällt. Ist aber der Fall zweifelhafter und es melden sich Reclamanten: so muß ein ordentliches Verfahren angestellt und nachdem die Parteyen mit ihren zulässigen Beweisthümern gehört worden, ein End-Urtheil erfolgen.

§. 230.
Zweyter Instanz.

Von diesem ersten Definitiv-Erkenntniß hat gemeiniglich noch Appellation Statt, doch so, daß gegen

gegen Caution das erste Urtheil dennoch so fort vollzogen wird, und der Appellant Bürgschaft in der Appellations-Instanz der Kosten halber bestellen muß. Auf allen Fall aber muß, wenn hier das Urtheil erfolgt, selbiges schnell vollzogen werden. Wenn daher das Schiff condemnirt wird, und nicht bereits vorher provisorisch, oder nach ausgesprochenem ersten Urtheile sammt der Ladung veräußert worden, geschieht jetzt der öffentliche Verkauf der Prise.

Wird nur ein Theil der Ladung in Anspruch genommen, so sollte das Schiff und die übrige Ladung nicht zurück gehalten werden. Doch fehlt es sowohl hierüber, als wegen der Art wie über die Proceßkosten erkannt wird, nicht an Beschwerden über die Seegerichte vieler Länder *a*).

a) Handbuch über das practische Seerecht der Engländer und Franzosen in Hinsicht auf das von ihnen in Kriegszeiten angehaltene neutrale Eigenthum von F. J. Jacobsen Hamburg B. I. 1803. 8.

§. 231.

Vertheilung der Beute.

Die Vertheilung der Beute zwischen den Armateur und dem Capitän geschieht entweder nach ihrem Vertrag oder nach gesetzlicher Bestimmung. Außerdem pflegen sie noch Prämien für jeden gemachten Kriegsgefangenen und für jede eroberte Kanone zu bekommen, auch sonst die

Officiere und Soldaten belohnt, und wenn sie verwundet worden, gleich denen, so auf den Flotten des Staats dienen, versorgt zu werden.

§. 232.

Aufbringen in fremde Häfen.

Auf ähnliche Weise wird es gehalten, wenn der Armateur sein Schiff in einen fremden Hafen bringt. Sofern ihm nähmlich hier der längere Aufenthalt gestattet wird, und der Souverän des Hafens nicht selbst Richter der Prise zu seyn begehrt, sofern richtet auch darüber, nach dem der Consul oder Minister die Acten eingeschickt, der Souverän des Armateurs, und dem gemäß wird die Prise entweder losgelassen, oder unter Autorität der Obrigkeit des Orts veräußert.

§. 233.

Zurückrufung der Kaper.

Der Staat, der Marquebriefe ertheilet hat, ist befugt, selbige zu jederzeit, auch während des Krieges sie zurück zu rufen. Der Friede endiget das Recht zu Kapereyen, sobald er den Armateurn kund geworden. Um aber Streitigkeiten vorzubeugen, wird zuweilen verabredet, daß erst die nach einem festgesetzten späteren Termin gemachten Prisen zurückgegeben werden sollen.

§. 234.

§. 234.
Reprisen.

Eine Prise, welche dem Feind wieder abgenommen wird, heißt eine Reprise oder Wiedernehmung, sie kann durch Kriegs- oder Privatschiffe geschehen, und das wieder genommene Schiff entweder eigenen Unterthanen, alliirten oder neutralen gehört haben.

§. 235.
Natürliche Grundsätze.

Nach wahren Grundsätzen des natürlichen Rechts, sollte die Reprise allemahl dem Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten zurückgegeben werden, aber nach der einmahl eingeführten Meinung, wird sie nur dann wieder gegeben, wenn entweder der Feind sie noch nicht rechtsbeständig besessen hat, oder sonst das sogenannte ius postliminii eingeführet worden.

§. 236.
Positives Recht.

In den meisten Gesetzen ist der Fall wo ein den eignen Unterthanen gehöriges Schiff wieder genommen ist, so bestimmt, daß wenn das Schiff noch nicht 24 Stunden in Feindes Händen gewesen, nach andren, wenn es noch nicht in einen sicheren Hafen oder mitten unter eine Flotte gebracht worden, es gegen einen Berglohn wieder gegeben werden muß; nach dieser Zeit aber,

aber, wird es nicht in allen Landen wieder gegeben, zumahl wenn es von Privatschiffen wieder erobert worden.

Aber die Frage, ob eine Reprise einem fremden Eigenthümer wieder erstattet werden müsse, ist in den wenigsten Gesetzen berührt. Sie muß daher theils nach den besondren Verträgen hierüber, deren Zahl nicht beträchtlich ist, theils nach dem Verhältniß der beyden Staaten, anders in Hinsicht des Alliirten und des Neutralen Unterthanen, beurtheilet werden *a*).

a) Mein essai sur les armateurs Chap. III.

§. 237.

Nach eben diesen Grundsätzen ist die Zurückgabe zu beurtheilen, wenn ein wiedererobertes Schiff zum zweyten Mahle erobert wird.



